

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

vereinigt mit
„Die Fürsorge“ Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dr. Dr. Bolzau Köln a. Rh., Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kracht, Seide i. S., Dr. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memeledorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Austunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt **S. Wronsky** **Fr. Ruppert**

Ministerialrat

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6.— RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einwendungen sind ausschließlich zu



richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Fietz-
wollstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und
Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

	Seite		Seite
Abhandlungen		Fürsorgetages	559
Die Verpflichtung zur Rückzahlung öffentlicher Unterstützungen. Bürgermeister Bastian	537	Gesetz zur Abänderung der Preussischen Aus- führungsverordnung zur F.V. — Die ehren- amtliche Mitarbeit des Arbeiters in der Wohl- fahrtspflege. — Bund erblindeter Krieger.	
Die Durchführung der Helffürsorge für Kriegs- hinterbliebene und gleichstehende Personen. Dr. Dr. Wolters	542	Strafgefangenenfürsorge	561
Ziel und Arbeitsweise der Auswandererfürsorge in den Hafenstädten. Pastor Heyne (Schluß).	548	Gefangenenfürsorge.	
Uebergangsheime für entlassene Gefangene. Pfarrer Dr. Just	550	Gesundheitsfürsorge	562
Weibliche Polizei. Anna Pappritz	555	Tuberkulosebekämpfung und Erholungsheime für Jugendliche.	
Rundschau		Sozialversicherung	563
Ausbildungsfragen	558	Die Reichssozialversicherung 1924/1925.	
Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen. — Sächsisches Arbeits- und Wohlfahrts- ministerium.		Betriebswohlfahrtspflege	564
Organisationsfragen	558	Aus der Wertschule der A.G.W.	
Die bürromäßige Organisation städtischer Unterstützungsdämter.		Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen	565
		Entscheidungen d. Reichsverforgungsgerichts	573
		Rechtsauskünfte	577
		Tageskalender	580
		Zeitschriftenbibliographie	580
		Büchereingänge	587
		Bücherbesprechungen	587

Universität Köln

**Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, Rechts-
wissenschaftliche, Medizinische (auch vorläufige
Semester) und Philosophische Fakultät. Handels-
- und Verwaltungs- Hochschulfstudium. ::**

Vorlesungsbeginn: 29. April. Die Einschreibefrist läuft vom
15. April bis 6. Mai. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom
Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu
Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Erste Kraft,
als Leiterin selbständig über
20 Jahre tätig, perfekt in
Buchhaltung, bilanzieller,
mit erstklassigen Zeugnissen
u. Referenzen, sucht Posten
in Kuranstalt oder ähnlichem
Betrieb. Angebot unter
Chiffre „Nr. 7 H. L.“,
München,
Hiltenerberger Str. 30/III

In der höchsten Lage des Thür. Waldes (Bahnhstation)
habe ich im Auftrage des Besitzers

neuerbaute Doppelvilla mit geräumigen Nebengebäuden

(Arbeitskälern), passend für größeres Erholungsheim zu
ein Drittel der Ortstage zu verkaufen

Hermann Johannsen, Bankgeschäft, Weimar.

Vier staatlich anerkannte Wohlfahrts- pflegerinnen

mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiete der Gesund-
heits- und Jugendfürsorge sowie der allgemeinen Wohl-
fahrtspflege gesucht. Antritt am 1.4.26. Präloidsdienstvertrag.
Vergütungsgruppe VI. Bewerbungen mit Lebenslauf
und Zeugnissen bis 20. 3. 1926.

Der Stadtdirektor in Eisenach.

Das Kurheim für Jugendliche

Wilhelminenhof b. Rauen

hoch und am Walde gelegen, nimmt sofort und jederzeit
erholungsbedürftige Mädchen

vom 10. Lebensjahre an einzeln oder in Gruppen auf.
Gelegenheit zu hauswirtschaftlichem Unterricht im Heim.
Näheres durch den Direktor der Samariter-Anstalten
Fürstentwale a. d. Spree.

Körperübungen im frühen Kindesalter

(Methode Neumann-Neurode)

in heilkräftigem Seeklima.

Kindergenesungsheim „Friedensburg“

Ostseebad Ahlbeck

Inhaber: Bernhardt, Hauptmann a. D.

Direkt am Strande gelegen. Höhensonne, Gymnastik, Massage, Solbäder.

Aufnahmealter 2-6 Jahre. Prospekt einfordern.

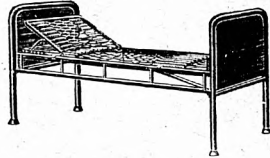


SIGURD
FAHRRÄDER
DIREKT AB FABRIK AN JEDERMANN
MAN VERLANGE KATALOG VON DER
SIGURD GESELLSCHAFT M.B.H. CASSEL 364

Berliner Eisenmöbelfabrik Paul Neye

Neukölln, Liberdastraße 14

Gegründet 1890 / Fernspr.: Neukölln 4069/4070



Bettstellen / Liegestühle Nachttische

für Kranken-, Waisen- und
Erziehungshäuser, Jugendheime



Wohnbaracken, Holzhäuser, Hallen

wenig gebraucht, zerlegbar, doppelwanlig als Wohnbaracken
für Stomabungen, Kindererholungsheime, Schulbaracken,
speziell Wald- und Haushaltungszwecken, Jugendberbergen,
Krankenbaracken, als Umkleieräume für Sportvereinigungen
beizens geeignet.

Ausstellungen, Markt-, Sport- und Turnhallen

Leicht aufstellbar bei Stellung eines Richtmießers unter
Zubüßenahme von Erwerbsteuern.

Kämpfer & Seeberg A.-G. Berlin W 35,
Potodamer Straße 31

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“ Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzan, Köln a. Rh., Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kraft, Heide i. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

S. Wronsky

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mark. — Redaktionelle Einwendungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Die Verpflichtung zur Rückzahlung öffentlicher Unterstützungen.

Von Bürgermeister Bastian, Kolberg.

Nachdem durch die Aufwertungsgesetze für einen Teil der nach der Reichsverordnung vom 13. Februar 1924 zu unterstützenden Hilfsbedürftigen die Möglichkeit gegeben ist, wenigstens wieder einen Teil des früheren Vermögensbesitzes zu erhalten, auch die bisher unterstützten Hausbesitzer mit der Steigerung der Mieten den Kapitalwert ihrer Häuser steigen sehen, kommt der Frage nach der Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Unterstützung wieder eine erhöhte Bedeutung zu. Es dürfte daher auch für die Unterstützungsträger von besonderem Interesse sein, sich einmal zusammenfassend über diese Frage zu informieren.

In der Vorkriegszeit bestand nach dem UWG, der einzigen Quelle einer gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Unterstützungsverpflichtung, die unbedingte Erstattungspflicht der erhaltenen Unterstützung. Dieselbe wurde im allgemeinen Volksempfinden als durchaus

selbstverständlich angesehen. Namentlich hatte sie für den Fall des Todes des Unterstützungsempfängers Bedeutung, indem von den Armenverbänden der Nachlaß zur Dedung der gewährten Unterstützungen in Anspruch genommen wurde. Im übrigen kam dieser Rückzahlungsverpflichtung im wesentlichen nur theoretische Bedeutung zu, da dem UWG. der Gedanke einer vorbeugenden Unterstützung durchaus fremd war, und bei Einsetzung der Unterstützung die wirtschaftliche Lage des Hilfsbedürftigen meist bereits eine so schlechte war, daß von vornherein es ausgeschlossen erschien, daß er jemals in die Lage kommen würde, die Unterstützung zu erstatten.

Während also nach dem UWG. eine grundsätzliche, aber praktisch nicht allzuhäufig sich auswirkende Erstattungspflicht bestand, wurde von einer solchen bei der mit Beginn des Weltkrieges einsetzenden Familienunterstützung der zum Heere eingezogenen Wehr-

pflichtigen überhaupt abgesehen. Wenn auch diese Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt wurde, also eine eigentliche Unterstützung war und nicht etwa eine Entschädigung während der Dienstpflicht für entgangenen Verdienst darstellten sollte, so wollte man doch offenbar aus gefühlsmäßigen Gründen diese Unterstützung von der allgemeinen Armenunterstützung grundsätzlich unterscheiden, und sah das sicherste Unterscheidungsmerkmal eben in dem Verzicht auf Rückzahlung. Hierzu kam, daß, während die Armenunterstützung häufig ihre Ursache in dem eigenen Verschulden des Unterstützten oder seiner Familienangehörigen hatte oder wenigstens in Ereignissen, die er zu vertreten hatte, dies bei der Einziehung zum Heere nicht der Fall war. Konnte es also dem Unterstützten im allgemeinen durchaus zugemutet werden, die Unterstützung zurückzuerstatten, so wäre es eine ganz besondere Belastung für ihn gewesen, wenn die gleichen Grundfälle bei der Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer zur Anwendung gelangt wären. Es entsprach daher durchaus der Billigkeit und auch der politischen Notwendigkeit, wenn in diesen Fällen von vornherein auf eine Rückzahlung verzichtet wurde.

Einen ganz ähnlichen Charakter wie die Familienunterstützung hatte die mit Beendigung des Krieges eingeführte Erwerbslosenunterstützung. Auch sie sollte keine Armenunterstützung sein und sollte ebenso wie die Familienunterstützung nur denjenigen Personen zugute kommen, bei denen der Krieg die Ursache der Erwerbslosigkeit gewesen war. Es war daher durchaus folgerichtig, wenn auch bei ihr auf die Rückzahlung von vornherein verzichtet wurde. Hierzu kam, daß wohl auch bereits durch die erste Verordnung über die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung das Recht jedes Deutschen auf Arbeit anerkannt werden sollte, wie es später in Artikel 163 der Reichsverfassung seinen Niederschlag gefunden hat. Läßt sich dieses Recht auf Arbeit praktisch nicht verwirklichen, so soll die Erwerbslosenunterstützung hierfür einen gewissen Ausgleich bieten. Sie würde dies nicht tun, wenn die Unterstützung zurückzuerstatten wäre. Daß dieser Verzicht auf die Rückerstattung erst recht beibehalten werden mußte, nachdem die dem Namen nach beibehaltene Erwerbslosen-„Fürsorge“ in eine Art „Versicherung“ umgewandelt war, erscheint selbstverständlich.

Mit zunehmender Inflation machte sich in immer größerem Umfange die Unterstützung der Sozialrentner erforderlich, die in der Vorkriegszeit nur in besonderen Ausnahmefällen im Wege der Armenfürsorge

unterstützt zu werden brauchten. Ähnlich wie bei der Familienunterstützung und der Erwerbslosenfürsorge, die beide ja eine Kriegsfolgenhilfe darstellten, erkannte das Reich auch hier grundsätzlich seine Pflicht zu helfen an, während den Gemeinden bzw. Kommunalverbänden, welche die Unterstützung praktisch durchzuführen hatten, nur eine bestimmte Beitragsquote auferlegt wurde. Auch hier wurde im allgemeinen, offenbar aus ähnlichen Gründen wie bei der Familienunterstützung und der Erwerbslosenfürsorge, auf eine Erstattung verzichtet. Eine derartige Erstattung wäre auch bei der immer weiter fortschreitenden Inflation und dem damals noch geltenden Grundsatz: „Markt gleich Markt“ völlig wertlos gewesen. Auch hatten die Gemeinden, die nur ein Fünftel der Unterstützungen zu zahlen hatten, auch während der Zeit nach Befestigung der Mark bis zum 1. April 1924 kein besonderes Interesse an der Rückzahlung, sofern diese nicht von dem weit mehr interessierten Reich ausdrücklich verlangt wurde.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den Kleinrentnern, die erst später, als die vorhandenen Vermögen, und namentlich die Einkünfte aus ihnen, fast völlig entwertet waren, den Sozialrentnern gleichgestellt wurden. Abgesehen von etwa vorhandenem Grundbesitz konnte einer Rückzahlungsverpflichtung im allgemeinen nur theoretische Bedeutung beigegeben werden, da bei den dauernden Erklärungen der Regierung, daß an irgendeine Aufwertung nicht zu denken sei, nicht damit zu rechnen war, daß die unterstützten Rentner jemals in den Besitz von nennenswerten eine Rückzahlung ermöglichenden Vermögen gelangen würden.

Eine grundlegende Aenderung trat nun mit der am 1. April 1924 in Kraft getretenen Verordnung über die Fürsorgepflicht (RZV.) ein. Während die Erwerbslosen weiter, wie bisher, eine Sonderbehandlung genossen, wollte die RZV. die Unterstützung der übrigen Hilfsbedürftigen, im wesentlichen also der bisherigen Armengeldempfänger, sowie der Sozial- und Kleinrentner, wenigstens bis zu einem gewissen Umfange, vereinheitlichen. Sie tat dies, indem sie, so sehr sie auch sonst im einzelnen von den Vorschriften des UWG. abweicht, bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung sich den Grundsätzen des UWG. angeschlossen. Ja, bei der Erstattungspflicht unterhaltspflichtiger Kinder geht sie zungunsten derselben noch über die Vorschriften des UWG. hinaus. Denn während das UWG. eine derartige Verpflichtung nur insoweit kennt, als der standesgemäße Unterhalt des

Verpflichteten nicht gefährdet ist, erstreckt sich dieselbe nach der RZB. darüber hinaus, so daß unter Umständen nur der notdürftige Unterhalt zurückbehalten werden darf. Aus diesen Bestimmungen folgt mit logischer Notwendigkeit, daß auch für den Unterstützten selbst bzw. dessen Erben, eine sehr weitgehende Erstattungsspflicht bestehen muß.

Allerdings enthält die RZB. über die Rückzahlungsverpflichtung des Unterstützten selbst keine positiven Vorschriften, sondern nur die allgemeine Rahmenvormutung, daß die Rückzahlung zu erfolgen habe gemäß landesrechtlicher im Rahmen reichsrechtlicher Richtlinien zu erlassender Vorschriften. Und bezüglich der Erstattung durch den Erben ist lediglich bestimmt, daß ein solcher als Nachlassverbindlichkeit geltender Anspruch seitens der Fürsorgeverbände erhoben werden kann, so daß also nach dem Wortlaut des Gesetzes ein derartiger Anspruch gegen den Erben unter allen Umständen als gegeben erscheint.

Die unter dem 4. Dezember 1924 endlich erlassenen Reichsgrundsätze brachten in der oben angeführten sehr weitgehenden Erstattungsspflicht Dritter keine Aenderung. Bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung des Unterstützten selbst enthielten sie jedoch die sehr weitgehende Bestimmung, daß die Gewährung der Unterstützung von der Rückzahlungsverpflichtung, ja sogar darüber hinaus, von einer Sicherstellung durch Verpfändung von Hypotheken und sonstigen Vermögenswerten abhängig gemacht werden darf. Dagegen erfuhr die grundsätzliche Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Erben insofern eine Einschränkung, als die Rücksichtnahme auf unterhaltsberechtigten Angehörigen vorgezogen und überhaupt den Fürsorgeverbänden die Vermeidung von Härten zur Pflicht gemacht wurde.

Der wiederum auf diesen Reichsgrundsätzen aufbauende Erlass des Preussischen Volkswohlfahrtsministers vom 14. Februar 1925 — auf das außerpreussische Recht soll hier nicht eingegangen werden — wiederholt für alle Fälle des Rückforderungsrechts, sowohl gegen den Unterstützten selbst, wie gegen den Unterhaltspflichtigen und die Erben, die Bestimmungen der Reichsgrundsätze. Für die Praxis besonders beachtlich ist der ausdrückliche Hinweis des Ministers darauf, daß auch ohne eine besondere Rückzahlungsverpflichtung ein Erstattungsanspruch besteht, wie solcher auch bereits oben nach Reichsrecht als gegeben angenommen wurde.

Es muß nun die Frage entstehen, welche praktische Bedeutung einer besonderen Erstattungsverpflichtung zukommt, wenn schon

ohnehin kraft Gesetzes eine derartige Verpflichtung besteht. W. E. ist diese Frage vor allem dahin zu beantworten, daß durch eine solche besondere Verpflichtung zwischen dem Fürsorgeverband und dem Unterstützungsempfänger klarere Verhältnisse geschaffen werden, als sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Die Unterstützungsempfänger, namentlich die hauptsächlich in Betracht kommenden Kleinrentner, gehen auch jetzt noch, trotz der entgegenstehenden, gerade in diesem Punkte keinen Zweifel lassenden Bestimmungen des RZB. und der hierzu erlassenen reichs- und landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen, bei der Beanspruchung der Unterstützung von der durchaus falschen Voraussetzung aus, daß ihnen auf Grund des erlittenen Vermögensverlustes ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, und daß auch die Fürsorgeleistungen den Charakter wenigstens einer teilweisen Entschädigung, nicht aber einer Unterstützung haben. Hiervon ausgehend, verneinen sie überhaupt jede Rückzahlungsverpflichtung, mag sie unmittelbar auf dem Gesetz oder auf einer besonderen Verpflichtung beruhen. Es ist daher erklärlich, daß sie, da sie eine Erstattungsspflicht auf Grund des Gesetzes nicht für gegeben ansehen, sich grundsätzlich weigern, eine solche durch besondere Verpflichtungserklärung anzuerkennen, da sie ihrer Ansicht nach damit nicht noch einmal die bereits bestehende Rückzahlungsverpflichtung anerkennen, sondern eine vom Gesetz nicht geforderte Verpflichtung eingehen. Gerade aber wegen dieser falschen Rechtsauffassung empfiehlt sich eine besondere Verpflichtung. Wird die Unterstützung lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und mit der dann ohne weiteres bestehenden gesetzlichen Erstattungsspflicht gegeben, so herrscht bei einem großen Teil der Unterstützungsempfänger zumindest Unklarheit darüber, ob die Unterstützung von ihnen, oder vielmehr, was praktisch viel häufiger in Frage kommen dürfte, von ihren Erben zurückzahlen ist. Ja, sie werden sogar in sehr zahlreichen Fällen der positiven Auffassung sein, daß eine Erstattungsspflicht nicht besteht. Tritt dann der Erstattungsfall ein, so gibt es, meistens für die Erben, unangenehme Überraschungen und Auseinandersetzungen mit dem Fürsorgeverband, die im beiderseitigen Interesse durch eine Rückzahlungsverpflichtung vermieden werden.

Hierzu kommt ein anderes, bei der finanziellen Not, mit der wohl alle Fürsorgeverbände zu kämpfen haben, nicht zu unterschätzendes Moment, welches für die Fest-

legung einer besonderen Rückzahlungsverpflichtung spricht. Es ist dies die auf Erfahrung beruhende Tatsache, daß durch das Verlangen einer ausdrücklichen Rückzahlungsverpflichtung ein nicht unerheblicher Teil der Unterstützungsbewerber von der Stellung eines Unterstützungsantrages überhaupt abgehalten wird. Man wende hiergegen nicht ein, daß diese „Abschredungstheorie“ unsozial sei und daher von einem sozial eingestellten Fürsorgeverband nicht vertreten werden dürfe. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird sich der Fürsorgeverband, je sozialer er eingestellt ist, um so mehr von jedem Schematismus freizuhalten und individuell die gerade im Einzelfalle erforderliche Hilfe zu bringen suchen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber unbedingt erforderlich, die Zahl der Unterstützungsempfänger möglichst herabzumindern, um die wirklich Unterstützungsbedürftigen in wirksamer Weise unterstützen zu können. Diejenigen, die auch ohne Unterstützung leben können, müssen grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz wird zwar namentlich von dem Rentnerbund bekämpft, der entsprechend seiner grundsätzlichen Einstellung statt der Unterstützung Entschädigung verlangt, und, wie bereits oben ausgeführt, auch in der Unterstützung eine teilweise Entschädigung erblickt. In sehr zahlreichen Fällen ist es nun nicht möglich, die Quellen, aus denen die Rentner ihren Lebensunterhalt bestreiten, so aufzubeden, daß ihnen die Unterstützung versagt werden kann. Insbesondere gilt dies in den häufigen Fällen, in denen die Rentner zwar offensichtlich von wohlhabenden Verwandten unterstützt werden, die aber nicht unterhaltspflichtig im Sinne der Bestimmungen des BGB. sind. Eine derartig tatsächlich gewährte Unterstützung ist zwar nach der RZV. anzurechnen. Nach der Entscheidung wenigstens eines Teils der Bezirksauschüsse hat jedoch nicht der Rentner zu beweisen, daß er von derartigen Verwandten nicht unterstützt wird, sondern der Bezirksfürsorgeverband hat umgekehrt die gewährte Unterstützung nachzuweisen. Daß ein solcher Beweis häufig entgegen den Tatsachen nicht zu führen ist, liegt auf der Hand. Wenn nun gerade in derartigen Fällen eine Rückzahlungsverpflichtung verlangt wird, so wird eine solche in der Regel von dem Antragsteller nicht eingegangen werden, um den Erben, in der Regel denjenigen Personen, die ihn ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne daß dies nachgewiesen werden kann, tatsächlich unterstützen,

die noch vorhandenen Vermögenswerte restlos zu erhalten. Wird dann mangels einer derartigen Verpflichtungserklärung die Unterstützung versagt, so kann hierin irgendeine Härte — die Unterstützung stellt eben keine Entschädigung dar — nicht erblickt werden. Im Gegenteil. Die Gerechtigkeit fordert gebieterisch, daß diejenigen Rentner, die die von nichtunterstützungspflichtigen Verwandten erhaltene Beihilfe ehrlich angeben, und die ihnen nach gesetzlicher Vorschrift voll anzurechnen ist, nicht schlechter gestellt werden als andere, die sich tatsächlich keineswegs schlechter stehen, bei denen aber seitens der Behörde ein entsprechender Nachweis nicht zu führen ist. Dieser Ausgleich kann am besten dadurch herbeigeführt werden, daß in letzteren Fällen von den Fürsorgeverbänden die Gewährung der Unterstützung von der Rückzahlungsverpflichtung abhängig gemacht wird. Geht der Antragsteller hierauf nicht ein, so gibt er damit zu erkennen, daß er eben mit der nicht nachweisbaren Hilfe nicht unterhaltspflichtiger Verwandten auch ohne öffentliche Unterstützung durchzukommen vermag. Er handelt dann vielleicht von seinem Standpunkt aus durchaus folgerichtig, wenn er denjenigen Personen, die ihn unterstützen, den Rest seines Vermögens zu erhalten wünscht. Ebenso folgerichtig ist es aber, daß ihm dann eine öffentliche Unterstützung nicht gewährt wird.

Man kann vielleicht einwenden, daß in den letztgedachten Fällen auch die besonders vereinbarte Rückerstattungsverpflichtung nur theoretische Bedeutung habe, da gerade diejenigen Personen, die damit vorzugsweise getroffen werden sollen, dahin Vorkehrungen treffen würden, daß bei ihrem Tode irgendwelche nennenswerten, dem Zugriffe des Fürsorgeverbandes unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. Dies ist richtig. Es wird sich daher empfehlen, wie dies so wohl durch die Reichsgrundzüge wie auch durch das Preussische Recht zugelassen ist, die Unterstützung nicht nur von der obligatorischen Rückzahlungsverpflichtung, sondern auch von der dinglichen Sicherung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Diejenigen Antragsteller, denen es ernst ist mit der Rückzahlungsverpflichtung, werden nur geringe Bedenken haben, dem Fürsorgeverband ein derartiges dingliches Recht einzuräumen. Und für die anderen, die oben skizziert wurden, wird dasselbe erst recht keine Härte bedeuten. Selbstverständlich ist hierbei, wie überhaupt bei der Durchführung der RZV., daß nicht schematisch, sondern individuell verfahren wird und daß besondere Härten vermieden werden.

Wenn dieser Forderung Genüge getan wird, so wird damit den Interessen der Hilfsbedürftigen besser gedient sein, als durch die Aufstellung mehr oder weniger fester Richtlinien, bei deren Durchführung sich doch immer wieder, namentlich in den Grenzfällen, Härten ergeben. Hält man es jedoch für erforderlich, derartige Richtlinien aufzustellen, so wird man sagen müssen, daß es in den oben besonders besprochenen Fällen, in denen der Lebensunterhalt des Antragstellers tatsächlich gewährleistet ist, es durchaus keine Härte darstellt, wenn man, wenn auch in erster Linie nur um den Antragsteller zum Verdacht auf die öffentliche Unterstützung zu bringen bzw. um den Antrag ablehnen zu können, in verhältnismäßig weitem Umfang bzw. schon bei nicht sehr großem Besitz eine dingliche Sicherstellung verlangt. Im allgemeinen wird man jedoch, abgesehen von besonders kostbaren Einrichtungen, von einer Verpfändung bzw. Sicherungsüberweisung des Haushalts absehen. In welchem Betrage man im übrigen eine dingliche Sicherstellung wird eintreten lassen wollen, wird, abgesehen von den Fällen, wo eine solche im allgemeinen Interesse aus den Gründen der oben entwickelten „Abfregungstheorie“ durchaus wünschenswert und notwendig ist, von dem Einzelfall abhängen. Insbesondere wird es darauf ankommen, ob, entsprechend den Reichs- und preussischen Grundsätzen, Erben vorhanden sind, die auf die Erträge oder die Verwertung der als Pfandobjekte in Betracht kommenden Vermögenswerte angewiesen sind. Es wird ferner auf das Alter der Antragsteller ankommen. Je älter dieselben sind und je eher deshalb mit ihrem Ableben zu rechnen ist, in um so größerem Umfang wird man verhältnismäßig kleine Wertobjekte zur Sicherheitsleistung heranziehen können. Will man aber ganz allgemein eine Richtlinie für die Forderung einer dinglichen Sicherheit aufstellen, so dürfte sich, entsprechend den §. 3. in den Vorschriften über die Unterstützung der Kleinrentner aus Reichsmitteln enthaltenen Bestimmungen betreffend die Freilassung des nicht von der Vermögenssteuer ergriffenen Vermögens auch jetzt die für die Vermögenssteuer bestehende 5000-M.-Grenze empfehlen, so daß im allgemeinen also nur bei einem Vermögen von mindestens 5000 Reichsmark, entsprechend einem Hypothekenbesitz von in der Regel 20 000 M. früherer Währung — in erster Linie dürfte ja überhaupt der Hypothekenbesitz für die Sicherheitsleistung in Frage kommen —, eine Verpfändung verlangt werden sollte.

Eingangs wurde erwähnt, daß gerade jetzt, nach Erlass der Aufwertungsgeetze, die Frage der Rückzahlung der Unterstützungen, mit welcher Frage dann wiederum, wie ausgeführt, die der dinglichen Sicherung zusammenhängt, erhöhte Bedeutung erhält. Hierbei darf jedoch § 85 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 nicht unbeachtet bleiben. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß, soweit die Unterstützung nach § 9 der Reichsgrundsätze von der Sicherstellung der Rückzahlung abhängig gemacht werden darf, Ansprüche des Hilfsbedürftigen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, nur nach Maßgabe von Vorschriften herangezogen werden dürfen, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt. Hieraus hat man, so z. B. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, gefolgert, daß bis zum Erlass dieser Vorschriften eine dingliche Sicherstellung überhaupt nicht gefordert werden könne. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß es jedoch als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden, ob ein derartiges Verbot in ihm tatsächlich enthalten ist, mag es auch vielleicht, was jedoch nicht maßgebend wäre, von dem Gesetzgeber beabsichtigt worden sein. Ebensoviele kann diese Vorschrift dahin verstanden werden, daß nur die „Verwertung“ der zur dinglichen Sicherheitsleistung dienenden Vermögenswerte nur nach Maßgabe besonderer reichsrechtlicher Vorschriften erfolgen darf und mithin bis zum Erlass desselben zu unterbleiben hat. Für den Augenblick wäre jedenfalls diese letztere Auslegung die vernünftiger und dem praktischen Bedürfnis entsprechendere. Denn andernfalls würde sich, da doch jedenfalls bis zum Erlass jener Vorschriften die Zurückgabe einmal geleisteter Sicherheiten nicht verlangt werden soll, das durchaus ungerechte Mißverhältnis ergeben, daß, soweit bereits eine Sicherheit geleistet ist, es hierbei zunächst kein Bewenden behält, daß aber bei Neuanträgen, mögen die Voraussetzungen für die Hinterlegung einer Sicherheit auch noch so gegeben sein, hiervon abgesehen werden muß. Es wird daher, sofern das Verlangen der Sicherheitsleistung bisher bereits üblich war, auch vor dem Erlass der rechtsrechtlichen Vorschriften hierbei verbleiben können. Sind die Antragsteller hiermit nicht einverstanden, so bleibt es ihnen ja unbenommen, hiergegen die Entscheidung des Bezirksausschusses anzurufen. Hierbei sei bemerkt, daß z. B. der Bezirksausschuß in Köslin auch jetzt noch, nach Inkrafttreten des § 85 des Aufwertungsgesetzes, in ständiger Rechtsprechung das Verlangen der

dinglichen Sicherstellung gemäß § 9 der Reichsgrundgesetze für berechtigt erklärt, allerdings ohne — leider — auf § 85 irgendetwas einzugehen. Wo jedoch, abgesehen vielleicht von dem Verlangen der Bestellung von Sicherungshypotheken, bisher eine dingliche Sicherstellung überhaupt nicht verlangt worden ist, erscheint bei der, wie auch hier zugegeben werden muß, Zweifelhafteit der Rechtslage der gegenwärtige Zeitpunkt zur Einführung dieser Maßnahmen vor Erlaß der in § 85 vorgesehenen Vorschriften nicht geeignet. Es würden sich hieraus auf dem Gebiet der unterstützenden Fürsorge leicht Schwierigkeiten ergeben, die gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo die Lage ohnehin eine recht gespannte wegen des § 6a der RZB. ist, besser vermieden werden. Die Fürsorgeverbände mögen sich hier zunächst ohne die dingliche Sicherung lediglich mit der obligatorischen Rückzahlungsverpflichtung begnügen. Bessere wird, was hier besonders betont werden mag, durch die Vorschrift des § 85 in keiner Weise berührt. Ebensonenig berührt wird durch ihn die Forderung einer Sicherstellung durch Vermögenswerte, die nicht unter das Aufwertungsgesetz fallen. In erster Linie kommen hierfür die zur Sicherung mit einer Sicherheitshypothek zu belastenden Grundstücke in Frage. Dies ist besonders wertvoll. Es können also die Grundstücke ohne irgendwelche rechtlichen Bedenken mit derartigen Sicherheitshypotheken belastet werden, bzw. die Gewährung oder Nichtgewährung der Unterstützung von einer derartigen Belastung abhängig gemacht werden. Bei diesen nicht unter das Aufwertungsgesetz fallenden Vermögenswerten kann auch gegebenenfalls eine Bewertung erfolgen. Im übrigen ist eine solche bis zum Erlaß der reichsrechtlichen Vorschriften durchaus ausgeschlossen.

Zum Schluß noch ein Wort über die in Aussicht stehenden reichsrechtlichen Ausführungs Vorschriften zu § 85 des Aufwertungsgesetzes. Da im § 84 Aufwertungsgesetz und § 26 Ablösungsgesetz bei der Gewährung öffentlicher Unterstützungen die

Nichtanrechnung von Aufwertungseinkünften in Höhe von 270 M. jährlich vorgeschrieben ist, dürfte die Vermutung nahe liegen, daß das diese Einkünfte erbringende aufgewertete Kapital nach den noch zu erlassenden reichsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Rückerstattung gezahlter Unterstützungen nicht herangezogen werden darf. Eine derartige Regelung erscheint zunächst als die logische Folgerung der in § 84 Aufw.Ges. bzw. § 26 Ablös.Ges. niedergelegten Grundsätze. Trotzdem ist diese Folgerung irrig. Mag auch — es soll zu dieser Frage hier keine Stellung genommen werden — die Nichtanrechnung von jährlich 270 M. Einkommen berechtigt sein, so soll diese Maßnahme doch zweifellos nur den Unterstützten selbst zugute kommen. Ein Verbot der Inanspruchnahme eines entsprechenden Kapitals zur Sicherstellung der Rückzahlung der Unterstützung würde jedoch nicht so sehr den Unterstützten selbst, als vielmehr deren Erben zugute kommen. Hierzu liegt aber, sofern, was eben die Vorfrage ist, die tatsächlichen Voraussetzungen für das Verlangen der Sicherstellung vorhanden sind, keine Veranlassung vor. Aus den beiden Aufwertungsgesetzen ergibt sich als zweifelhafte Tendenz, namentlich in den Bestimmungen über die Gewährung der Vorzugsrente, das Bestreben, den gegenwärtigen Besitzer der der Aufwertung unterliegenden Vermögenswerte möglichst gut, wenn auch auf Kosten der Erben zu stellen. Dieses Prinzip würde beiseite geschoben, wenn auch ein entsprechendes Kapital zur Sicherstellung nicht herangezogen werden dürfte. Es wird daher, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nicht nur im eigenen finanziellen Interesse, sondern auch im Interesse gerade der bedürftigsten Unterstützungsempfänger selbst, Aufgabe aller beteiligten Stellen, insbesondere der Fürsorgeverbände, sein, alles daran zu setzen, daß nicht etwa auf Grund des § 85 des Aufwertungsgesetzes die hier vermutete Bestimmung betreffend die Nichtheranziehung eines 270 M. jährlichen Ertrag abwerfenden Kapitals getroffen wird.

Die Durchführung der Heilfürsorge für Kriegshinterbliebene und gleichstehende Personen.

Von Dir. Dr. Wolters, Münster i. W.

Die Frage der Heilfürsorge für Kriegshinterbliebene und gleichstehende Personen steht seit einiger Zeit wieder im Brennpunkte des allgemeinen öffentlichen Interesses. Die Kriegspferorganisationen haben neuerdings

im verstärkten Maße ihre alte Forderung auf Umwandlung der bislang seitens der Gemeinden im Wege der sozialen Fürsorge gewährten Heilfürsorge zu einem reichsrechtlich festgelegten Versorgungsanspruch erhoben. Ob

eine Erweiterung der geltenden Vorschriften nach der letzteren Seite hin zweckmäßig und notwendig erschieben, mag dahingestellt bleiben. Die gesetzgebenden Körperschaften, Reichsrat und Reichstag haben auf jeden Fall den dahin zielenden Anträgen der Kriegsofferorganisationen nicht entsprochen, sie vielmehr erneut auf den Weg der sozialen Fürsorge verwiesen. Die Organe der sozialen Fürsorge müssen daher darauf gerüstet sein, daß von ihnen fortan mehr wie bisher allgemein die Durchführung einer ausreichenden, überdies verwaltungstechnisch möglichst einfachen und einheitlichen Heilfürsorge für die Kriegshinterbliebenen gefordert wird. Inwieweit dies praktisch möglich und durchführbar ist, sollen die nachstehenden Ausführungen in kurzer Form zeigen.

Im § 30 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. Nr. 73 S. 709) wird bestimmt:

„Für hilfsbedürftige nicht versicherte Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf andere Weise für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden.“

Diese Bestimmung baut sich auf den § 23 des Reichsversorgungsgesetzes in seiner neuen Fassung vom 30. Juni 1923 auf, nach welchem die Fürsorgestellen ermächtigt sind, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen.

Die gesetzlichen Bestimmungen stellen es demnach den mit der Durchführung der sozialen Fürsorge für die Kriegsoffer betrauten Organen, d. s. den ehemaligen Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen, nimmehr Landesfürsorge- und Bezirksfürsorgeverbände, frei, in welcher Weise sie den Kriegshinterbliebenen ihre Hilfe in Fällen der akuten Erkrankung angeheihen lassen wollen. Da die Heilfürsorge für Kriegshinterbliebene sich vielfach aus der Kriegswohlfahrtspflege für die Familienmitglieder der zum Heeresdienste eingezogenen Personen entwidelt und aufgebaut hat, ist sie zumeist örtlich verschieden geregelt. Nur wenige Hauptfürsorgestellen haben meines Wissens eine einheitliche Regelung für ihren Verwaltungsbezirk getroffen.

Hierbei sind hauptsächlich folgende Wege beschränkt:

a) Vereinzelt haben die Fürsorgestellen einen allgemeinen Aufruf an die Ärzteschaft erlassen und sich darin verpflichtet, jedem Arzt bei Einreichung der für den erkrankten Für-

sorgebedürftigen ausgestellten Bescheinigung (Arztchein) die Behandlungsgebühr nach der Mindesttaxe der Gebührenordnung zu erstatten. Es handelt sich also hier um eine völlig freie Arztwahl innerhalb der am Orte oder im gewissen Umkreise anfassigen Ärzte, wobei es jedem Arzt freigestellt ist, ob er den vom Fürsorgeamt erlassenen Richtlinien entsprechen und sich mit der Erhebung der Mindestgebühr begnügen oder sich von der ärztlichen Betreuung dieser Minderbemittelten ausschließen will.

b) Häufiger sind seitens der Fürsorgestellen mit dem Ärzteverein diesbezügliche Verträge geschlossen, und zwar sowohl über die Art der Durchführung der Heilbehandlung, wie auch über die Gebühren. Hierbei ist entweder eine freie Arztwahl aller dem Ärzteverein angeschlossenen Ärzte denkbar oder nur unter denjenigen Ärzten, die sich dem Ärzteverein gegenüber zur Durchführung dieser Leistungen besonders verpflichtet haben und dem Fürsorgeamt wie den Interessenten namentlich bekannt gemacht sind. Die Befolgung dieser Ärzte erfolgt entweder im Einzelfalle nach Tarif, zumeist auch hier nach der Mindesttaxe der Gebührenordnung oder durch die Abgeltung einer festen Pauschalsumme seitens der Fürsorgestellen an den Ärzteverein. Vom Vorstande des Ärztevereins wird alsdann dieser Betrag nach dem Verhältnis der Leistung der einzelnen Ärzte anteilmäßig unterverteilt.

In den meisten Fällen vollzieht sich daher die ganze Regelung lediglich zwischen Fürsorgestelle und Ärzteverein, ohne daß der einzelne Arzt besonders in die Erscheinung tritt. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß hierdurch der Ärzteverein gleichzeitig die Kontrolle über eine geordnete Durchführung der gesamten Maßnahmen vornimmt und von sich aus eine unnötige bzw. übermäßige Inanspruchnahme des Arztes unterbindet.

c) Andererseits sind statt derartiger allgemeiner Verträge besondere Vereinbarungen mit einzelnen Ärzten getroffen. Diese sogenannten „Fürsorgeärzte“ wohnen zumeist in den einzelnen Stadtbezirken oder Kreisteilen verstreut, damit die Hinterbliebenen tunlichst einen Arzt in der Nähe zur Hand haben. Entweder herrscht auch hier das Prinzip der freien Arztwahl unter der allerdings begrenzten Anzahl Ärzte, oder es ist für jeden Bezirk die Inanspruchnahme eines bestimmten Arztes vorgeschrieben. Mit Recht wird die Durchführung des letzteren Prinzips von den Bedürftigen zumeist abgelehnt oder bekämpft,

da der Erfolg der Heilbehandlung vielfach vom persönlichen Vertrauen zum Arzte abhängt. Die freie Arztwahl, wenn auch nur unter einem kl. inneren Kreis, ist auf jeden Fall vorzuziehen. Die Fürsorgeärzte, die sich zum Teil aus praktischen Ärzten, zum andern Teil aus Fachärzten zusammensetzen, erhalten für ihre Tätigkeit entweder die nach dem Einzelfalle errechneten Mindestgebühren oder aber eine Pauschalsumme, vielfach gewisse Gehaltsklassen oder einen bestimmten Bruchteil hiervon, je nach dem Umfange ihrer Tätigkeit.

d) In kl. inneren Bezirken hat man bislang mitunter die Durchführung der Heilbehandlung der Kriegshinterbliebenen auch dem Stadt- bzw. Kreis- oder Kreistommunalärzte übertragen. Dieses Verfahren ist meines Erachtens unbedingt abzulehnen. Abgesehen davon, daß hier die erkrankte Person gezwungen würde, sich in die ärztliche Betreuung dieses einen bestimmten Arztes zu begeben, wird den praktischen Ärzten das ihnen zustehende Arbeitsgebiet entzogen. Die Aufgaben der Kommunalärzte liegen im allgemeinen nicht in der praktischen Hilfe im Einzelfalle, sondern in der Bekämpfung der Seuchen, in der Erforschung der Abwehrmaßnahmen der örtlich herrschenden Krankheitsepidemien sowie insbesondere in der Ueberwachung und Durchführung wichtiger gesundheitsfürsorglicher Zweige der sozialen Fürsorge, wie Tuberkulosefürsorge, Krüppelfürsorge, Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder, Säuglingsfürsorge und ähnliches.

Die Wahl dieser verschiedenen Formen der ärztlichen Betreuung der Kriegsoffer erschien in der vergangenen Zeit notwendig, da die Krankentassen sich bis zum Erlaß der im Reichsversorgungsgesetz von 1923 neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich weigerten, ihrerseits den Kreis der zu betreuenden Personen zu erweitern. Die Fürsorgestellen waren zur Leistung der entstehenden Verwaltungsarbeit, wie Erteilung des Arztscheines, Ueberwachung der Durchführung, finanzielle Regelung usw. zumeist auch in der Lage, da sie im allgemeinen genügendes Personal zur Verfügung hatten. Die Mittel zur weitgehenden und loyalen Durchführung dieser Fürsorgetätigkeit waren in den ersten Nachkriegsjahren durchschnittlich reichlich vorhanden, zumal die entstehenden Kosten ganz oder teilweise durch Reichsmittel gedeckt wurden. Heute gilt es aber nicht allein mit den engbegrenzten Fürsorgemitteln nach allen Kräften hauszuhalten, sondern auch den Verwaltungsaufbau so einfach wie möglich

zu gestalten und gleiche oder ähnliche Aufgabengebiete jeweils einer bestimmten Dienststelle zu übertragen.

II. Es ergibt sich daher mit Naturnotwendigkeit die Frage, ob es in der jetzigen Zeit nicht allgemein zweckmäßig und notwendig erscheint, die seitens der Fürsorgestellen mit den Ärzten bzw. dem Ärzterein getätigten Vereinbarungen aufzuheben und grundsätzlich den Krankentassen die Durchführung der ärztlichen Versorgung der Kriegshinterbliebenen und gleichstehenden Personen zu übertragen.

Ich möchte meinerseits diese Frage unbedingt bejahen.

Die Krankentassen haben ihr System in Jahrzehnte langer Tätigkeit verwaltungsmäßig und technisch bis ins kleinste ausbauen können, bei den Fürsorgestellen ist das nicht unbedingt der Fall. Durch die Zusammenlegung der Aufgaben verbilligen sich zweifellos die Verwaltungskosten und tritt insbesondere eine Ersparung von Arbeitskräften ein. Die Verwaltungsarbeiten werden vereinfacht und haben insbesondere auch die Ärzte ihrerseits nicht immer wieder mit anderen Behördenzweigen zu arbeiten. Den Fürsorgestellen werden durch die Uebertragung dieser Aufgaben an die Krankentassen erhöhte ärztliche Aufwendungen nicht entstehen, vielmehr wird meines Erachtens in manchen Fällen eine Ersparung von Mitteln eintreten, da gerade die Krankentassen das System der Ueberwachung besonders gut ausgebaut haben.

Auf der anderen Seite bleibt allerdings zu prüfen, ob die Krankentassen zur Uebernahme dieser erweiterten Tätigkeit in der Lage und auch bereit sind. Hier bleibt bislang leider festzustellen, daß man von einem allzu großen Entgegenkommen seitens der Krankentassen nicht reden kann, vielmehr sträuben sich diese im allgemeinen vorerst gegen die Uebertragung, trotz der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Reichsversorgungsgesetz. Diese Einstellung der Krankentassen dürfte aber nicht aus ihrem schlechten Willen oder ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen die Uebernahme weiterer Bevölkerungsschichten in den Bereich ihrer Betreuung zu erklären sein, sondern aus der Befürchtung, daß die Krankentassen durch diese neuen Aufgaben finanziell weiter belastet werden. Dem muß natürlich in jeder Weise vorgebeugt werden. Den Krankentassen dürfen aus der Betreuung der Kriegsoffer weder materiell noch formell irgendwelche Kosten entstehen.

1. Kostenregelung.

1. Es blüht für die Krankenkassen demnach zunächst die Kernfrage zu erörtern: Ist eine ausreichende Kostenregelung möglich und sicherzustellen? Diese Frage läßt sich zweifelsohne in befriedigender Weise lösen, und zwar kann die materielle Kostenregelung auf eine zweifache Art erfolgen.

a) Für jede versicherte Kriegshinterbliebene wird der Krankentasse monatlich ein gleichbleibender fester Beitrag gezahlt, wodurch die Krankentasse in die Lage versetzt wird, sämtliche ihr entstehenden materiellen Untkosten zu bedenken.

Die Errechnung des monatlich für jeden Versicherten zu zahlenden Beitrags könnte nach dem Durchschnitt der ersten drei Monatsleistungen seitens der Krankentasse erfolgen unter Umlage auf die Gesamtzahl der Versicherten. Während der ersten Zeit wären Schätzungsbeiträge festzusetzen, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist auf den nunmehr errechneten Normalbeitragsjah zu erhöhen bzw. gutzubringen wären. Durch dieses Verfahren würden die Krankentassen allerdings ein evtl. Risiko übernehmen, da je nach dem Umfange der ärztlichen Inanspruchnahme sich ein Ueberschuß der Beitragsgelder oder eine Zubuße zu diesen ergeben könnte.

b) Gangbarer erscheint mir daher die Erstattung der baren Auslagen seitens der Fürsorgestellten an die Krankentassen auf Grund besonderer Rechnungslegung.

Diese Rechnungslegung könnte monatlich oder zweimonatlich auch jedes Vierteljahr erfolgen; es würde der Krankentasse die unbedingte Sicherheit bieten, daß ihre sämtlichen Unkosten restlos in jedem Falle gedeckt werden. Zur Tilgung der laufenden Ausgaben könnte die Fürsorgestelle der Krankentasse unter Umständen einen angemessenen Vorschuß gewähren.

Schwieriger als die ausreichende Kostenerstattung an die Krankentasse blüht für die Fürsorgestelle die Lösung der Frage nach der Aufbringung der Mittel und der Heranziehung der Kriegshinterbliebenen zur Kostenbedeckung. Je nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden wird sich hier die Regelung verschieden gestalten können.

Im allgemeinen halte ich es für dringend erwünscht, daß die Bezirksfürsorgeverbände die Erstattung der vollen Kosten im Falle der Erkrankung von Kriegshinterbliebenen oder gleichgeschwinder Personen aus ihren Fürsorgemitteln übernehmen. Man wird mir hier allerdings entgegenhalten, daß durch ein der-

artiges Verfahren die Gefahr der Rückwirkung auf andere notleidende Kreise vorliegt, wie z. B. auf Klein- und Sozialrentner, die nicht annähernd derartig hohe Rentenbezüge erhalten. Demgegenüber möchte ich aber betonen, daß auch heute noch eine unbedingte Berechtigung vorliegt, diese Kriegsoffer, die durch den Tod ihres Gatten, Vaters oder Sohnes nicht nur die Erwerbskraft, sondern ihr teuerstes Gut verloren haben, in gewissen Grenzen gegenüber anderen Fürsorgeberechtigten besser zu stellen und sie dadurch in etwa für ihren Verlust zu entschädigen. Auch sei darauf verwiesen, daß nach Einführung des Zusatzrentensystems die Einkommensbeiträge nur für den allgemeinen Bedarf, nicht aber für besondere Notfälle und größere Sonderauslagen, wie für ärztliche Behandlung, berechnet sind. Trotz der schwierigen finanziellen Lage unserer Gemeinden und trotz des meist reichlich niedrig bemessenen Etats für Fürsorgeleistungen möge man daher versuchen, die Kosten für die Heilfürsorge der Kriegshinterbliebenen ganz aus kommunalen Mitteln aufzubringen und sie nicht auf die Fürsorgebedürftigen abzuwälzen.

Ist die Verwaltung zur vollen Kostenübernahme nicht in der Lage, so kann bestimmt werden, daß jeweils ein bestimmter Bruchteil der entstandenen Arzt- und Arztcosteln nachträglich von den erkrankten Personen zu erstatten ist. Die Einziehung dieser Beträge wird zweckmäßig in der Hand der Fürsorgestellten liegen. Das wird für diese keine wesentliche Mehrarbeit bedeuten, da die ratenmäßige Einziehung dieser Beträge durch Verrechnung bei der Auszahlung der Zusatzrente vorgenommen werden könnte. Auf diese Weise hat die Fürsorgestelle gleichzeitig auch die unbedingte Gewähr, daß sie ihrerseits alle Beträge, soweit wie vorgesehen, wiedererstattet erhält.

Will man die teilweise Heranziehung der erkrankten Personen zu den tatsächlich entstandenen Kosten vermeiden, so könnte man daran denken, von allen versicherten Hinterbliebenen entweder monatlich einen festen Beitrag zu erheben, wie das auch sonst bei den versicherungspflichtigen Personen üblich ist, oder einen Teil der monatlich entstehenden Gesamtauslagen auf die Gesamtzahl der Versicherten umzulegen. Abgesehen davon, daß das letztere Verfahren verwaltungstechnisch zu kompliziert erscheint, dürfte die Abhaltung von Beiträgen von der Zusatzrente in Fällen, wo eine Gegenleistung nicht bewirkt ist, nicht angebracht erscheinen. In den Kreisen der Kriegsoffer würde man für eine solche Re-

gelung schwerlich Verständnis haben, weshalb der zunächst angedeutete Weg der teilweisen Einziehung der im Einzelfalle tatsächlich entstandenen Kosten praktisch vorzuziehen bleibt.

Sind die Gemeinden in Anbetracht ihrer eigenen finanziellen Notlage nicht einmal zur teilweisen Kostenübernahme in der Lage, so wird trotzdem für die Kriegshinterbliebenen die Durchführung der Heilfürsorge durch die Krankenkassen immer noch einen wesentlichen Vorteil bedeuten. Erhalten doch die erkrankten Personen auf diese Weise stets die von den Krankenkassen für ihre Mitglieder auf Grund besonderer Vereinbarung erzielten Preisvergünstigungen, während sie bei der unmittelbaren Inanspruchnahme eines Arztes stets die vollen Kosten zahlen müßten.

In den Fällen, wo die Hinterbliebenen ganz oder teilweise nachträglich an der Aufbringung der Kosten seitens der Fürsorgestelle beteiligt werden, liegt die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme der Ärzte nicht vor. Wird jedoch die Kostendeckung der gesamten Beträge seitens der Kommunen vorgenommen, und will man der Gefahr der übermäßigen Inanspruchnahme vorbeugen, so könnte von der Krankenkasse für die Erteilung eines jeden Ueberweisungsscheines eine Gebühr von etwa 2—5 M. erhoben werden. Auch ließe sich diesherab bestimmen, daß dem Arzt bzw. Apotheker bei der ärztlichen Behandlung bzw. bei der Verabfolgung der Arznei ein gewisser Bruchteil der ärztlichen Taxe oder der Arzneikosten unmittelbar erstattet würde. Dieser erstattete Betrag könnte naturgemäß der Krankenkasse späterhin nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Immerhin hat ein solches Verfahren, mag der Betrag nun an die Krankenkasse oder an den Arzt bzw. Apotheker gezahlt werden, seine Vor- und Nachteile. Mir will es genügend erscheinen, wenn die einmalige mißbräuchliche Benutzung der Leistungen der Krankenkasse durch Verwarnung, wiederholte mißbräuchliche Benutzung rüchstandslos durch Ausschluß aus der Krankenkasse bestraft würde. Da die Krankenkassen bekanntlich über besondere Ausschüsse zur Ueberprüfung der ärztlichen wie auch Apothekerleistungen verfügen, sind diese Ausschüsse gleichzeitig zu Feststellungen vorstehender Art sehr wohl in der Lage.

Wenn überdies die Vorschriften des § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsverordnung sinngemäß Platz greifen, wonach von den Kosten für Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln die Versicherten in allen Fällen 10% selbst zu tragen haben, so werden

die Krankenkassen und Fürsorgestellen vor übermäßiger Inanspruchnahme sicherlich ausreichend gesichert sein.

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten, d. h. zur formellen Kostendeckung wäre der Krankentasse entweder ein bestimmter Pauschalbetrag, errechnet nach der Zahl der versicherten Personen oder ein Hundertsatz im Verhältnis der Leistungsbeträge zu zahlen. Ebenso richtig und für die Krankenkasse günstig scheint mir die Berechnung der Verwaltungskosten nach der Zahl der die Krankentasse in Anspruch genommenen Fälle im Verhältnis zur Zahl der Gesamtfälle. Somit ist die Kostenregelung und Kostenerstattung für beide verträglich; neben Partien, Fürsorgetelle wie Krankentasse, in genügender Weise sichergestellt und liegt aus diesem Grunde kein Anlaß vor, den Krankentassen nicht generell die Durchführung der Heilfürsorge für Hinterbliebene zu übertragen.

2. Art und Gang des Verfahrens.

a) Die Fürsorgestelle bestimmt zunächst den Kreis der versicherungsfähigen Personen. Hierzu werden zu zählen sein:

1. Alle Kriegshinterbliebenen, denen in Durchführung der §§ 36—44 des Reichsversorgungsgesetzes oder nach dem Altrentnergesetze Versorgungsansprüche, sei es Rente bzw. Elternrente oder Witwenbeihilfe bzw. Waisenbeihilfe zuerkannt und zahlbar zu machen sind. Demnach kommen hierbei in Frage Witwen, soweit sie nicht wieder verheiratet sind, Vollwaisen, Halbwaisen, Kriegseltern und Großeltern. Auch Halbwaisen wiederverheirateter Mütter werden im allgemeinen zu berücksichtigen sein, sofern nicht der Vater ein zur Unterhaltung auch dieser Kinder angemessenes Einkommen besitzt.

2. Gemäß § 23 Abs. 2 Reichsversorgungsgesetz sind weiter einzubeziehen Ehefrauen oder sonstige Personen, welche die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulagenempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben.

3. Ferner würde m. E. in Frage kommen sämtliche Familienmitglieder der völlig erwerbsunfähigen Schwerkriegsbeschädigten.

4. Schließlich bliebe zu erwägen, ob nicht auch die Familienmitglieder nur teilweise erwerbsfähiger Schwerbeschädigter einzubeziehen wären. Bei letzteren würde allerdings im allgemeinen eine grundsätzliche Uebernahme der entstehenden Krankentkosten nicht in Frage kommen, sondern blieben die Kosten, evtl. unter teilweiser Bezuschussung der Fürsorge-

stelle bei besonderer Notlage, von den Familien selbst zu tragen.

Voraussetzung muß in sämtlichen Fällen sein, daß die betreffenden Personen noch nicht versichert sind oder Anspruch auf Familienhilfe bei einer Krankentasse nicht haben.

Versicherungsfähig sind überdies lediglich solche Personen, die als „hilfsbedürftig“ zu betrachten sind. Der Begriff der Bedürftigkeit läßt sich allerdings nicht fest formulieren, sondern richtet sich die Schöpfung in bedürftige und nichtbedürftige Personen sehr stark nach den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Übung. Kriegshinterbliebene werden sicherlich dann als bedürftig zu bezeichnen sein, wenn ihnen die volle oder auch halbe Zusatzrente zuerkannt ist.

Es ist demnach erforderlich, daß seitens des Bezirksfürsorgeverbandes eine genaue Auswahl der in Frage kommenden Personen getroffen wird.

b) Hierauf gibt die Fürsorgestelle den Krankentassen die Namen sämtlicher in die Versicherung einzubeziehender Personen bekannt. Letztere stellt zweckmäßig den also Versicherten einen Ausweis über die Zugehörigkeit zur Krankentasse mit dem Aufdruck „Hinterbliebene“ aus. Der gleiche Aufdruck wäre im einzelnen Krankheitsfalle auf den Ueberweisungsschein zu stampfen, damit später eine leichtere Kontrolle möglich ist. Von Zeit zu Zeit werden naturgemäß die Fürsorgestellen den Kreis der versicherungsfähigen Personen, insbesondere betr. Bedürftigkeit, Alter bei Halbwaisen, Wiederverheiratung bei Witwen usw. nachzuprüfen und den Krankentassen Berichtigungen zugehen zu lassen haben.

Wird dieses Verfahren korrekt durchgeführt, so erscheint die jedesmalige Prüfung des Einzelfalles durch die Fürsorgestelle und die daraufhin vorzunehmende jedesmalige Ueberweisung an die Krankentasse völlig überflüssig. Diese letzte Regelung ist praktisch viel zu beschwerlich und bedeutet für die Versicherten unnötige Zeitvergeudung, in ländlichen Bezirken ist sie überhaupt in Anbetracht des zumeist verschiedenen Wohnsitzes beider Stellen kaum durchführbar. Ueberdies bedeutet ein solches Verfahren ja auch kaum eine Erleichterung der Verwaltungstätigkeit bei der Fürsorgestelle, sondern eine Doppelbelastung beider Stellen. Ich möchte daher von dieser Verfahrensart abraten, zumal man bezüglich der Höhe der zu erstattenden Leistungen gewisse Beschränkungen vornehmen und sich also sichern kann.

c) Bei Inanspruchnahme der Krankentasse schließt sich der freiwillig Versicherte den Bedingungen der Krankentasse an. Er ist also insbesondere auch im Falle der Erkrankung zur Anmeldung und Einholung des Arztscheins verpflichtet. Solches wird auch den Hinterbliebenen auf dem Lande möglich sein, da hier die Vereinbarungen mit den Landkrankentassen getätigt werden, deren Geschäftsstellen vielfach leichter zu erreichen sind als die Fürsorgestellen.

d) Die Krankentassen haben an die Kriegshinterbliebenen grundsätzlich dieselben Leistungen zu bewirken, wie an ihre sonstigen Mitglieder, d. h. also insbesondere ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen ihnen Heilmitteln gemäß § 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und Krankenhausbehandlung nach § 184 RVO. Die Gewährung von Krankengeld und Hausgeld oder Wochenhilfe kommt grundsätzlich nicht in Frage, da hier die selbständigen Leistungen der Fürsorgestelle durch Gewährung der Zusatzrenten usw. eingreifen. Zu diesem Zwecke, wie auch zur Kostensicherung empfiehlt es sich, daß die Krankentassen der Fürsorgestelle unverzüglich in allen den Fällen Mitteilung machen, wo die Krankheitsdauer drei Tage übersteigt oder Krankenhausbehandlung notwendig ist.

Die Krankenhausbehandlung wird, ebenso wie es die RVO. vorsieht, nicht auf unbegrenzte Dauer gewährt werden können. Bei den Hinterbliebenen wird man meines Erachtens die Fristen noch kürzer setzen müssen, etwa auf 14 Tage bis 3 Wochen und die Weiterbehandlung von der vorherigen Genehmigung der Fürsorgestelle abhängig machen. Auch würden die Operationskosten von den Fürsorgestellen zunächst nur in einer Höhe von etwa 50 bis 100 M. zu übernehmen sein, für die Uebernahme höherer Operationskosten müßte ein besonderer Antrag an die Fürsorgestelle gestellt werden. Wenn durch eine solche Bindung auch die Rechte der versicherten Kriegshinterbliebenen eingeengt werden, so halte ich doch diese Vorschriften im Interesse der allgemeinen Fürsorge und in Anbetracht der allerorts knappen Etatsmittel für dringend geboten. Es steht ja nichts im Wege, daß der Fürsorgebedürftige einen weitergehenden Antrag auf Kostenübernahme stellt; die Fürsorgestelle wird alsdann aber die besonderen Familienverhältnisse zuvor eingehend prüfen und danach ihre Entscheidung treffen können.

Gerade in diesen Fällen halte ich überdies den Landesfürsorgeverband (Hauptfürsorge-

stelle) besonders für berufen, lastenausgleichend zu wirken und seinerseits Zuschüsse zur Krankenhausbehandlung, Operationskosten und Nachkur zu leisten. Vielfach gehen Anforderungen vorstehender Art über das Leistungsvermögen der Leistungsschwachen Gemeinden hinaus, während andererseits den Fürsorgebedürftigen selbst die Uebernahme der erhöhten Kosten schon gar nicht zugemutet werden kann. Hier würde demnach der Landesfürsorgeverband helfend einzutreten haben.

Da nach der herrschenden Ansicht auch die Zahnfäule eine Krankheit im Sinne der Ziffer 1 des § 182 R.W.O. ist, die der ärztlichen Behandlung bedarf, erstreckt sich die Versicherung insoweit auf die Zahnbehandlung. Somit würde die Entfernung kranker Zähne und das Plombieren mit einfachem Füllmaterial auch zu den Krankentassenleistungen gehören.

e) Nach Ablauf der festgelegten Frist sendet die Krankentasse, sofern nicht die Zahlung fester Beiträge abgemacht ist, die Liquidationen der Ärzte, Rezepte, Apotheker- und sonstige Rechnungen der Fürsorgestelle zur Begleichung ein. Selbstverständlich können hierbei nur solche Beträge in Rechnung gestellt

werden, wie sie den Vereinbarungen der Krankentassen für ihre sonstigen Mitglieder entsprechen. Die Fürsorgestelle wird vor der Ueberweisung der Rechnungsbeträge zu prüfen haben, ob die Leistungen

1. nur von den wirklich versicherungsfähigen Personen in Anspruch genommen sind,
2. die festgesetzte Höhe nicht überschritten haben und
3. nicht über Gebühr in Anspruch genommen sind.

Letztere Prüfung braucht nur oberflächlich zu erfolgen, da hierfür außerdem bei den Krankentassen besondere Ausschüsse bestehen.

III. Abschließend bleibt noch zu bemerken, daß gemäß § 23 Reichsversorgungsgesetz der zwischen der Krankentasse und der Fürsorgestelle geschlossene Vertrag der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle und des Oberversicherungsamtes bedarf. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des gesamten Verfahrens wird zweckmäßig in jeder Provinz zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Oberversicherungsamt unter Mitwirkung der Vertreter von Fürsorgestellen und Orts- wie Landeskrankentassen ein besonderer Rahmenvertrag getätigt.

Ziel und Arbeitstheorie der Auswandererfürsorge in den Hafenstädten.

Pastor Henne, Leiter der Ev. Auswanderermission, Bremen.

(Schluß.)

Damit sind die maßgebenden Gesichtspunkte für die Auswandererfürsorge aufgestellt. Es bleibt noch zu zeigen, wie sie ihnen gerecht wird.*)

Die Auswandererfürsorge versucht den Auswanderer möglichst früh zu erfassen. Der zweitägige Aufenthalt in der Hafenstadt bedeutet für den Auswanderer eine gewaltige Anstrengung, die er in seiner Ermüdung nach langer Bahnfahrt, zum großen Teil in der Nacht, stark spürt. Er muß zur Gepädfabrikation, zweimaligen ärztlicher Untersuchung, Umtausch der Passagieranweisung, u. U. noch zum Konulat, Passbüro, — alles verbunden mit längerem Warten bei dem Andrang von mehreren hundert Auswanderern, unterbrochen vom Weg in sein Quartier zu den verschiedenen Mahlzeiten. Es ist da wichtig, daß die Auswandererfürsorge den ankommenden jugendlichen Auswanderer, die Frau, die Fa-

milie, alle die, welche in diesem Getriebe durch ihre Unsicherheit gehemmt sind, nicht erst an den verschiedenen Stellen suchen muß oder ihnen zufällig begegnet, sondern ihnen gleich zu Anfang gewissermaßen das Programm für die Abwicklung der Reiseformalitäten aufstellt, um dem Auswanderer diese zu erleichtern und sich selbst zu orientieren, wo u. U. eingegriffen werden muß. Daher ist die vorherige Anmeldung der Ankunftszeit des Auswanderers sehr erwünscht. Der Auswanderer wird am Zuge abgeholt, in ein Quartier gebracht, über den Gang der Erledigung seiner Reiseangelegenheiten unterrichtet, dabei im Auge behalten, wenn nötig begleitet. Auf genauere Einzelheiten kann hier und braucht auch nicht eingegangen zu werden.

Diese ständige Fühlung mit den Auswanderern hat trotz gewisser Bedenken gegen die Gefahr der Ueberpannung der Betreuung sich als notwendig herausgestellt. Sie erst nimmt dem Auswanderer das Gefühl der Beunruhigung. Sie überwindet das Mißtrauen, das der Auswanderer, oft schon ge-

*) Die folgenden Ausführungen beziehen sich im wesentlichen auf die Arbeit der Auswanderermission in Bremen.

macht durch gutgemeinte, aber übertriebene Warnungen, gegen jeden ihn Anredenden herzt, wenn er z. B. nach seiner zukünftigen Adresse gefragt wird, deren Kenntnis für die Weiterleitung des Auswanderers von Wichtigkeit ist. Sie ermöglicht rechtzeitig eintretende Fürsorge. Auch darf man nicht vergessen, wie wertvoll es ist, daß der Auswanderer mit dem Gefühl von seiner Heimat Abschied nimmt: du bist ihnen doch nicht gleichgültig, sie kümmern sich doch um dich. Gerade der durch unsere wirtschaftliche Notlage zur Auswanderung Gezwungene ist oft von dem bitteren Gedanken beherrscht, daß die Heimat ihn als lästig empfinde und loswerden wolle.

Die Fürsorge greift dann vor allem bei eintretenden Schwierigkeiten ein. Liegen sie darin, daß der Auswanderer die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen kann, so lassen sie sich natürlich nicht ohne weiteres beseitigen; aber die Auswandererfürsorge kann eine direkte Hilfsbedürftigkeit verhindern. Erhält also der Auswanderer die Ausreiseerlaubnis nicht, so ist festzustellen: welches die Ursache ist, ob er sie überhaupt später und wann er sie erhalten wird, ob die Rückkehr in den Heimatsort rasam ist oder dadurch eingetretene Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt oder gelindert wird. Je nachdem wird der Auswanderer in seinen Heimatsort zurückgeschickt und, wenn nötig, dort an eine öffentliche oder private Fürsorgestelle gewiesen. Oder er bleibt in der Hafenstadt; ambulante oder Krankenhausbehandlung zur Beseitigung des bei der Untersuchung zutage getretenen gesundheitlichen Fehlers wird vermittelt; Unterkunft wird verschafft, auch Beschäftigung, damit der Auswanderer nicht seine letzten Mittel aufbraucht, oder finanzielle Hilfe von Verwandten in Amerika oder Deutschland. Ueber diese unfreiwillige Wartezeit in der Hafenstadt, die sich manchmal über Monate erstreckt, muß dem Auswanderer hinweggeholfen werden, wenn er in dieser Zeit keine Beschäftigung findet. In dieser dauernden Untätigkeit und dem Warten müssen liegt ja eine schwere Gefahr. Besuche, Vortragsabende, Beschäftigungssituationen sollen ihre Wirkung ausüben. Besonderer Fürsorge bedürfen allein zurückgebliebene Kinder und Jugendliche, deren Familien bereits ausgeweicht sind, bis sie schließlich wieder ihre Familie erreichen. Hier ergeben sich vielfache Verührungen mit der allgemeinen Fürsorge. Sind solche Fälle auch nicht in der Tagesordnung, so laufen doch ständig einzelne Fälle und erfordern ein großes Maß von Arbeit.

Vor jeder Abfahrt ist dem Auswanderer Gelegenheit gegeben, an besonderen Abschiedsfeiern teilzunehmen. Die Verteilung von geeigneten Schriften, vor allem von Blättern aus der engeren Heimat des Auswanderers, verschafft dem Auswanderer nicht nur Lesestoff für die Ueberfahrt, sondern trägt auch zur Erhaltung der Verbindung mit der alten Heimat bei, namentlich wenn es gelingt, ihn zum regelmäßigen Bezug eines heimatlichen Blattes zu veranlassen.

Die Auswandererfürsorgestelle im Abfahrtshafen unterhält ständige Fühlung mit Einwandererfürsorgeorganisationen in den Landungshäfen. Die ganze Fürsorge wäre ein Torso, wenn sie mit der Ausreise des Auswanderers abbräche. Gerade bei der Landung ergeben sich aus der strengen Kontrolle und den fremden Verhältnissen Schwierigkeiten, die durch die mangelnde Sprachkenntnis des Einwanderers sich oft vergrößern. Daher wird dem Auswanderer die Adresse einer Fürsorgestelle mitgegeben, deren Berufsarbeiter bei der Landung zugegen sind. Außerdem wird er selbst dieser Fürsorgestelle gemeldet, wodurch die Wahrscheinlichkeit, daß der Auswanderer den Vertreter der Fürsorgestelle nicht findet, auf ein Minimum herabgesetzt wird. Bei besonders hilfsbedürftigen Einwanderern werden noch besondere Sicherungen getroffen. Die Arbeit der Fürsorgestelle in den Landungshäfen vollzieht sich in ähnlicher Weise wie die Auswandererfürsorge im Abfahrtshafen.

Weiter erhält der Auswanderer nach Möglichkeit noch die Adresse einer Vertrauensstelle in seinem neuen Wohnort und wird ebenfalls wieder dorthin gemeldet. Es sind dies in der Hauptsache kirchliche Gemeinden mit deutschem Charakter oder deutsche Vereinigungen, bei denen die Gewähr gegeben ist, daß sie dem Auswanderer das Einleben erleichtern und er durch Anschluß an diesen Lebenskreis seinem Volkstum erhalten bleibt. Es ist außerordentlich wichtig, daß eine solche Verbindung in den ersten Wochen nach der Ankunft des Auswanderers hergestellt wird.

Vor eine besondere Aufgabe stellen die Auswandererfürsorge in den Hafenstädten noch die Rückwanderer, die entweder freiwillig oder als Deportierte nach Deutschland zurückkehren. Es handelt sich bei diesen Rückwanderern meistens um vollkommen mittellose, durch das Scheitern ihrer Pläne niedergedrückte Personen, die in hohem Grade hilfsbedürftig sind, und denen in Verbindung mit der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Rückkehr in

geordnete Verhältnisse geordnet werden muß. In verstärktem Maße gilt dies für deportierte weibliche Auswanderer, die oft sittlich schwer gefährdet sind und deswegen deportiert wurden. Sie werden bei der Landung von der Auswandererfürsorge in Empfang genommen, unter Begleitung nach Hause geschickt oder, wenn dies nicht möglich, in geeigneter Weise untergebracht. Hier wird in engster Beziehung mit der öffentlichen und privaten

Jugend- und Gefährdetenfürsorge zusammengearbeitet, damit weiteres Absinken verhütet wird.

Eine Gesamtstatistik über die von den verschiedenen Auswandererfürsorgestellen bearbeiteten Fälle fehlt zurzeit. Die Evangelische Auswandererfürsorge in Bremen hat im Jahre 1925 1816 Auswanderer und 233 Rückwanderer in der oben geschilderten Weise betreut.

Uebergangshome für entlassene Gefangene.

Ein neuer Versuch der Gefangenenfürsorge.

Von Pfarrer Dr. rer. pol. Alfred Just, Geschäftsführer der Schlesiens Gefängnis-Gesellschaft, Breslau.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Seit dem Weltkriege ist unter den Sozialpädagogen ein lebhaftes Interesse für den Strafvollzug und für die Wiedereinbürgerung der Bestraften entstanden. Die Not der Zeit hat das große Elend der bestraften Rechtsbrecher deutlich werden lassen. Dieses Elend war früher auch bereits da, es hat aber in früheren Zeiten sich mehr im verborgenen gehalten und ist nicht so an die Oberfläche getreten. Vor allen Dingen aber ist dieses Elend früher der Mehrzahl der modernen Menschen nicht zum Bewußtsein gekommen. Die Welt des Verbrechers lag so abseits von dem normalen Bürger, daß nur dann und wann einmal Klänge der Verzweiflung aus jener Welt in die Denksphären der bürgerlichen Gesellschaft herüberdrangen.

Dieser Zustand hat sich geändert. Wir danken diese Wandlung vorzugsweise dem Jugendgericht. Die Jugendgerichtshilfe hat seit Jahren eine große Anzahl von Vertretern der bürgerlichen Gesellschaftklasse mit den Ideen des modernen Strafvollzugs näher bekannt gemacht. Sie übernehmen bereitwillig für die kriminell gewordenen Jugendlichen die Strafmittlungen, sie verpflichten sich auch zu Schutz-aufsichten und anderen Maßnahmen, die sie mit den bestraften Jugendlichen in nähere Berührung bringen, und dabei öffnet sich diesen Menschen der Blick für die große Not der bestraften Rechtsbrecher.

Diese Not, die sie bei den Jugendlichen sehen, hat sich dann auch ganz naturgemäß als bei den Erwachsenen vorhanden herausgestellt. Die menschliche Gesellschaft sah zum ersten Male mit Staunenden Blicken, daß Menschen, die durch einen Zufall oder durch eine Verkettung von sozialen Mißverhältnissen zum Rechtsbrecher geworden waren, in dem Augen-

blicke, wo die Gefängnistür sich hinter ihnen geschlossen hat, auch bei bestem Willen nicht mehr in die menschliche Gesellschaft zurückkehren können. Sie bleiben ausgestoßen und sinken tiefer und tiefer, bis sie zusammenbrechen.

Aus diesen Erfahrungen entwickelte sich in den letzten 10 Jahren das starke Interesse der Sozialpolitiker und der sozial interessierten bürgerlichen Gesellschaft für den Strafvollzug und für die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Der Grundgedanke der neuen Dienst- und Vollzugsordnungen für die Strafanstalten ist doch der, daß der Rechtsbrecher während der Strafhast wieder befähigt werden soll, ein brauchbares Glied des Staates zu werden, und alle Gefangenenfürsorge wird naturgemäß in dieser Richtung sich ebenfalls einstellen müssen. Die Bedeutung des Ehrgefühls der Gefangenen, die allmähliche Loderung der Strenge der Strafhast, die in immer größerem Maße eintretende Beurlaubung der Gefangenen sind Meilensteine auf diesem Wege; noch sind wir in Deutschland, namentlich in Preußen nicht an dem Ende der Entwicklung angekommen. Die preußische Strafvollzugsbehörde geht nur vorsichtig und zaghaft in diesen Bestrebungen vorwärts. Noch haben z. B. in Deutschland nur ganz vereinzelte Versuche nach der Richtung stattgefunden, daß der Sträfling am Sonntag nachmittags die Zivilkleidung bekommt und ihm die Erlaubnis erteilt wird in dieser Zivilkleidung einige Stunden in die Freiheit zurückzukehren; aber dem aufmerksamen Beobachter der Entwicklung der letzten zehn Jahre wird das Ziel immer klarer und deutlicher sich herausstellen: Ausgestaltung des Strafvollzugs zu einer wirklichen Erziehungszeit für den Bestraften.

Ein Glied in dieser Richtung ist das Uebergangsh Heim. Dasselbe ist keine deutsche Erfindung; die Amerikaner sind uns darin wie auch sonst im Strafvollzuge vorangegangen, allerdings in einer anderen Richtung. Dort ist innerhalb des progressiven Strafvollzuges die Möglichkeit gegeben, besonders bewährten und vertrauenswürdigen Gefangenen während der Strafzeit die Erlaubnis zu erteilen, ihre letzte Strafhaft in einem solchen Heim in völlig freien Verhältnissen zu verbringen. Für uns in Deutschland ist diese Möglichkeit noch nicht vorhanden. Wir haben darum eine andere Lösung des Problems versucht. Bereits seit einer Reihe von Jahrzehnten hat Pastor Dr. Senfart h in Hamburg ein Uebergangsh Heim in Hamburg geschaffen, das die Aufgabe hatte, entlassene Gefangene (übrigens auch neben andern Pflinglingen) aufzunehmen und ihnen Obdach und Beschäftigung zu bieten. Die Pflinglinge, die zum größeren Teil aus dem Mittelstande stammen, werden mit Schreibarbeit (Adressenschriften, Abschriften usw.) beschäftigt, und nach einiger Zeit werden sie im Falle der Bewährung nach Möglichkeit in Hamburg oder Umgebung in kaufmännischen Betrieben untergebracht. Vorzugsweise aber hatte das Heim eine andere Aufgabe, und zwar eine Spezialaufgabe, die nur in Hamburg in Frage kommen konnte, nämlich die Vermittlung der Pflinglinge in Stellen des Auslandes; die Pflinglinge wurden für diese Auslandsunterbringung durch Erteilung von Sprachunterricht usw. vorgebildet. Man kann also dieses Heim nur als ein besonderes Spezial-Uebergangsh Heim ansehen, das für einen sehr beschränkten Kreis von entlassenen Gefangenen in Betracht kommen kann. Auch heute besteht dieses Heim noch in Hamburg 22, Bürgerstraße 21, und ist eben dabei, die durch den Krieg und die Inflation stark zerrissenen Verbindungen mit dem Auslande wieder aufzubauen.

Einen Schritt weiter hat jetzt die Schlesi sche Gefängnisgesellschaft getan, indem sie in Paulinenhof, Post Polkwitz, Kreis Glogau, ein solches Uebergangsh Heim einrichtete. Die Errichtung einer solchen Stätte wurde von der Gesellschaft seit Jahrzehnten betrieben.

In Verbindung mit der bekannten Diakonissenhaus-Oberin Eva von Thiele-Winkler hat sie im Jahre 1908 ein Heim für weibliche Entlassene in Langenau, Kreis Löwenberg, begründet, das schon vielen Pflinglingen zum Segen geworden ist. Die dortigen guten Erfahrungen wecken den Wunsch, auch für männliche Entlassene ein solches Heim zu

errichten. Bereits im Jahre 1914 hatten sämtliche Gefangenenfürsorgevereine in Schlesien mit der Gefängnisgesellschaft an der Spitze ihr Kapitalvermögen zusammengelegt, um damit ein solches Uebergangsh Heim zu schaffen. Der Krieg hatte die Vorbereitung zerstört und das Vermögen vernichtet. Nun hat sie mit entschlossener Tatkraft einen bescheidenen Schritt auf diesem Wege als ersten in ganz Deutschland getan und in Paulinenhof ein 365 Morgen großes Gut gekauft, um auf ihm ein solches Uebergangsh Heim für männliche Entlassene in Betrieb zu bringen.

Es können dort 50—60 Pflinglinge Aufnahme finden. Das Gut steht in vollem landwirtschaftlichem Betrieb, ist mit allen modernen Maschinen ausgerüstet, und bietet auch die Möglichkeit einer größeren Viehzucht. Die Pflinglinge werden in der Landwirtschaft beschäftigt und erhalten darin eine genügende Ausbildung. Die Anstalt besitzt aber auch eine Menge von Werkstätten (Schneider-, Schuhmacher-, Schmiede-, Schlosserei-, Tischlerei-, Bauhandwerker usw.), so daß Menschen mit den verschiedensten Vorbildungen dort Aufnahme finden und nuzbringende Arbeit leisten können. Am 1. Mai 1925 wurde das Uebergangsh Heim gekauft, am 1. Juni in eigenen Betrieb übernommen. Der Sommer wurde zum Ausbau und zu umfassenden Erneuerungen benutzt. Am 9. Oktober ist das Heim in Gegenwart der beteiligten Behörden eingeweiht worden.

Dem Vorbilde der Schlesi schen Gefängnisgesellschaft ist sehr bald die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt gefolgt. Auch sie hatte bereits vor dem Kriege diesen Gedanken ernstler erwogen und hat nun durch Erwerb eines rund 100 Morgen großes Besitztums in der Nähe von Halle die Möglichkeit geschaffen, ein Uebergangsh Heim zu gründen. Dasselbe ist besonders für intensive Bewirtschaftung in der Nähe von Halle geeignet. Der „Sachsenhof“ bietet etwa für 24 Personen Raum.

II. Bedenken gegen die Uebergangsh Heime.

Es liegt auf der Hand, daß die Errichtung von Uebergangsh Heimen ersten Bedenken in vielen Kreisen begegnet, und zwar auch in solchen Kreisen, die sozial denken und fühlen. Die Neuheit des Beginns fordert Kritik heraus.

Man weist darauf hin, daß es gefährlich ist, bestrafte Personen in größerer Anzahl an einer Stelle zu versammeln. Die gegenseitige Ansteckungsgefahr sei bei Ver-

brechern sehr groß, und namentlich, wenn mehrmals rückfällige Entlassene in einem solchen Heim sich zusammenfinden, können die Ueberredung und Anreizung zu neuem Verbrechen eine Gefahr für die Umwelt bilden. Entlassene mit leichten Straftaten würden in einer solchen Umgebung nicht besser, sondern schlechter.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Heime sich nicht rentierten und daß sie auch, um die Generalunkosten zu ermäßigen, in zu großem Umfange eingerichtet werden müßten. Heime, in denen 24 oder gar 50 sittlich mit einem Mafel behaftete Menschen untergebracht werden, würden als viel zu umfangreich anzusehen sein. Die Erziehung leide darunter; die Beeinflussung des einzelnen durch den Verwalter sei unmöglich; auch das Zusammenleben sei zu erschwert.

Endlich aber wollen die Kritiker unter allen Umständen das Arbeitsproblem aufrollen; selbst auf großen Gütern würde nicht genug Arbeit vorhanden sein, die Pfleglinge würden arbeitslos umherlaufen und so zu Drohnen des Wirtschaftslebens werden. Die Verwaltung würde dazu gezwungen sein, Arbeitsbetriebe industrieller Art einzurichten und damit den freien Arbeitern eine unerwünschte Konkurrenz machen. Schließlich sei es doch unsozial, Arbeit für unsozial gewordene Glieder der Gesellschaft zu schaffen und dadurch sozial wertvolle Glieder auf die Straße zu werfen.

Demgegenüber können natürlich eine große Anzahl Gegengründe angeführt werden. Die Möglichkeit der moralischen Inzifizierung ist in aller Umgebung geboten. Sie ist sicher aber in furchtbarer Form in den Asylen für Obdachlose und in den Uebernachtungsstätten für Wanderer vorhanden. Sie mag auch in den Uebergangsheimen nicht ganz zu bannen sein, aber daß diese Uebergangsheime eine wesentlich gesündere Luft für die Pfleglinge bieten als all die sonstigen Verbrecherunterkünfte, bedarf nicht erst eines Beweises. Der ganze Geist des Uebergangsheims muß und kann so eingestellt sein, daß von Straftaten nicht mehr gesprochen wird. Die Vergangenheit liegt hinter den Leuten, der Geist der Anstalt muß auf die Zukunft weisen.

Die Größe der Anstalt ist gewiß eine Erschwernis für die Arbeit des Verwalters. Das Problem dieser Verwaltung ist überhaupt außerordentlich schwer und bedarf noch eingehender Durcharbeitung. Von dem Verwalter eines solchen Heims wird ja nicht nur landwirtschaftliche und kaufmännische Begabung verlangt, er muß auch ein guter Ver-

walter und Sachverständiger in Bekleidungsfragen sein, muß in der Lage sein, eine ziemlich ausgebehnte Buchführung zu übersehen und eine ausgebehnte Korrespondenz zu führen, und muß endlich ein Erzieher sein, der die Menschenseele kennt und anfassen kann. Ob all diese Eigenschaften in einem Menschen vereinigt sein können, ist zu bezweifeln. Werden aber zwei Beamte dafür benötigt, so ergibt das ganz von selbst die Notwendigkeit eines größeren Betriebes. Es unterliegt ja zwar wohl keinem Zweifel, daß solche Uebergangsheime niemals rentabel sein werden. Aus ihren eigenen Einnahmen werden sie sich niemals erhalten können; aber es ist auf der andern Seite doch auch eine dringende Forderung der Verwaltung, daß das Ziel der Rentabilität immer wieder vor Augen steht und erstrebt wird. Aus diesen Gründen werden doch vielleicht größere Heime zunächst für den Anfang eine gewisse Notwendigkeit sein.

Daß in einem solchen Heim bei einer großen Belegschaft sehr bald Arbeitsmangel sich einstellen könnte, wird von den Praktikern nicht anerkannt werden können. Auch auf bisher gut bewirtschafteten Gütern ist soviel auszubessern, zu ergänzen und ist der Boden immer wieder von neuem durchzuarbeiten, daß auch erheblich mehr Arbeitskräfte als bisher dabei beschäftigt werden können. Dazu kommt, daß unsere Pfleglinge als volle Arbeitskräfte nicht anzusprechen sind; sie haben vielfach keine landwirtschaftliche Vorbildung und sind auch in bezug auf Körperkraft den an sie zu stellenden Anforderungen oft nicht gewachsen. Arbeitsmangel wird für Jahre hinaus in den Uebergangsheimen sich nicht einstellen.

III. Andere Vorschläge zur Lösung des Problems.

Diesigen Kritiker, die in gewisser Form die größeren Uebergangsheime ablehnen, wollen aber doch die ganze Frage nicht zurückgestellt wissen. Sie ist brennend und bedarf immer wieder von neuem der Versuche, sie zu lösen. Die einen schlagen kleinere Heime vor, die etwa nur höchstens 10 Pfleglinge aufnehmen können und die also mehr einen Familiencharakter haben. Solche Heime werden nur in Ausnahmefällen errichtet werden können, weil diese Heime von vornherein unrentabel sein müssen und weil die Verwaltung dieses Heims sehr schwierig sich gestalten muß. Was soll z. B. der Verwalter anfangen, wenn er zur Zeit der Ernte zehn landwirtschaftlich völlig ungeeignete Arbeiter hat?

Andere schlagen vor, die entlassenen Gefangenen in vermehrtem Umfange in andere Heime mit verwandter Zweckbestimmung zu verteilen und sie so unter andere Umgebung zu mischen. Dieser Weg ist ja früher auch schon betreten worden und hat zu keinem Ziel geführt. Die Arbeiterkolonien und Mooraufbesserungsstätten und anderes mehr haben neben sonstigen Arbeitslosen auch entlassene Gefangene aufgenommen, aber nur mit sehr geringem Erfolge. Die Möglichkeit der moralischen Infektion ist ja in solchem Heim naturgemäß auch vorhanden, vor allen Dingen aber sind die entlassenen Gefangenen vielfach noch einer sozial höheren Schicht zuzurechnen als die Inassen der anderen Einrichtungen und Kolonien. Wenigstens haben die Uebergangsheime bisher Menschen beherbergt, die sozial über dem normalen Landstreicher und den Inassen der Arbeiterkolonien im Durchschnitt stehen. Es sind Menschen, die die tiefste Not noch nicht kennengelernt und die daher auch das Bestreben haben, sich in einer höheren sozialen Umwelt wieder heimisch zu machen. Diese Menschen in die bisherigen Heime zu zwingen, ist eine soziale Härte, die vermieden werden kann.

Endlich hat Pastor Dr. Senfarth in Hamburg einen Versuch gemacht und hat denselben anlässlich seines Vortrages auf der letzten Jahresversammlung der Schlesischen Gefängnisgesellschaft auch weiteren Kreisen empfohlen*), nämlich die Entlassenen in Einzelpflege unterzubringen. Die Gefangenen-Fürsorge-Vereine in großen und mittleren Städten sollen Familien gewinnen, die einen Entlassenen in Schlafstelle aufnehmen und ihn auch gleichzeitig an ihren Familientisch setzen. Der Entlassene soll so von der Familienliebe und Familienfürsorge umgeben sein und ihm damit die Einbürgerung erleichtert werden. Wenn es gelingen sollte, diesen Vorschlag in größerem Umfange durchzuführen, so ist naturgemäß diese Art der Uebergangsvorsorge die beste und stellt vielleicht die Lösung des Problems dar; aber nach den bisherigen Erfahrungen ist auch nur ein nennenswerter Erfolg auf diesem Wege nicht zu erwarten. Zunächst dürfte es auch in einer Großstadt schwer sein, die ausreichende Zahl von geeigneten Familien, die sich zur Aufnahme von entlassenen Gefangenen bereit erklären, zu finden. Zu dieser Eignung gehört aber auch sozialer Sinn und soziale Liebe und der Wille, den Entlassenen als einen vollgültigen Menschen

zu behandeln. Alle diese Voraussetzungen werden sich nur äußerst selten finden. Aber selbst wenn es gelingen sollte, die nötige Anzahl von aufnahmebereiten und aufnahmegeeigneten Familien zu finden, käme eine andere Schwierigkeit. Die Vergangenheit eines solchen Menschen würde nicht verborgen bleiben können, und in demselben Augenblick würden die Mitbewohner des Hauses Protest einlegen oder durch ihr Verhalten dem Mann den Aufenthalt verleiden. Die Unbarmherzigkeit der menschlichen Gesellschaft zeigt sich ja nirgends so kraß, wie auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge.

IV. Bisherige Erfahrungen.

Wie schon oben angedeutet, finden sich in den Uebergangsheimen, die augenblicklich bestehen, Menschen zusammen, die früher einer sozialen Mittelschicht angehört haben. In Paulinenhof sind frühere Polizeibeamte, Bankbeamte, Landwirte und eine größere Anzahl von Handwerkern, die in ihrem Fach etwas Tüchtiges geleistet haben. Es gibt natürlich auch einfache Arbeiter darunter, aber die Mehrzahl gehört zu der andern Gruppe. Es sind Menschen, die die Verwaltung sich nicht ausgesucht hat, sondern die ohne Unterschied aufgenommen worden sind, wie sie sich meldeten. Wir haben infolgedessen in Paulinenhof auch schwer Bekräftete, auch solche mit langfristigen Strafen.

Das Zusammenleben dieser verschiedenen Elemente bietet natürlich Schwierigkeiten. Unser Heim ist so eingerichtet, daß je vier Mann eine Stubengemeinschaft bilden. Wir haben die Absicht, in absehbarer Zeit durch einen Neubau auch Einzelzimmer zu schaffen; aber ein Uebergangsheim wird Zimmer für kleinere Gruppen nicht ganz entbehren können. Diese vier Mann müssen zusammen leben und sich gegenseitig verstehen und tragen. Naturgemäß werden die Menschen nach ihrer Vorbildung und Vergangenheit für die einzelnen Stuben ausgesucht und zusammengestellt, aber Schwierigkeiten sind auch da reichlich zu überwinden. Die Verwaltung muß auch bei dieser Gelegenheit außerordentlich klaren Blick und feines Einfühlen in den Charakter des einzelnen beweisen. Die entstandenen Schwierigkeiten konnten bisher stets leicht überwunden werden.

Zu bekämpfen wird immer ein gewisser Kostengeist sein. Es liegt im Charakter der Pfinglinge, daß sie Neigung haben sich selbst höher einzuschätzen, als es der Wirklichkeit entspricht. Die Absonderung einzelner Kreise

*) Abdruck im 9. Jahrbuch der Schlesischen Gefängnis-Gesellschaft, 1925, Breslau 1, Neumarkt 1.

muß daher aufmerksam verfolgt und evtl. verhindert werden.

Ueber den Geist unter der Pflinglingsjahr ist bisher nicht zu klagen gewesen; gewiß haben auch wir Vergehen gegen die Hausordnung zu verzeichnen, auch alsholische Ausschreitungen (Alkohol ist im Heim verboten), auch eine schwere Tat des Verkaufs von Anstaltsinventar; aber unter den 45 Pflinglingen sind das einzelne Fälle geblieben, und bei all diesen Vorkommen hat sich der Korpsgeist der Pflinglinge gut bewährt. Es besteht unter ihnen das Bestreben schlechte Elemente fern zu halten. In allen, auch in den schlechtesten Charakteren des Heims lebt das Streben besser zu werden, noch einmal das Leben neu zu beginnen, vorwärts und aufwärts zu kommen. Es gibt Menschen darunter, die wirklich an sich arbeiten und die darum auch Vertrauen verdienen.

Darum wird die Verwaltung eines Heims sich flugerweise darauf einstellen müssen, diesen Korpsgeist unter den Leuten zu fördern und lebendig zu erhalten. Die Pflinglinge müssen an der Verwaltung des Heims beteiligt werden, sie müssen, natürlich nach Erprobung, auch gewisse Vertrauensposten bekommen, sie müssen das Bewußtsein wiedererlangen, daß sie wertvolle Arbeit leisten können und daß sie vollwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft sind. Diese seelische Gesundung und Stärkung ist letzten Endes höchste Aufgabe des Uebergangsheims.

Bei der Errichtung des Heims wurden wir von den umliegenden Dörfern und Kreisen nicht besonders freundlich aufgenommen. Man fürchtete eine Ueberflutung mit Verbrechern, man sah im voraus Unsicherheit der Landstraßen, Brandstiftungen glaubte man an der Tagesordnung, kurz, alles Schredliche malte man sich aus. Nichts von allem ist bisher eingetroffen; zwar haben die Landjäger immer, wenn ein Diebstahl in der Umgegend erfolgte, zuerst den Verdacht auf Paulinenhof gelenkt, aber jedesmal konnten unsere Pflinglinge ihr Mißverständnis nachweisen. Die bisherigen Erfahrungen in dem Uebergangsheim sind gut und berechtigten zu schönen Hoffnungen.

Es ist, zumal bei der gegenwärtigen Arbeitsnot, ganz erklärlich, daß die Anmeldungen für die Uebergangsheime sehr zahlreich sind. Aus diesen Gründen haben wir nach anfänglichem Schwanken nunmehr die Praxis eingeführt, eine gewisse Auswahl unter den Aufzunehmenden zu treffen. Wir nehmen mehrmals Bestrafte nicht mehr auf, es seien denn ganz besondere Fälle. Auch Anwärter mit Vergehen gegen § 175 und 176 des

Strafgesetzbuches werden nicht aufgenommen. Wir halten uns zu dieser Maßnahme deswegen für berechtigt, weil wir hoffen können, namentlich unter den erstmalig bestraften Pflinglingen solche zu finden, die durch unser Heim endgültig auf den richtigen Weg gebracht werden, und weil wir bei den angezogenen Vergehen die Sorge haben müssen, daß der Rückfall in unserm Heim uns besondere Schwierigkeiten bereiten müßte.

V. Einzelne bemerkenswerte Punkte.

Die Pflinglinge erhalten in Paulinenhof und auch in „Sachsenhof“ keine Tariflöhne; sie erhalten in Paulinenhof volle Befestigung, die recht gut ist, freies Logis mit Beheizung und Beleuchtung und dazu einen guten Arbeitsanzug mit Unterkleidung, Stiefel und Mütze, der nach einem vierteljährlichen Aufenthalt in den Besitz der Pflinglinge übergeht. Berechnet man diesen Anzug mit der Unterwäsche nur nach den billigen Selbstkosten, so ergibt es zusammen mit der Befestigung einen Lohn, der annähernd den sonstigen Tariflöhnen gleichkommt; dazu erhalten die Pflinglinge noch pro Tag eine kleine Arbeitsvergütung, die mit 20 Pfg. täglich anfängt und je nach Leistung und Arbeitsdauer gesteigert wird. Ueber die Entlohnung haben insolge dessen auch niemals die Pflinglinge geklagt, sie sehen ein, daß sie in dieser Beziehung einwandfrei gestellt sind. Es muß auch berücksichtigt werden, daß der Tariflohn natürlich nur für Tarifarbeit gezahlt werden kann. Die meisten Pflinglinge aber leisten keine landwirtschaftliche Tarifarbeit, sie haben dazu keine Vorbildung und leisten Minderwertiges, insolge dessen müssen die Löhne naturgemäß auch niedriger sein.

Gegen die Tariflöhne spricht auch die eine Tatsache, die unter allen Umständen festgehalten werden muß, nämlich, daß der Wohlfahrtscharakter des Heims nicht verrückt werden darf. Das Uebergangsheim ist keine Fabrik oder kein landwirtschaftlicher Großbetrieb, der Arbeiter einstellt und entläßt je nach Bedürfnis, sondern das Uebergangsheim ist eine Wohlfahrtseinrichtung, die die Pflinglinge nicht aus Arbeitermangel, sondern aus allgemeiner Menschenliebe aufnimmt und sie auch über Zeiten behält, in denen keine oder nur wenig Arbeit vorhanden ist. Gerade in diesen Zeiten wird das Heim seine besonderen Aufgaben haben und erfüllen können, und insolge dessen darf dieser Charakter des Heims als einer Wohlfahrtseinrichtung, auf die und in der niemand einen gesetzlichen Anspruch hat, niemals vergessen oder verstoßen werden.

VI. Wünsche für die Zukunft.

Die Uebergangsheime leiden natürlich als neue Einrichtungen auch unter der gegenwärtigen Geldknappheit. Es besteht für sie auch kein besonderer Fonds in den Staatshaushalten, aus denen sie unterstützt werden können. Die bisherigen Mittel für Gefangenenfürsorge sind so beschränkt, daß schon die gegenwärtigen Aufgaben damit nicht genügend unterstützt werden können. Daher ist dringend zu fordern, daß für diese neuen Versuche in den Uebergangsheimen neue Staatsfonds flüssig gemacht oder die alten Fonds dafür mit verwendet werden können und insoweit verstärkt werden; namentlich die Erwerbslosenfürsorge dürften dafür in bevorzugter Weise in Anspruch zu nehmen sein. Wenn unsere Pflleglinge nicht in dem Uebergangsheim Aufnahme finden, so werden sie eben erwerbslos bleiben und über kurz oder lang doch der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen. Die Versuche, für Paulinenhof die Gelder der Erwerbslosenfürsorge flüssig zu machen, haben einen nennenswerten Erfolg nicht gezeitigt. Eine Umschulungsbeihilfe hat der Minister abgelehnt, da er der Meinung ist, daß man während der Wintermonate landwirtschaftlich nichts lernen kann. Zwar werden die Landwirte ob dieser Anschauung verwundert den Kopf schütteln, aber die Beihilfe ist uns verlag. Es wird notwendig sein, daß die in Frage kommenden amtlichen Stellen mit ganz anderen An-

weisungen versehen werden. Eine gründliche Umstellung ist notwendig; nur mit staatlicher Unterstützung können wir die Uebergangsheime weiter ausbauen.

Auch die Steuerfrage wird für die Zukunft eine Rolle spielen, und zwar auf den verschiedentlichsten Gebieten der Steuerlehre. Die Umsatzsteuer muß jetzt noch in vollem Umfange gezahlt werden, die Erwerbslosensteuer kann auf Antrag erlassen werden, die Anträge werden aber durch Monate hindurch nicht erledigt. All diese steuerlichen Fragen müßten bei den Uebergangsheimen leicht und schnell zu erledigen sein. Ueberhaupt dürfen solche Heime nicht durch großes Schreißwerk belastet werden. Die wenigen Angestellten haben Wichtigeres zu tun, sie haben Menschen zu retten und Zukunftsarbeit für den Staat zu leisten.

Endlich aber darf es bei den bisherigen Versuchen nicht bleiben. Es ist der dringende Wunsch auszupprechen, daß wenigstens in jeder Provinz ein Uebergangsheim errichtet wird. Dabei möchte jedes Schema vermieden werden. Die einzelnen Gefängnisereine in den einzelnen Provinzen sollen ruhig ihre besonderen Wege gehen und das Heim nach ihren eigenen Gedanken und Notwendigkeiten begründen. Je verschiedenartiger die Versuche sind, desto klarer und desto schneller wird sich der richtige Typ des deutschen Uebergangsheims herausstellen.

Weibliche Polizei.

Von Anna Pappriß, Berlin-Steglitz*).

Wenn das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — das jetzt dem Reichstag vorliegt und das hoffentlich noch in dieser Session verabschiedet wird — in Kraft tritt, so erwachsen der Polizei ganz neue eigenartige Aufgaben. Während die Sittenpolizei jetzt lediglich auf die Frauen faßt, die der „Gewerbsunzucht“ nachgehen, also die schon tief im Laster verfunken sind, soll sie in Zukunft mehr vorbeugend wirken. Sie soll ihr Augenmerk richten auf diejenigen Männer und Frauen, die nach § 15 III des Gesetzes „zur Unzucht auffordern oder sich anbieten“, und sie soll nach § 2 die Geschlechtskranken, die sich der ärztlichen Behandlung entziehen und die verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, der Gesundheitsbehörde zuführen. Die Sittenpolizei alten Stils muß sich also in eine Schutz- und Ordnungspolizei umwandeln; dazu ist vor allem eine innere Um-

stellung erforderlich. Daß dies bei Männern, die in der alten Praxis eingelebt und in den alten Anschauungen verwurzelt sind, sehr schwierig sein wird, ist begreiflich. Es liegt auf der Hand, daß zu den neuen Aufgaben ein ganz besonderes Maß von Takt und Menschenkenntnis gehört, das man bei Frauen eher finden wird, als beim männlichen Polizeibeamten. Darum ist zur sinngemäßen Ausführung des neuen Gesetzes z. B. d. Geschlechtskrankheiten die Einstellung einer weiblichen Wohlfahrtspolizei erforderlich. Unter dem jetzigen System konnte diese Forderung nicht erhoben werden, weil eine Frau sich nie dazu hergeben kann, eine Geschlechts-genossin der Sittenpolizei auszuliefern, da

*) Wir bringen diese bereits für die Februarnummer zum Abdruck bestimmte Abhandlung, deren Verfasserin als erste auf die Bedeutung dieses sozialen Berufs für die Gefährdetenfürsorge hingewiesen hat.

durch die Reglementierung die sittlich entgleisten Frauen im Lasterleben festgehalten werden, ihnen die Rückkehr zu einem anständigen Broterwerb erschwert und ihrem traurigen Gewerbe der Stempel der staatlichen Sanktionen aufgedrückt wird. Mit dem Fallen der Reglementierung der Prostitution werden sich die Verhältnisse von Grund auf ändern; eine weibliche Polizei ist dann — wie gesagt — nicht nur möglich, sondern notwendig.

Die Aufgabe der weiblichen Polizei soll nicht darin bestehen, möglichst viele Frauen vor den Strafrichter zu bringen, sondern sie soll die gefährdeten und strahlenden Elemente in Schutz nehmen, um sie dem Pfllegeamt zuzuführen, wo ihnen durch wirtschaftliche Hilfe und ethische Beeinflussung der Lebensweg geebnet wird und sie so lange unter Schutzaufsicht bleiben, bis sie hygienisch geheilt und wirtschaftlich genügend gesichert sind, um auf eigenen Füßen stehen zu können. — In allen Fällen, in denen Frauen und Kinder als Schutzbefohlene oder als Opfer in Sittlichkeitsdelikte verwickelt sind, müßten der weiblichen Polizei die Ermittlungen und Vernehmungen anvertraut werden, weil in diesen Fällen, mehr als bisher, die psychologischen und sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen. Auch Kinderbettel und Kinderstrafenhandel, die kinderblichen Herumtreiber, die Obdachlosen und Zugewanderten würden in ihren Betätigungskreis fallen.

Wir haben jetzt bereits weibliche Polizeibedienstete an verschiedenen Polizeiamttern — in Berlin allein 15 —, deren Tätigkeit u. a. darin besteht, auf Bahnhofs- und Warenhausdiebe usw. zu fahnden. Diese Aufgabe stellt keinen Frauenberuf im eigentlichen Sinne des Wortes dar, denn diese Arbeit könnte ebensogut von Männern geleistet werden, da sozialpfllegerische Gesichtspunkte hierbei gar nicht mitsprechen. Wir haben also vom ethischen Standpunkt aus keine Veranlassung, eine Vermehrung dieser Kategorie zu wünschen; wir müssen nur unsere Wachsamkeit darauf richten, daß diese Art von Kriminalgehilfinnen niemals zu Spießdiensten oder provokatorischen Zwecken verwendet wird, wie dies in Amerika häufig geschieht, was aber u. E. mit dem Begriff von Frauenwürde unvereinbar ist. Was wir anstreben, ist eine weibliche Wohlfahrtspolizei. Auch diese ist kein Novum mehr in Deutschland; eine weibliche Wohlfahrtspolizei ist, wie bekannt, über ein Jahr lang in Köln a. Rh. — während der englischen Besatzung — tätig gewesen, wo drei

deutsche Beamtinnen zusammen mit sechs englischen Polizistinnen den Außendienst versahen. Ihre Erfolge sind — was von den Behörden, wie von der Bevölkerung anerkannt wurde — außerordentlich günstig gewesen: das Straßenbild hatte sich ganz verändert, die geheime Prostitution war erheblich zurückgegangen, die Geschlechtskrankheiten hatten abgenommen.

Trotz dieses guten Resultates hat sich unbegreiflicherweise die Stadt Köln geweigert, die Kosten zur Weiterführung einer Institution zu tragen, deren Ruhmefürerin sie selbst doch in erster Linie war. So wurde die weibliche Wohlfahrtspolizei in Köln aufgelöst. Aber die Idee ist mit ihr nicht gestorben; im Gegenteil, die Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit hat sich in weitesten Kreisen eingebürgert. Ein Beweis dafür ist, daß drei Fraktionen des Preussischen Landtags (Demokraten, Zentrum, Volkspartei) unabhängig voneinander an die Regierung den Antrag auf Einrichtung einer weiblichen Polizei nach Kölner Muster gestellt haben. Auch zahlreiche Vereine der freien Liebestätigkeit und die Beamtinnen der Wohlfahrts- und Pfllegeämter setzen sich dafür ein, so daß man erwarten darf, daß die Polizeibehörden demnächst der Verwirklichung näherzutreten werden.

Die Bewährung der neuen Einrichtung wird davon abhängen, ob die Ausführung in dem Geiste geschieht, der die Arbeit in Köln befehlte, wo den Beamtinnen die Freiheit gegeben war, ihrer weiblichen Auffassung und Wesensart entsprechend zu wirken. Der Erfolg der Kölner weiblichen Polizei beruhte auf zwei Faktoren, die man von vornherein als Voraussetzung einer zweckmäßigen und erfolgreichen Tätigkeit ansehen muß: erstens die enge Zusammenarbeit mit dem Pfllegeamt und zweitens das gut eingerichtete Schutzh Heim, das ihr zur Verfügung stand. Weibliche Polizei und Pfllegeamt müssen Hand in Hand arbeiten, bei strenger Abgrenzung ihrer Kompetenzen, d. h. die Polizei soll nicht selbst Fürsorge treiben, und andererseits dürfen die Beamtinnen des Pfllegeamtes niemals im Straßendienst Verwendung finden, oder sonstige polizeiliche Funktionen irgendeiner Art übernehmen, weil dadurch der fürsorgereiche Charakter des Pfllegeamtes leiden und das Vertrauen der Bevölkerung, vor allem der Schutzhlinge erschüttert werden würde. Aufgabe der Polizistinnen ist es lediglich, die Gefährdeten zu erfassen und sie dem Pfllegeamt zu übergeben, das dann die weiteren fürsorgereichen und hygienischen Maßnahmen in die Wege leitet. Daraus er-

gibt sich, daß nur das Vorhandensein eines gut ausgebauten Pflegeamtes mit sozial vorgebildetem und genügend zahlreichem Personal der Arbeit der weiblichen Polizei Sinn und Rückhalt verleiht, denn was würde die Ergreifung eines obdachlosen, eines auf Zirkweg geratenen Mädchens nützen, wenn der Polizistin keine Gelegenheit gegeben wäre, sie schützenden, rettenden Händen anzuvertrauen. Aus demselben Grunde ist das Vorhandensein eines Schutthauses eine dringende Notwendigkeit, damit die jugendlichen Gefährdeten nicht in das allgemeine Polizeigewahrsam eingeliefert werden, wo sie durch das Zusammensein mit älteren, verdorbenen Elementen moralisch infiziert und in ihrem Scham- und Ehrgefühl verletzt werden. In dem Schutzhelm verbleiben sie, bis das Pflegeamt die nötigen Ermittlungen gemacht und ihnen Wohnung, Arbeit usw. verschafft hat. Eine ärztliche Unterstationsstation, unter Leitung einer Ärztin müßte — wie in Köln — mit dem Schutzhelm verbunden sein.

Wir finden die Richtlinien für die Organisation der weiblichen Polizei in einem Buche, in dem Josephine Erkens, Leiterin der Kölner Wohlfahrtspolizei, und ihre Mitarbeiterinnen ihre Erfahrungen und Grundsätze niedergelegt haben*). Die Organisationsform, die ihr allein zweckentsprechend erscheint, ist die Zusammenfassung aller an einer Polizeibehörde tätigen Beamtinnen unter weiblicher Leitung. Sie folgert sehr richtig, daß die verzinelt unter männlichen Vorgesetzten und Kollegen arbeitende Frau sich willenslos der männlichen Arbeitsmethode anpassen müßte, aber keine Gelegenheit hätte, ihre andersartige weibliche Auffassung zur Geltung zu bringen. Der Zweck der weiblichen Polizei besteht doch aber gerade darin, dem veralteten Mechanismus einen neuen Geist einzuflöhen. Diese Betonung der weiblichen Eigenart hat in Köln die kollegiale Zusammenarbeit von männlichen und weiblichen Polizeibeamten nicht beeinträchtigt und wird es hoffentlich in Zukunft auch nicht tun. Es wird ja keineswegs beabsichtigt, die männliche Polizei einzubämmen oder ihre Arbeit als minderwertig hinzustellen, aber es werden sich aus dem neuen Gesetz hundertfach Fälle ergeben, wo der Eingriff eines Mannes zu verhängnisvollen Folgen führen würde. Man denke einmal an ein junges Mädchen, das aus dem Krankenhaus entlassen ist und sich nicht zu der nach einiger Zeit notwendigen Nachuntersuchung und Wiederholungs-

kur stellt. Die Ermahnung des Pflegeamtes bleibt unberücksichtigt, die Polizei hat also die Aufgabe, die Betreffende vorzuladen resp. sie aufzusuchen, um sie dem Pflegeamt oder der Gesundheitsbehörde zuzuführen. Der Hausbesuch eines männlichen Beamten würde in solchem Falle einer öffentlichen Brandmarlung gleichkommen, während eine Frau es verstehen wird, in diskreter Weise, ohne daß Familie, Nachbarschaft oder Arbeitsstelle etwas von dem Zweck ihres Besuches ahnt, die Säumige zur Erfüllung ihrer Pflicht heranzuziehen. — Eine gewisse Gefahr bei Einstellung einer weiblichen Polizei liegt darin, daß man ihr die Ausführung der aus dem neuen Gesetze entspringenden Aufgaben zum Schutze der Volksgesundheit und Volksittlichkeit alle in überläßt, daß also wieder — wie bisher — nur das weibliche Geschlecht getroffen wird, während der große Fortschritt des Gesetzes doch gerade darin liegt, daß seine Anwendung auf beide Geschlechter ausdrücklich vorgesehen ist. Die männliche Polizei muß also darauf hingewiesen werden, daß auch sie, dem männlichen Publikum gegenüber, ihre Pflichten nach dieser Richtung hin erfüllt. Verjagt die männliche Polizei in dieser Hinsicht, so würde nicht nur der Sinn des Gesetzes verletzt, sondern die Erfolge seiner Bestimmungen würden negativ ausfallen.

Die Aufgaben, die der weiblichen Polizei gestellt werden, sind so vielseitig und so verantwortungsvoll, daß man auf eine sehr gute Ausbildung der Polizeibeamtinnen den größten Wert legen muß. Ihre soziale Vorbildung, die dringend erforderlich ist, vermittelt wohl am besten eine soziale Frauenschule, auf die sich dann die polizei-technische Ausbildung aufzubauen hätte. Schließlich muß ihre allgemeine „Eignung“ — Charakterfestigkeit, Menschenkenntnis, Takt und körperliche Tüchtigkeit — bei der Anstellung Berücksichtigung finden.

Wird nach und nach bei allen Polizeiamtern eine weibliche Beamtenschaft eingestellt, so würde zur Bearbeitung der generellen Fragen und zur Zusammenfassung der weiblichen Polizeibeamten ein eigenes Frauenreferat im Ministerium des Innern sehr wünschenswert sein.

Die Forderung auf Anstellung weiblicher Polizeibeamter wird von seiten der Frauen nicht etwa erhoben aus dem Wunsche einen neuen Frauenberuf zu schaffen, sondern lediglich in der Ueberzeugung, daß eine Ergänzung von Mann und Frau auch auf diesem Gebiete im Interesse des Volkswohls notwendig ist.

*) Josephine Erkens, Weibliche Polizei. Polizei-Verlag, Lübeck 1925. Preis 5 M.

Rundschau.

Ausbildungsfragen.

Der „Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen“, Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 22, veröffentlicht soeben eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen nach dem Erlass vom 22. Oktober 1920 und den in Betracht kommenden Ergänzungsbestimmungen. — Gleichzeitig gibt er ein Merkblatt heraus, „Wie wird man in Preußen staatlich-anerkannte Wohlfahrtspflegerin“, das knapp zusammengefaßt die Vorbedingungen an die Schulbildung, die fachliche Vorbildung, fachliche Ausbildung, wie die sonstigen Bedingungen zum Eintritt in eine Wohlfahrtschule erläutert. — In der Aprilnummer dieser Zeitschrift wird eine Zusammenstellung über die in den einzelnen Ländern geltenden Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Sozialbeamtinnen veröffentlicht werden.

Das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat zusammen mit dem Sächsischen Ministerium für Volksbildung am 1. Februar 1926 (W. Bd. 25a/2c) bestimmt, daß die Bekanntmachung über die Aufnahme in die Wohlfahrtschulen und die Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 21. Februar 1922 (abgedruckt in den Blättern für Wohlfahrtspflege, Sachsen, 1922, Heft 2/3) entsprechende Anwendung auf die Männer findet.

Während in Preußen die Zulassung von Männern an den Wohlfahrtschulen von Fall zu Fall von der Zustimmung des Ministeriums abhängig ist, hat Sachsen hiermit als erstes Land generell Männer unter den gleichen Voraussetzungen wie Frauen an den Wohlfahrtschulen zugelassen.

Organisationsfragen.

Die büromäßige Organisation städtischer Unterstützungsämter. Durch die Reichsfürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 ist das öffentliche Unterstützungsweien endlich zusammenfassend geregelt worden. Zwar ist der Aufbau durch die sogenannten Reichsgrundzüge vom 4. Dezember 1924 und durch die verschiedenen Ausführungsverordnungen der Länder schachtförmig und ziemlich unübersichtlich geworden. Im ganzen aber liegt ein einheitliches Geheimes vor. Dieser aus der Not der Zeit erzwungene Erfolg mußte seinen Niederschlag finden in der Organisation der städtischen Unterstützungsämter; aber leider herrscht hierin noch eine große Zersplitterung.

Geschäftsverteilung.

Die Unterstützungsämter bestehen gewöhnlich aus mehreren Abteilungen (Büros), getrennt nach der Art der Fürsorge. Es gibt je ein Büro für die allgemeine Fürsorge (früheres Armenbüro), die Kriegsbeschädigten- und Kriegsnachgelassenenfürsorge und für die Sozial- und Kleinentwerfsfürsorge. Jedes Büro hat einen besonderen Vorsteher, besondere Registratur usw. Der Hilfsbedürftige hat, je nachdem, in welcher Eigenschaft er Anträge stellen will, mit den verschiedensten Dienststellen zu tun. 3—4 Dienststellen arbeiten nebeneinander. Hieraus kann nach den Erfahrungen leicht ein Gegeneinander werden. In derselben Familie erscheint heute der Außenbeamte im Auftrage der Kriegsbeschädigtenfürsorge, nächstens vielleicht im Auftrage der Sozialrentnerfürsorge. Bürokratische Reibungen

der Büros untereinander zum Schaden der Hilfsbedürftigen erschweren den Geschäftsgang. Doppelunterstützungen sind nicht zu vermeiden, es sei denn, daß eine kostspielige schleppende Zentralkanzlei geführt wird und der Außendienst streng zentralisiert wird.

Eine Vereinfachung wird erzielt, wenn die allgemeine, Kriegs- und Rentnerfürsorge in einem Büro zusammengelegt und — getrennt nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der Unterstützungsempfänger oder getrennt nach Ortsbezirken — einheitlich bearbeitet wird. Unter der Leitung nur eines Abteilungsleiters werden z. B. fünf Gruppen gebildet (A—E, F—J, K—M, N—S, Sch—Z). Die Zahl der Gruppen und ihre Besetzung mit Personal wird je nach der Größe der Stadt verschieden sein. Eine Stadt von 100 000 Einwohnern wird mit 5 Gruppen auskommen. Zu jeder Gruppe gehört ein Gruppenführer, den 2—3 Kräfte zugeteilt sind. Der Gruppenführer ist dem Abteilungsleiter verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang. Jede Gruppe wird zweckmäßig in einem besonderen Raum untergebracht, um den Publikumsverkehr glatt leiten zu können. Der Hilfsbedürftige hat nun immer mit demselben Beamten zu tun, ganz gleich, um welche Fürsorgeart es sich handelt. Der Außenbeamte erhält nicht mehr nebeneinanderlaufende Ermittlungsaufträge. Doppelunterstützungen sind vermieden; Zuständigkeitsstreitigkeiten ist der Boden entzogen.

Der Einwand, daß die Antragsteller der gehobenen Fürsorge mit Armenpfleglingen zusammen abgefertigt werden, ist nicht stichhaltig. Die soziale Herkunft der sogenannten Armenunterstützungsempfänger ist heute so verschiedenartig (vgl. ausgeheuete Erwerbslose, Wöchnerinnen usw.), daß die Unterschiede verwischt sind. Außerdem entspricht es sozialem Empfinden, den erdrundernden Belgesmadt der früheren Armenunterstützung zu beseitigen. Das geht u. a. durch Abfertigung aller Antragsteller an derselben Stelle. Nachdem nunmehr der Rechtszustand ziemlich einheitlich geregelt ist, entfällt auch der Einwand, daß die Beherrschung der gesamten Materie durch die Beamten nicht möglich sei. Ausschlaggebend aber ist die Personalermisparnis, die sich durch solche Regelung erzielen läßt.

Die erwähnten Gruppen bearbeiten lediglich Unterstützungsfälle (Anträge auf Gewährung von Bar- und Sachleistungen, Krankenhilfe, Wochenfürsorge, Anstaltspflege usw.) einschließlich der Erlassensprüche an Versicherungsträger und auswärtige Bezirksfürsorgeverbände. Bekanntlich erfordert die Unterhaltsfürsorge außerdem eine ganze Reihe anderer Arbeiten, die sich entweder nicht mechanisch verteilen lassen oder deren Bearbeitung in einer Hand erwünscht ist. Es kommen in Frage: Führung der General-, Rechnungs- und Anstaltsakten, Festsetzung der Fürsorgebezirksgrenzen und Wahl der ehrenamtlichen Fürsorger, Aufstellung des Haushaltsplans, Anweisung der Rechnungen und Führung der Haushaltskontrolle, Verwaltung der Fürsorgeanstalten, Arbeitsvermittlung an Schwerbeschädigte, Anweisung, Zahlung und Abrechnung der Zufahrenen und laufenden Unterstützungen, Führung einer Statistik, Organisation von Sammlungen usw. Diese Arbeiten erfordern zweckmäßig eine besondere Gruppe unter unmittelbarer Leitung des Abteilungsleiters (S a u p p e).

Mit der Hauptgruppe wird zweckmäßig eine Einzugsstelle verbunden, die für die übrigen Gruppen die Heranziehung von Unterfühtigen und Unterhaltspflichtigen zur Kostenertaltung und Beitragsleistung zu betreiben hat. Forderungen einzeln erfordert langwierige Arbeit. Die Laufzeit der Unterfühtungsakten wird dadurch erheblich verlängert. Dem Bearbeiter wird die Ueberlicht über die Unterfühtungsfälle erschwert. Es hat sich bewährt, die Unterfühtungsakten und deren Bearbeiter von diesem Ballast zu befreien und eine besondere Stelle für die Einzugsung zu schaffen. Hierbei wird auch eine gleichmäßigere Heranziehung der Schuldner erzielt. Das Einzugsungsverfahren wird dadurch erleichtert, daß die Unterfühtungsgruppe ein formularmäßiges Einzugsungsverfahren an die Einzugsstelle (Hauptgruppe) richtet. Diese stellt die Forderung unter einer Hebebuchnummer zum Soll, legt eine Erhaltungskarte an und scheidet dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung zu mit der Aufforderung, den Betrag in angemessenen wöchentlichen oder monatlichen Raten zu erfalten. Die Erledigung des daraus entstehenden Schriftwechsels übernimmt die Einzugsstelle. Sie entscheidet selbständig über Stundungs-, Ermäßigungs- und Niederstufungsanträge, beantragt auch die Verpflichtung durch den Stadtauschuß und treibt die Forderung erforderlichenfalls zwangsweise bei.

Bürotechnik.

Ueber die Bürotechnik kann größtenteils nur Selbstverständliches ausgeführt werden. Trotzdem ist der Hinweis darauf nicht überflüssig; denn das Selbstverständliche ist leider vielfach noch nicht durchgeführt.

Jede Gruppe registriert ihre Unterfühtungsakten, getrennt nach Arzen, Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, Sozial- und Kleinrentnern. Empfehlenswert ist eine Unterteilung durch verschiedene Farber der Aktendeckel (z. B. allgemeine Fürsorge = blau, Kriegsfürsorge = rot, Sozialrentner = grau, Kleinrentner = gelb). Es werden nur Schnellhefterakten verwandt. Die Tagebuchführung kommt grundsätzlich in Fortfall. Der Terminale der zusammen mit Aktenverzeichnis und geeigneten Listen bildet eine ausreichende Kontrolle des Geschäftsganges. Stempel, Tabellen, Formulare, Listen und Karteien sind weitgehend zu verwenden. Der Geschäftsgang wird dadurch mechanisiert und vereinfacht. In einem mittleren Unterfühtungsamt lassen sich bequem 250 verschiedene Formulare verwenden. Abgesehen von Formularen, sind Reinschriften tunlichst mittels Durchschlag mit dem Konzept zusammen anzufertigen. Die Zentralisierung des Kanzleiwesens ist unpraktisch, weil hierbei die Maschinen nicht genügend zum Schreiben nach Diktat ausgenutzt werden können. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Durchführung der Zahlung der laufenden Unterfühtungen. Die Hauptgruppe führt Zahllisten oder Zahlkarteien für allgemeine, Sozial- und Kleinrentnerunterfühtungen und Zufahrtren. Die Listen enthalten 12 Monatspalten. Veränderungen werden von den Unterfühtungsgruppen durch Zuschreiben der Akten oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Kurz vor dem Zahltag werden die Unterfühtungen für den laufenden Monat eingetragen. Die formelle Festsetzung und Anweisung erfolgt erst nach beendeter Zahlung, um das Absetzen der nicht abgehobenen Unterfühtungen zu vermeiden. Jeder Unterfühtungsempfänger erhält eine Ausweiskarte, deren Nummer mit der

laufenden Nummer der Zahlliste übereinstimmt. Die Quittungsstellung in den Listen oder Karten fällt fort. Das Zeichen des Kassierers in der Spalte „Gezahlt am“ ist ausreichend. Der gezahlte Betrag wird außerdem zur Kontrolle am Rande der Ausweiskarte bei der Zahlung vermerkt. Die Ausweiskarten sind ebenso wie die Unterfühtungsakten von verschiedener Farbe. Sie enthalten auf der Rückseite ein Verzeichnis der Zahltag des ganzen Jahres. Die Bekanntmachung der Zahltag durch die Zeitungen ist dadurch überflüssig.

Ob Zahlkarten oder Zahllisten zu verwenden sind, kann nicht allgemein entschieden werden. Die Liste hat den Nachteil, daß sie nur eine starre Reihenfolge zuläßt. Die Kartei dagegen ermöglicht jederzeit Umformung nach den verschiedenen Verhältnissen. Bei häufigen Zu- und Abgängen können die überflüssigen Karten ausgesondert und die neuen an der richtigen Stelle einportiert werden. Arbeiten an der Kartei können auf mehrere Beamte verteilt werden. Bei Zahlgeschäften jedoch bietet die Liste die größere Sicherheit und leichtere Additionsmöglichkeit.

Die zweckmäßige Organisation der Unterfühtungsämter bewährt sich sowohl für die städtischen Finanzen als auch für die Hilfsbedürftigen. Mit ihrer Durchführung sollte nicht gezögert werden.

G. Kassler, Stadinspektor, Mülheim/R.

Fürsorgetwesen.

Preußen hat am 17. 2. 1926 ein Gesetz zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht erlassen (Preußische Gesetzsammlung 1926, Nr. 10), das in seinem Artikel 1 Abs. 1 und 2 rückwirkende Kraft vom 1. 4. 1924 erhält, bezüglich des Artikels II mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt.

Die Verordnung enthält in Artikel 1 Abs. 1 eine Bestimmung bezüglich der „Landgemeinde Helgoland“ und beschäftigt sich in Absatz 2 (bez. § 4) mit den Preußen oder staatenlosen ehemaligen Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig sind oder es innerhalb eines Monats werden und bei denen ein VFW, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Uebertritt aus dem Reichsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, nicht zu ermitteln ist.

Bezüglich der Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Krüppel wird die bisherige Fassung des § 6 dahin geändert, daß die Fürsorge bei den genannten Gruppen auch die Erwerbsbefähigung umfaßt, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

In den weiteren Absätzen sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 2—7 der Preussischen Verordnung vom 17. 4. 24 bezüglich der Besondere neu gefaßt, wie die Bestimmungen über Beschlußfassung und Kosteneinzugsung (§ 30) sowie bez. des Erlasses von Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge durch den Wohlfahrtsminister ergänzen.

Wir werden in der nächsten Nummer eingehender über das Gesetz berichten.

Die ehrenamtliche Mitarbeit des „Arbeiters“ in der Wohlfahrtspflege. Ueber die Mitarbeit des „Bürgers“ in der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege von Oktober 1925 S. 319 u. a. eine Nachweisung über die Verteilung der Ehrenbeamten der Stadt Stolbus auf die verschiedenen

Berufe veröffentlicht. Diese Nachweisung bietet an sich kein überraschendes Bild. Wenn aber in den einleitenden Worten gesagt wird: „In der Hauptsache sind heute die Angehörigen des kleinen Mittelstandes und der Arbeiterschaft die wesentlichsten ausübenden Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege,“ so widerlegt die dann folgende Aufzählung diese Auffassung durchaus.

Kottbus zählt 120 Ehrenbeamte, darunter einen Arbeiter und fünf Handwerker. Selbst wenn man die Handwerker in diesem Falle noch den Arbeitern zählen will, dann ergibt das gerade 5%. Man wird nicht behaupten, daß dies ein sehr wesentlicher Anteil der Arbeiterschaft sei, die in Kottbus vielleicht 90% der Bevölkerung ausmacht. Eine ähnliche Aufzählung aus Frankfurt a. M. ergibt, daß unter 1879 Ehrenbeamten Arbeiter im gewöhnlichen Sinne überhaupt nicht vorhanden sind, dafür 260 Handwerker mit dem Zusatz gelehrte Arbeiter.

Dies gibt Anlaß zu der Frage, wie es wohl möglich sei, Arbeiter in verstärktem Maße als Mitarbeiter in der öffentlichen Fürsorge zu gewinnen. Darüber, daß eine solche Mitarbeit wünschenswert sei, herrscht vermuthlich Einvernehmen. Ob genug habe ich erlebt, mit welder heißem Bemühen Berufsbeamte in der Wohlfahrtspflege immer von neuem um ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Arbeiterschaft werben, ohne zum Ziele zu kommen.

Welche Mittel sind dazu nun anzuwenden? Um diese Frage zu beantworten, muß man sich über die Gründe klar werden, die die Arbeiterschaft bisher abhalten. Ich sehe folgende hauptsächlich Gründe:

1. Mangel an Vertrauen zu den behördlichen Einrichtungen. Der Gedanke, daß nun auch der Arbeiter selbst Träger sozialer Einrichtungen sei, ist noch längst nicht in jedem einzelnen so weit rege, daß er ihn zu verantwortlicher Mitarbeit in den Wohlfahrtsämtern kommen ließe. Er sieht in diesen Behörden noch immer die „vorgelegten“, „übergeordneten“ Regierungs-Institutionen, hinter denen er das Streben wittert, den Staatsbürger zu bevormunden. Wohlfahrtsämter sind noch nicht seine Ämter, sondern Verwaltungsbüros wie andere.
2. Der einfache Mann versteht so wenig die Sprache der Gesetze wie die der Gebildeten. Und durch das Medium der amtlichen Wohlfahrtspflege ins Volk. Außerdem verlangen wir alles schwarz auf weiß und jede ehrenamtliche Mitarbeit ist mit Anfertigung von Schriftsätzen verbunden. Es gibt so viel Menschen unter unsern Handarbeitern mit treffendem Urteil, praktischem Sinn und einem mutigen Herzen, das aber hoffnungslos verzagt vor Tinte, Feder und Papier.
3. Es fehlt dem Arbeiter nicht nur an Zeit, sondern oft an den Mitteln und der erforderlichen Beweglichkeit. Für den Arbeiter hat das Wort „Zeit ist Geld“ eine ganz andere Wucht als für den Bürger oder den Beamten. Er hat fast immer, wenn er einige Stunden oder einen Arbeitstag für eine Privatangelegenheit opfern muß, entsprechenden Lohnausfall. Oft genug habe ich erlebt, daß Arbeiter bedeutungslose Feststellungen, die ein anderer vielleicht telephonisch erledigt hätte, infolge ihrer Ungewandtheit mit der Drangabe eines Tages, also mit $\frac{1}{2}$ ihres Wochenlohns bezahlen mußten. Es bleibt dabei nur zu verwundern, wie vielen es trotz allem noch möglich ist, sowohl unbezahlte Nebenarbeit für Partei, Gewerkschaft, Verein, das Vormundschaftsgericht usw. zu

leisten. Nicht einfach ist, nebenher gesagt, für einen Familienvater, sich die nötige „bessere Kleidung“ anzuschaffen oder insstand zu halten, die solche ehrenamtliche Tätigkeit nun einmal verlangt.

4. Die Erwerbsarbeit der Frau, die kümmerliche Wohnung, die eigene Not sind Hemmungen genug.
5. Waren die bisher genannten Gründe mehr äußerlicher Art, so liegt ein innerer Grund beim Arbeiter in einer sehr verständlichen Bewertung der Wohlfahrtspflege überhaupt. Der lassenbewußte Arbeiter empfindet alle Wohlfahrtspflege mit insintimierender Abneigung als einen Umweg zu dem Ziele der Ueberwindung des Elends. Nur in gewerkschaftlicher und politischer Arbeit sieht er eine Möglichkeit, dem Elend erfolgreich zu begegnen. Deshalb finden wir die Masse der tatkräftigen und begabten Arbeiter mit aller Hingabe wirten in Partei und Gewerkschaft; diese Arbeit absorbiert die Kräfte der Besten, so daß wenig übrig bleibt für eine Betätigung, die ohnehin als sekundäre Angelegenheit empfunden wird.
6. Der heute besonders in den Großstädten stark schematisch gewordene Apparat der Wohlfahrtspflege zieht L. Arbeiter und die Arbeiterfrau nur zu Teilaufgaben heran. Damit ist ein natürlicher Quell der Arbeitsfreude verstopft.

In diesem Zusammenhange darf ich wiedergeben, was mir eine sehr begabte Jugendpflegerin über ihre Beobachtungen an einem Bezirksjugendamt erzählte:

„Das Jugendamt trug ausgesprochen sozialistischen Charakter und hatte sich dadurch viel Vertrauen erworben, daß eine Anzahl Arbeiterfrauen sich zur freiwilligen Mitarbeit meldete. Den einzelnen Fürsorgefällen waren bestimmte Helferinnen, die in ihrem Bezirk wohnten, zugeteilt. Ihre Mitarbeit bestand darin, daß ihnen leichtere Fälle zur Erfindung übertragen wurden und sie einen schriftlichen Bericht abliefern.“

Das Ergebnis war nach meiner Beobachtung nicht sehr hervorragend. Die Frauen, die durchweg dem gehobenen Arbeiterstande angehörten und durch die Partei etwas gekultiviert waren, hatten guten Willen und Eifer. Trotzdem fehlte die Schärfe der Beobachtungsgabe in schwierigeren Fällen. Wenn sie auch das Milieu kannten, so waren sie doch nicht immer insstande, von einer höheren Warte aus zu urteilen. Gewiß kamen im einzelnen ganz treffende Urteile vor, aber es fehlte der psychologische Scharfblick, wenn es sich z. B. darum handelte, ein schwieriges Kind zu beurteilen.

So kam es dahin, daß den ehrenamtlichen Helferinnen nur ganz leichte Fälle übergeben wurden, meistens solche Besuche, die nur der Form wegen nötig waren: bei Pflegerkindern, Waisen usw., die in guten Händen waren. Das bedeutete zwar eine Entlastung der Fürsorgekräfte, befriedigte aber die Helferinnen nicht. Auch zeigten sich diese darüber unbefriedigt, daß sie positive Arbeit nicht zu leisten hatten, daß sie bloß „herumschmüßeln“ sollten, ohne wirklich zu helfen. Dieses Feingefühl, daß es den Leuten peinlich sein müßte, wenn Fremde ihre Verhältnisse erforschten, war bei ihnen stärker ausgeprägt als bei den Fürsorgekräften selbst, vielleicht, weil sie sich den „besorgten“ Familien näher fühlten. Ebenso fühlten sie stärker den Abstand zwischen der Erforschung der Lebensstände und ihrer wirklichen Abhilfe. Dies ist etwas so Wertvolles, daß doch die Mitarbeit solcher freiwilligen Helfer aus dem Volke unbedingt nötig ist, um einer Entlastung und Bürokratisierung der Ämter vorzubeugen.“

Wie ist Abhilfe möglich?

Zunächst wird es notwendig sein, daß der leitende Wohlfahrtsbeamte nicht durch Dekrete und Befehlsurkunden und liebenswürdige Einladungschriften auf die

Arbeiterchaft einzuwirken versucht; sondern er wird sich lange Zeit unter sie begeben müssen.

Es bleibt zwar trotz jahrelangen guten Willens auch dann noch immer ein tiefer Spalt zwischen Arbeiterchaft und Bürgertum. Aber bei solcher Einstellung, die einer Forschungsreise in eignes deutsches Neuland vergleichbar ist, wird es doch gelingen, in einigen Jahren einen kleinen Kreis eifriger und nützlicher Mitarbeiter zu gewinnen.

Zuerst wird es vielleicht nötig sein, die von dem Arbeiter erledigten Ermittlungen selbst aufzuschreiben oder von einem Schreiber aufnehmen zu lassen, ein etwas umständliches Verfahren, das allerdings für ehrenamtliche Wohlfahrts-„Damen“ der Beamte von jeher und ganz selbstverständlich leistete; aber bald wird auch diese Lintenschu des Arbeiters überwunden sein, und wenn er erst merkt, daß er berichten und schreiben darf, wie er denkt, wie sich ihm die Dinge darstellen, dann wird Selbstvertrauen einfließen, und solche Ermittlungen werden ihren eigenen Wert gewinnen. Wichtig ist ferner, für die einzelnen Arbeitsaufgaben die richtigen Persönlichkeiten zu finden. Es gibt da Spezialisten für jedes Gebiet. Um die „unbequamen“ jugendlichen Besucher des Kinos festzustellen, fand ich unter der Arbeiterchaft einen Freund, der diese Aufgabe geradezu als Sport betrieb.

Mitarbeit und Vorträge in Arbeitervereinen werden immer die Möglichkeit zur Erweiterung des Helferkreises geben. Auch die Gewinnung von Arbeiterfrauen ist stets mühselig, bleibt aber im ganzen doch ganz besonders lohnend. Dabei wird allerdings — wie bereits angedeutet — das Amt zu beachten haben, daß der Arbeiterfrau nur Aufgaben zugewiesen werden, die ihr angemessen sind. Sie soll Gelegenheit haben, etwas Praktisches zu tun. Das ist z. B. die Bereitung der Schulspeisung. Ebenso leistet sie gern und mit Geschick und Verständnis Mithilfe in Kinderhorten, bei Sonntagsausflügen für Kinder usw. Auch die Männer helfen mit Vergnügen, wenn es gilt, etwas auszubessern, mit Kindern zu basteln, zu bauen usw. Die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt, verteilt im ganzen Reich, haben aber zur Genüge erwiesen, daß die Frau aus dem Volke auch das Zeug zur Beraterin ihrer Klassengenossinnen hat.

Eberhard Giese, Sprottau.

Der Bund erblindeter Krieger, die im Reichsausschuß vertretene Spitzenorganisation der Kriegsblinden, welche fast alle Kriegsblinden umfaßt, hielt am 5. und 6. März 1926 in Berlin seinen vierten Bundestag ab. Eingehende Referate befaßigten sich mit der Versorgung der Kriegsblinden, deren Interessen besonders durch Frau Gehrmann, München, vertreten wurden. Der Bundestag faßte eine Entschließung, in welcher er u. a. freie ärztl. Behandlung für den nichtversicherten Pflegegeldempfänger und deren Pflegepersonen, Gewährung einer Erblindungszulage an die Kriegsblinden, Gewährung der vollen Zusatzrente an alle Kriegsblinden und die jedesmalige Gewährung der Hinterbliebenenrente an die Hinterbliebenen der Kriegsblinden gefordert wurden. Der Bund, welcher gleichzeitig sein zehnjähriges Bestehen feierte, beschloß ferner den Kauf eines zweiten Erholungseims an der See, der inzwischen in Swinemünde getätigt wurde, und wenn möglich eines dritten Heimes in Westdeutschland. Die Mittel zu diesen Käufen werden aus der Sammlung der Kriegsblindenstiftung hergegeben, deren Genehmigung bis zum 31. Oktober 1926 verlängert worden ist.

Strafgefangenenfürsorge.

In einer Zeit, in der auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge alte und neue Gedanken miteinander und Theoretiker wie Praktiker über vorhandene Probleme nach Klarheit ringen, ist die überörtliche Darstellung des Stoffes, die Problemstellung und der Versuch, zu greifbaren Ergebnissen zu kommen, wie es Dr. Margarete Sommer in dem Werk: **Die Fürsorge im Strafrecht**, Verlag C. Heymann, Berlin 1925, unternimmt, äußerst dankenswert. Nach kurzem historischem Ueberblick wird die Gefangenenfürsorge dahin umrissen, daß sie die Gesamtheit der Maßnahmen in der Strafrechtspflege ist, die zugunsten des Rechtsbrechers getroffen werden. Von der Vereinigungstheorie ausgehend, wird die Aufgabe des Strafvolkzuges treffend dahin gekennzeichnet, daß die Strafe einmal Genußtunung verschaffen, die verletzte Gefesgesautorität wieder herstellen und zum ändern und zugleich die soziale und moralische Heilung des Rechtsbrechers anstreben soll. Zu diesem Zwecke muß das Gesamtgebiet der Strafrechtspflege: Gesetz, Prozeß, Vollzug und Wiedertritt in die menschliche Gesellschaft vom Fürsorgegedanken beherrscht sein. Wie wichtig für das Staatsganze die Durchführung der Fürsorge ist, ergibt sich aus der entsetzlichen Tatsache, daß etwa der zehnte Teil der Bevölkerung in Frage kommt; nach der Feststellung, daß neben „Minderwertigen“ und „Gewerbemäßigen“ die Masse der Rechtsbrecher vom Durchschnittsmenschen gestellt wird, wird der köstliche Satz ausgesprochen, daß dieser darum nicht fälschlich „minderwertiger“ oder sozial unbrauchbarer zu sein braucht als die „Unbetrauten“, deren Verfehlungen nicht unter das Strafgesetz fallen; denn dieses deckt sich nicht mit dem Sittengesetz. Mit Recht wird für die einen Bewahrung und Vernehmung verlangt, für die anderen aber durchgreifende Fürsorge auch über die Haftzeit hinaus. Die Wiederbeschaffung von Arbeit gehöre daher noch zum geordneten umezuwillen Strafvolkzuge selbst, solle nicht die Strafe in Permanenz erklärt werden. Falls Arbeit nicht zu beschaffen sei, ist die Unterbringung der Arbeitswilligen in Uebergangshäusern zu ermöglichen. Auch den Vorschlägen über die Organisation und die Scheidung der Maßnahmen in öffentlich-rechtliche und individuelle stimme ich im ganzen zu; widersprechen muß ich aber dem Vorschlage, daß in Anlehnung an einige schon bestehende Organisationen dieser Art alle Maßnahmen während und nach dem Strafvolkzuge zugunsten des Internierten einer besonderen Abteilung zugewiesen seien, die die Rechte der Gefangenen gegenüber den Volkzugsorganen zu vertreten und die Durchführung aller materiellen Fürsorgemaßnahmen zu beobachten, zu kontrollieren oder selbst zu übernehmen habe. So scharf die Verfasserin in vielem, wie z. B. in der Beurteilung der irreführenden Krankheitsstatistiken, die Praxis beobachtet hat, so muß ich diese Stellungnahme bedauern. Das ist ja das so hoch Preisgebende in dem schweren Beruf eines Strafanstaltsdirektors, daß er, wie der Vater seinen Kindern gegenüber, es in der Hand hat, das Erziehungsziel planmäßig zu verfolgen, durch Liebe, Förderung des Gefangenen auf allen Gebieten, Gewährung von Vergünstigungen, Sorge für Familie und Eigentum, den Charakter des Gefangenen zu stärken und ihn zu reozialisieren. Was für ein Mißtrauen gegen den Leiter und welche Zurückziehung liegt aber vor, wenn „die Köpfe aus

dem Kuchen" herausgenommen werden und sein Hauptamt ist, für Kleidung und Essen zu sorgen und den Widerpenstigen in Arrest zu stecken. Wenn sich heute viele Direktoren nicht so betätigen können, wie wir und auch sie es wünschen, so liegt dieses an ihrer starken Ueberlastung trotz aller entgegenstehenden Erlasse der Zentralinstanzen. Das Wertvolle an dem Buche wird auch dadurch nicht erheblich beeinträchtigt, daß durch die Verzögerung des Druckes manches bereits überholt ist. Berücksichtigt konnten nicht werden die letzten Statistiken, die in manchem doch ein anderes Bild gegeben hätten; bedauerlich ist, daß von den Bundesratsgrundrissen vielfach ausgegangen wird, während die Grundlage des modernen Strafvollzuges, die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, nur in Anmerkungen gebracht sind. Im ganzen ein wertvolles Buch, auf dessen Ergebnisse und Vorschlägen weitergearbeitet werden kann.

Präsident des Strafvollzugsamts
Muntau,

Präsident des Deutschen Reichsverbandes für
Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Gesundheitsfürsorge.

Tuberkulosebekämpfung und Erholungsheime für Jugendliche. Der Rückgang des Gesundheitszustandes unter den Jugendlichen wird in letzter Zeit immer mehr beobachtet. Trotz mancherlei vorbeugender Maßnahmen, wie Schulbinderfürsorge, Berufsberatung, Vermittlung von Landaufenthalten, Heilstätten- und Erholungskuren usw., greift die Tuberkulose gerade unter den Jugendlichen besonders stark um sich.

	Krankheitstage	davon Arbeitstage
Westfalen	387 004	333 947
Preußen	3 130 380	2 701 215
Deutsches Reich	5 100 368	4 401 124

Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Jugendlichen im Alter von 15—20 Jahren mit ansteckender Lungentuberkulose. Sie müssen, solange genauere Zahlen nicht genannt werden können, mindestens als niedrig angesehen werden.

Die Ursachen der Ausbreitung der Tuberkulose unter den Jugendlichen sind verschiedener Art. Größtenteils werden sie in der schlechten Ernährung während des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre zu suchen sein. Teilweise liegen die Ursachen auch sicherlich in der Art der Beschäftigung. Bei der Berufswahl wird trotz ärztlicher Warnung meistens nur nach dem Gesichtspunkte des Geldverdienens verfahren. Die wirtschaftliche Not ist eben groß. Die Eltern sind auf den Verdienst der Kinder angewiesen. Zuletzt sei das Wohnungselend aber besonders hervorzuheben. An der Ausbreitung der Tuberkulose unter den Jugendlichen ist es jedenfalls in einem nicht unerheblichen Maß beteiligt.

Es steht fest, daß diese Ursachen sich nicht in kurzer oder auch absehbarer Zeit beseitigen lassen. Zunächst wird es darauf ankommen, den Körper zu stärken, gesundheitliche Schäden durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen rechtzeitig festzustellen und im Anfangsstadium zu beseitigen, um so einer Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Im Landkreise Bielefeld wurden am 31. Dezember 1925 unter den insgesamt 240 ansteckend Lungenkranke 54 Jugendliche im Alter von 15 bis 20 Jahren nachgewiesen. Diese Zahl als Durchschnitt betrachtet und nach der Einwohnerzahl auf Provinz, Staat und Reich umgelegt, ergibt, daß in Westfalen 3121, in Preußen 25 245 und im Reich einchl. Saargebiet 41 132 ansteckend lungentranke Jugendliche im Alter von 15 bis 20 Jahren zu verzeichnen sind.

Welche nachteiligen Wirkungen die er gesundheitliche Tiefstand auf unser Volk und seine Wirtschaft haben muß, ist klar. Man braucht sich nur die Zahl der infolge Krankheit ausgefallenen Arbeitstage vor Augen zu führen und sich vergegenwärtigen, welche ungeheuren Ausgaben von Krankentafeln, Versicherungen, Kommunen, Eltern und Jugendlichen für Heilzwecke gemacht werden, dazu noch allzu oft ohne Erfolg.

Jeder der ansteckend lungentranke Jugendlichen im Landkreise Bielefeld weist im Jahre 1925 durchschnittlich 124 Krankheitstage auf, darunter 107 Arbeitstage. Bei sämtlichen 54 Jugendlichen bedeutet das einen jährlichen Arbeitsausfall von rund 19 Arbeitsjahren.

Werden die Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Pflege und Kuren mit 2,50 RM. je Krankheitstag beziffert, so errechnet sich ein jährlicher Aufwand von 16 740 RM. Wird weiter der Lohnausfall täglich mit 3 RM. berechnet, so ergibt das im Jahre einen Ausfall von 17 334 Reichsmark. Der wirtschaftliche Gesamtverlust beträgt also 34 074 RM. jährlich.

Diese Zahlen auf Provinz, Staat und Reich umgelegt, zeigen folgendes Bild:

	Aufwand	Lohnausfall	Gesamtverlust
	RM	RM	RM
Westfalen	967 510	1 001 841	1 969 351
Preußen	7 825 950	8 103 645	15 929 595
Deutsches Reich	12 750 920	13 203 372	25 954 292

Stärkung des Körpers durch Turnen, Schwimmen usw. ist Aufgabe der Jugendpflegevereine. Sie müssen weitgehend gefördert werden. Blickt eines jeden Jugendlichen ist es aber, sich die in Vereinen anzuschließen und regelmäßig Körperpflege zu treiben, seinen Körper gegen äußere Einflüsse abzuwärtigen.

Die Beteiligung rechtzeitig erkannter gesundheitlicher Schäden ist aber Aufgabe einer Erholungs- und Gesundheitsfürsorge für Jugendliche, die von Ärzten, Gesundheitsfürsorgestellen, Krankentafeln usw. gemeinsam gefördert werden muß und gerade heute besondere Beachtung verdient.

Erholungs- und Gesundheitsfürsorge für Jugendliche erfordert besondere Erholungsheime. Sie fehlen zurzeit fast noch gänzlich. Erholungsbedürftige Jugendliche müssen heute meistens mit Erwachsenen untergebracht werden, wenn die Aufnahme in Kinderheimen nicht mehr in Frage kommt. Jugendliche mit Erwachsenen unterzubringen, ist aus mancherlei Erwägungen heraus gar nicht zweckmäßig. Die Kosten einer Erholungsstube für Jugendliche stehen auch zurzeit in gar keinem Verhältnis zu den Kosten in der Kindererholungsstube. Sie müssen wesentlich niedriger sein, als die einer Heilstättenkur von gleicher Dauer. Es muß erreicht werden, die Kur zu einem Verpflegungssatz zu geben, der sich von den in der Schulbinder-

erholungsfürsorge üblichen Sägen wenig oder gar nicht unterscheiden. Erst dann läßt sich eine Erholungsfürsorge für Jugendliche betreiben, dann werden auch Eltern und Jugendliche vor den ohnehin noch hohen Auslagen nicht zurückreden.

Die Einrichtung solcher Erholungsheime für Jugendliche ist eine Geldfrage, deren Lösung davon abhängt, wie weit alle Kreise der Notwendigkeit und dem Nutzen dieser Heime Verständnis entgegenbringen. Wesentliche Mittel werden nur im beschränkten Maße zur Verfügung stehen. Vereine und Zweckverbände müssen Mittel und Wege finden, die erforderlichen Gelder aufzubringen.

Vielfach wird man mit verhältnismäßig geringen Mitteln bestehende Jugendheime zu Erholungsheimen erweitern und ausbauen können. Mögen sie auch den Anforderungen, wie sie an gut eingerichtete Erholungsheime gestellt werden, nicht sofort genügen, der gesundheitliche Wert der in diesen Heimen durchgeführten Kuren wird aber ein sehr großer sein. Die Erfahrungen des Vereins „Bielefelder Jugendheime e. V.“ bestätigen jedenfalls diese Annahme.

Der Verein Bielefelder Jugendheime e. V. unterhält außer seinen Abendheimen, in dem er schulenlässige Jugendliche zu Beschäftigungs- und Turnabenden sammelt, in der Senne ein Landheim. Die Bielefelder Stadt- und Landjugend kann in diesem Landheim ihre Sonn- und Ferientage in einfacher, natürlicher, gesunder Art verbringen. In den letzten Jahren sind in den Ferienwochen Kuren für Jugendliche mit bestem Erfolg durchgeführt. Der tägliche Pflegesatz betrug 2,50 M. Der Verein beabsichtigt das Landheim in diesem Jahre in noch größerem Maße als bisher zu Kurzwecken auszunutzen. Die ausgedehnte geundheilliche Wirkung der Kuren ist ärztlicherseits bestätigt. Von besonderem Vorteil ist, daß die Jugendlichen die Kur dadurch sehr glücklich forsetzen und ergänzen, daß sie das Heim als Ziel ihrer Sonntagswanderungen nehmen und sich so den schädigenden Einflüssen der Stadt und der StraÙe entziehen und für die Aufgaben der Woche neue Kräfte sammeln. Ein sehr günstiges Ergebnis hatten ebenfalls die im vergangenen Jahre durchgeführten Seekuren für Jugendliche. Im Ferienlager Buan Klent auf Sylt standen 30 Büge für vierwöchige Kuren zur Verfügung. Der Pflegesatz betrug auch 2,50 M. Diese Kuren sollen nach Möglichkeit in diesem Jahre in noch größerem Umfang durchgeführt werden.

Die geundheillichen und wirtschaftlichen Vorteile der Erholungsfürsorge für Jugendliche lassen sich heute noch nicht übersehen und zahlenmäßig nennen. Doch die geringen Erfahrungen berechnen zu der Erwartung, daß es gelingen wird, die Erkrankungsaffizier und damit auch die wirtschaftlichen Verluste erheblich zu senken.

Voraussetzung hierfür aber ist die Errichtung von Erholungsheimen, in denen sich die Jugend an Körper und Geist gut erholen, sich stärken und festigen kann.

S. Hansmeyer, Bielefeld.

Sozialversicherung.

Die Reichssozialversicherung 1924/25. Aus der im Reichsarbeitsblatt Nr. 47 1925 veröffentlichten Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die

Sozialversicherung und die Zusammenstellung der Erwerbslosenfürsorge 1924/25 ist zu entnehmen:

In der Sozialversicherung betrug der Aufwand für 1913: 1431 Millionen Mark für 1924: 2916 Millionen Mark, für 1925: 2343 Millionen Mark.

Für das Kalenderjahr 1925 werden die Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge auf rund 230 Millionen Mark geschätzt.

I. Krankenversicherung. Gegen Krankheit sind alle Arbeiter und diejenigen Angestellten versichert, deren Jahresarbeitsverdienst 2700 M. nicht übersteigt. Im Jahresdurchschnitt waren versichert 1913: 14,4, 1922: 20,0, 1923: 20,0, 1924: 10,0 Millionen Personen. Nach der Erfahrung wird in der Industrie jeder zweite Arbeiter und in der Landwirtschaft jeder dritte einmal im Jahr krank; ein Krankheitsfall dauert im Durchschnitt 20 Tage.

Das Jahr 1922 zählte rund 10 Millionen Krankheitsstage, für die Krankengeld gewährt wurde. Im Jahr 1923 ging die Zahl bei den Krankheitsfällen um etwa ein Drittel und bei den Krankheitsstagen noch stärker zurück. Der Rückgang spricht nicht etwa für eine allgemeine Hebung der Volksgesundheit, er ist die Folge der im Jahr 1923 gesteigerten Ernährungsorgen der kranken Klassenmitglieder.

II. Invalidentversicherung. In der Invalidentversicherung werden 16 bis 17 Millionen Arbeiter gegen Invalidität und für den Todesfall versichert. Sie versorgt 1 600 000 Invaliden, 200 000 Witwen und 1 300 000 Waisen, zusammen 3 100 000 gegen 1 082 000 im Jahr 1913. Die Zahl der Rentenempfänger hat sich, insbesondere infolge der Aufnahme der Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern und infolge früheren Eintritts der Invalidität, gegen 1913 fast verdreifacht.

Die Invalidentrente beträgt jetzt mindestens 20 M., im Reichsdurchschnitt 25 M. und für Industriebearbeiter 30 M. im Monat. Die neueren Ritzbezugsaalen heben seine Rente über den früheren Stand vielfach hinaus.

III. Angestelltenversicherung. In der Angestelltenversicherung sind rund 2 Millionen Angestellte gegen Berufsunfähigkeit und für den Todesfall versichert. Sie umfaßt alle Angestellten, deren Jahresgehalt 6000 M. nicht übersteigt. Da die Wartezeit für den Erwerb von Ruhegeld im allgemeinen 10 Jahre beträgt, war die Zahl der Rentenempfänger im Verhältnis zur Invalidentrente bisher gering; sie steigt aber rasch.

Im Laufe waren: am 1. Oktober 1925: 32 824 Ruheelder, 24 146 Witwen- und Witwerrenten, 20 163 Waisenrenten zusammen 77 133. Zurzeit werden im Monat rund 1600 Ruhegehalt bewilligt. Zum monatlichen Ruhegeld gehören: Der Grundbetrag von 40 Mark, für ein Kind unter 18 Jahren der Zuschuß von 7,50 M. und ein der Dauer und der Höhe der Versicherung entsprechender Steigerungsbetrag; der Satz ist 15 v. H. für die Beiträge seit 1. Januar 1924 und 1 bis 4 Mark für jeden Monatsbeitrag der Gehaltstlassen F bis J vor dem 1. August 1921.

Nach dem Rechnungsabluß hatte die Reichsversicherungsanstalt im Jahre 1924 eine Beitragseinnahme von 125,6 Millionen Mark. Die Ausgaben für Renten, Heilverfahren, Verwal-

tung usw. betragen 1924 rund 30 Mill. M., sie werden 1925 auf 67 Millionen Mark und 1926 wohl auf 100 Millionen Mark steigen.

Im Jahre 1924 wurden von 40 000 Selbstvertrauensanträgen rund 24 000 bewilligt.

IV. Unfallversicherung. Die Unfallversicherung umfaßt 780 000 gewerbliche Betriebe mit 9,4 Millionen Versicherten und 4,5 Millionen landwirtschaftliche Betriebe mit 14 Millionen Versicherten, außerdem auch Betriebe des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. mit etwa 900 000 Versicherten.

Die Gefahr, einen Unfall zu erleiden, ist zwar geringer als die Krankheitsgefahr; der Unfall trifft aber den Verletzten und seine Angehörigen dann schwer, wenn er dauernde Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit im Gefolge hat. Im Gewerbe und in der Industrie erleidet im Jahr jeder fünfundzwanzigste Versicherte einen Unfall, jeder zehnte Unfall führt zu einer Rente; in der Landwirtschaft trifft jeden hundertsten Versicherten ein Unfall, aber schon jeder zweite Unfall begründet einen Rentenanspruch. Im Laufe sind zuzeit rund 600 000 Verletztenrenten und rund 120 000 Renten für Hinterbliebene. Die Unfallsart trägt der Unternehmer; die frühere persönliche Haftpflicht ist in eine genossenschaftliche umgewandelt. Für die Höhe der Umlagen ist der tatsächliche Bedarf maßgebend; im Laufe des Geschäftsjahrs können auf die Umlagen Vorläufe erhoben werden.

Im Jahr 1924 betragen die Laffen der Unfallversicherung in Millionen Goldmark: Renten- und sonstige Entschädigungen 117,0, Verwaltungskosten 30,1, Tilgung der schwebenden Schuld, Rücklagen 3,3, zusammen 150,4.

A. Wenzler, Stuttgart.

Betriebswohlfahrtspflege.

Aus der Werkstätte der ACO. Zu den wichtigsten Einrichtungen auf dem Gebiete der Fabrikwohlfahrtspflege gehören die bei verschiedenen Industrieunternehmen seit einigen Jahren errichteten Werkstätten, wie sie in Berlin bei der ACO, bei den Firmen Löwe, Vorjitz, Siemens, Bergmann, Fröh Werner u. a. unterhalten werden. Ziel dieser Werkstätten ist die Heranbildung gutgeschulter Facharbeiter, denn nur der sorgfältig ausgebildete Arbeiter wird auf die Dauer innere Befriedigung in seinem Berufe finden, angemessen entlohnt und auch in Krisenzeiten beschäftigt werden.

Die Werkstätte der ACO, die nachfolgend kurz geschildert werden soll, ist 1915 gegründet worden. Die Zentralwerkstätte befindet sich in Berlin-Reinickendorf, daneben bestehen Lehrwerkstätten der ACO, beim Kabelwerk Oberlippe und in Hennigsdorf.

Die Auswahl der Lehrlinge, deren Angebot stets weit größer ist als die Zahl der Aufzunehmenden, erfolgt auf Grund psychotechnischer Eignungsprüfungen. Diese Prüfungen, die möglichst schon den Anforderungen, die im Betrieb später an den Lehrling herantreten, angepaßt werden, haben sich sehr bewährt. Sie erstrecken sich vornehmlich auf Prüfungen des Augenmaßes, des Taktgefühls, auf Geschicklichkeit, Anschauungsvermögen, Auffassung und Gedächtnis, Energie und Reaktionsvermögen. Die psychotechnische Prüfung erweist nur die Eignung für den

handwerklichen Beruf im allgemeinen, dagegen nicht die Eignung für den einzelnen Beruf, z. B. des Maschinenbauers, Feinmechanikers oder Werkzeugmachers. Diese Eignung erweist sich erst durch Beobachtung bei der praktischen Arbeit im Laufe des ersten Lehrjahres. Einige Berufe, wie Webstuhlführer, Formner, Elektroinstallateur werden schon bei der Einstellung festgelegt.

Die Lehrzeit beträgt vier Jahre. Die drei ersten Jahre verbringen die Lehrlinge in der Lehrwerkstätte der Werkstätte, später werden sie den Werkstätten in den Fabriken zur Ausbildung überwiesen. Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich. Ein Wochentag ist dem theoretischen Unterricht und dem Turnen gewidmet. Die Berufsschule (Fortbildungsschule) ist den Werkstätten angegliedert, so daß der Lehrling auch seine theoretische Ausbildung innerhalb des Betriebs erhält.

Ein Lehrgeld wird von den Auszubildenden nicht bezahlt, dagegen erhält jeder Lehrling eine Erziehungsbeteiligung in Form eines Stundenlohns, der vom „Verband Berliner Metall-Industrieller“ für alle Berliner Werkstätten festgesetzt ist. Die Löhne schwanken in den ersten vier Jahren zwischen 10 bis 25 Pf. pro Stunde. Formner und Kesselschmiede erhalten bis zu 32 Pf. Auch der Schultag wird wie ein Arbeitstag bezahlt. Zu dieser Beihilfe kommen noch besondere Fix- und Leistungszulagen und im letzten Lehrhalbjahr Beteiligung am Akkordverdienst.

Die Einrichtungen der Werkstätte sind den großen Fabrikerkstätten soweit als möglich nachgebildet, so daß der Lehrling beim Uebertritt in diese später bekannte Verhältnisse vorfindet. Den Lehrlingen wird Gelegenheit geboten, die verschiedenen Arbeitsarten in der Fabrik nacheinander gründlich kennen zu lernen. Die Lehrlinge müssen alle Arbeiten unter Angabe der dazu aufgewendeten Zeit in ein Werkstättbuch eintragen, das vom „Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen“ herausgegeben wird. Diese Werkstättbücher geben jederzeit sowohl in der Lehrwerkstätte wie in der Berufsschule und in den Betriebswerkstätten Einblick in die bisherige Tätigkeit und die Leistungen der Lehrlinge und schaffen bei der Gesellenprüfung ein gutes Mittel zur Beurteilung und Befragung. Die Arbeiten der Lehrlinge sind naturgemäß, vor allem in der ersten Zeit, nicht produktiv; die Ausbildung erfordert dauernd einen erheblichen Zuschuß von der ACO. Allmählich gehen die Arbeiter in produktive über, und die Fabriken der ACO, vorjagen die Werkstätte mit Bestellungen auf ihre Fabrikate.

Der Eindruck der Werkstätte in hygienischer Beziehung ist überaus erfreulich. Heile Säle dienen der Arbeit. Die Lehrlinge erhalten ein billiges, kräftiges Mittagessen. Durch sportliche Übungen auf den auf dem Gelände der Werkstätte befindlichen Sportplätzen wird Sorge getragen für körperliche Ausspannung. Die Lehrlinge werden halbjährlich von einem Vertrauensarzt untersucht; für Schwächliche erfolgt Verschickung in eines der Erholungsheime der ACO, in erster Linie kommt hier das Erholungsheim in Falkensee bei Berlin in Betracht.

Die dem Betriebe eingeordnete Berufsschule sorgt für die theoretische Fortbildung. Lehrkräfte sind: Berufskunde, Naturlehre, Rechnen, Zeichnen, Bürgerkunde, Turnen. Der Unterricht wird nach dem Lehrpläne des „Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen“ erteilt. Die Lehrer haben die

Aufgabe, den theoretischen Unterricht mit der praktischen Tätigkeit des Lehrlings so eng als möglich in Verbindung zu bringen, um so eine einheitliche Grundlage zu schaffen. Für die Unterrichtszwecke werden auch Einrichtungen und Maschinen der Lehrmittelstatt benutzt, außerdem stehen reichhaltige Lehrmittel zur Verfügung. Schließlich ist eine vielseitige Bücherei vorhanden, die von den Lehrlingen auch eifrig in Anspruch genommen wird.

Vor Beendigung der Lehrzeit muß sich jeder Lehrling der Gesellenprüfung unterziehen. Es besteht für ihn aber keine Verpflichtung, bei der A.G. zu bleiben. Ist aber durch die jahrelange Verbundenheit mit dem Werk der Wunsch zur Weiterarbeit in der A.G. vorhanden, so wird nach Bestehen der Prüfung der Lehrling als Geselle in dem Betriebe aufgenommen. Die Erfahrung lehrt, daß auch andere industrielle Betriebe diese gut geschulten Kräfte bereitwillig einstellen.

Die Werkshule der A.G. wird gegenwärtig von rund 1000 Lehrlingen besucht. Von ihnen bilden sich aus: 223 als Maschinenbauer, 144 als Feinmechaniker, 130 als Werkzeugmacher, 20 als Dreher, 76 als Elektromontateure, 43 als Modell-

tißler, 210 gewerbliche Lehrlinge haben sich nach für keinen der Unterberufe entschieden.

Neben den Lehrlingen werden auch Praktikanten, d. h. Anwärter für den Ingenieurberuf mit höherer Schulbildung — augenblicklich 213 — praktisch und theoretisch in den Werkshulen ausgebildet. Die Werkshule veranfaßt auch von Zeit zu Zeit Meisterkurse für die Beamten der A.G.-Fabriken, außerdem werden kurze Angelernterkurse, z. B. für Fräser, Hobler und Bohrer abgehalten.

Anzweifelhaft ist der Gedanke, der zur Gründung dieser Werkshulen führte, ein überaus glücklicher. Sie schaffen einerseits einen gut ausgebildeten Kreis von Facharbeitern, der für das Gedeihen unserer Industrie unbedingt notwendig ist, andererseits werden die in den Werkshulen unter den günstigsten Vorbedingungen ausgebildeten Jugendlichen zu arbeitsfrohen und arbeitsfähigen Kräften herangebildet, an denen sich das Wort von Carlhe vernimmt:

„Gefragt ist, wer seine Arbeit gefunden hat, möge er keinen anderen Segen verlangen.“

Helene Strang-Hurwig.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Nach der Bayerischen vorläufigen Ausführungsverordnung zur F.B. sind innerhalb der Bezirke für die Armenfürsorge und für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige Bezirksfürsorgeverbände die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden unter der Bezeichnung „Ortsfürsorgeverbände“ für die sonstige Fürsorge sind dagegen Bezirksfürsorgeverbände die Bezirke. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit dem Reichsrecht und ist daher rechtsunzulässig. Die Bezirke und die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden können daher im Fürsorgestreitverfahren nicht als Parteien auftreten¹⁾.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 18. Januar 1926, B.V. Stadt Zwickau gegen Bayerischen F.B. Bezirk Mallersdorf — Ber. L. Nr. 42. 26).

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung der bayerischen Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, vom 28. Oktober 1925, konnte keinen Erfolg haben, weil der klagende Bayerische „Bezirksfürsorgeverband Mallersdorf“ der Passivlegitimation im fürsorgerechtlichen Streitverfahren nicht entspricht. Nach Artikel 3 der Bayerischen vorläufigen Ausführungsverordnung zur Fürsorgeverordnung vom 27. März 1924 (Bayerische Staatsgesetzung und Bayerischer Staatsanzeiger vom 28. März 1924, Nr. 74) in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung über die Verwaltung der Fürsorgeverbände vom 12. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39) sind Bezirksfürsorgeverbände im Sinne der Reichsfürsorgeverordnung die Bezirke und die kreisunmittelbaren Städte. An Stelle der Bezirke sind für die Armenfürsorge einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige

Minderjährige die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden Bezirksfürsorgeverbände („Ortsfürsorgeverbände“). Im vorliegenden Falle kommt der Bezirksfürsorgeverband Bezirk Mallersdorf als Beklagter in Betracht. Es handelt sich um Sozialrentnerfürsorge, für die nach der Bayerischen Ausführungsverordnung die Bezirke als Bezirksfürsorgeverbände zuständig sind.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in dem Urteil vom 7. November 1925 i. S. Friedrichshafen /-München (abgedruckt in 2. Heft des 62. Bandes der Entscheidungen des Bundesamts, S. 101 fg.)¹⁾ ausgeführt, daß die Schaffung verschiedener Bezirksfürsorgeverbände für die verschiedenen in § 1 F.B. bezeichneten Arten der öffentlichen Fürsorge durch die Ausführungsbestimmungen einzelner Länder nicht im Einklang mit dem Reichsrecht stehe. Wenn dieses Urteil auch ausdrücklich nur die Württembergische Ausführungsverordnung vom 31. März 1924 betroffen hat, so gelten die gleichen Gründe doch auch für die Bayerische vorläufige Ausführungsverordnung vom 27. März 1924. Auch diese Verordnung teilt im Artikel 3 die gehobene Fürsorge und die Armenfürsorge zwischen den Bezirken und den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden als Bezirksfürsorgeverbände bzw. Ortsfürsorgeverbände auf. Hierin liegt ebenfalls eine unzulässige Aufteilung der Fürsorgeaufgaben auf Bezirksfürsorgeverbände mit verschiedener Rechtsverbindlichkeit. Dies hat das Bundesamt bereits in dem oben genannten Urteil gegenüber der anderweitigen Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Verwaltungsrats zum Ausdruck gebracht.

Die Berufung des Klägers mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden, ohne daß in eine sachliche Prüfung des Falles eingetreten werden konnte.

¹⁾ Die bayerischen kreisunmittelbaren Städte, die für alle Zweige der Fürsorge Bezirksfürsorgeverbände sind, können jedoch, wie das Bundesamt bereits mehrfach entschieden hat, im Fürsorgestreitverfahren als Parteien auftreten.

¹⁾ Abgedruckt auf Seite 516 ff. dieser Zeitschrift.

Nach dem Oldenburgischen Ausführungsgefez zur F.B. sind in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg für die Armenfürsorge Bezirksfürsorgeverbände die Gemeinden, für die gehobene Fürsorge sind dagegen Bezirksfürsorgeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und im Landesteil Lüneburg der Landesverband. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit dem Reichsrecht und ist daher rechtsunzulässig. Die genannten Körperschaften können daher im Fürsorge Streitverfahren nicht als Parteien auftreten. Die Fürgermeistereien und Stadtbürgermeisterereien des Landes sind s. Birkenfeld, die nach dem Oldenburgischen Ausführungsgefez zur F.B. für alle Zweige der Fürsorge Bezirksfürsorgeverbände sind, besitzen jedoch die Parteifähigkeit.

§ 36 Abs. 3 F.B. findet keine Anwendung, soweit vor dem 1. April 1924 neben der Armenpflege gehobene Fürsorge gewährt worden ist. Welche Art der Fürsorge hierbei zuerst eintritt, ist unerheblich.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 23. Januar 1926, B.F.B. Landkreis Bernshagen gegen Oldenburgischen B.F.B. Bürgermeisterei Herrstein — Ver. L. Nr. 283, 25).

Aus den Gründen:

Die Passivlegitimation des Beklagten unterliegt keinen Bedenken. Die in anderen Rechtsstreitigkeiten¹⁾, in welchen Oldenburgische Fürsorgeverbände beteiligt sind, vom Bundesamt ausgesprochene Rechtsungültigkeit von Bestimmungen des Oldenburgischen Ausführungsgefezes vom 7. Juli 1924 betrifft nur die für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg geschaffenen verschiedenen Arten von Bezirksfürsorgeverbänden; für den Landesteil Birkenfeld dagegen ist durch die Schaffung einheitlicher Bezirksfürsorgeverbände in Gestalt der Bürgermeistereien und Stadtbürgermeisterereien für sämtliche Zweige der öffentlichen Fürsorge dem Reichsrecht Rechnung getragen.

Die Berufung konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Soweit der Klageanspruch die Zeit seit dem 1. April 1924 betrifft, kommt grundsätzlich die Fürsorgeordnung zur Anwendung.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 F.B. ist derjenige Zeitsfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Da vorliegenderfalls Woppenroth, im Bezirk des Klägers, der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für W. gewesen ist, so entfällt hinsichtlich des seit dem 1. April 1924 erwachsenen Anspruchs die Haftbarkeit des Beklagten. Der Ausnahmefall des § 36 Abs. 3 F.B. kommt nicht in Frage. Ein Anerkennung ist nur von Bedeutung, wenn es von einem Armenverband einem anderen Armenverband gegenüber hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Armenlast abgegangen ist, und auch seit dem 1. April 1924 Armenpflege gewährt wird (vgl. Entsch. des B. V. i. S. Stuttgart v. Memminger, Bd. 61, S. 109 ff.). Ist vor dem 1. April 1924 neben der Armenpflege Sozialrenten- oder Kleinrentnerfürsorge gewährt wor-

den — wobei es nicht darauf ankommt, ob die Armenpflege oder die gehobene Fürsorge zuerst eingetreten war —, so ist das Anerkennung ohne rechtliche Wirkung. Unzutreffend hat der Kläger vorliegende denfalls vor dem 1. April 1924 Armenpflege neben der Sozialrentnerfürsorge gewährt, und die Pflege, die seitdem dem Barmhelmes zuteil wird, kann — fürsorgerechtlich betrachtet — nur Sozialrentnerfürsorge sein; für Armenpflege ist daneben kein Raum mehr.

Die endgültige Fürsorgepflicht für neu eintreffende Vertriebene im Sinne des § 14 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1924 liegt in Preußen dem Bezirksfürsorgeverbände des Unterbringungsortes ob, dem der Vertriebene gemäß § 2 der Verordnung zugewiesen worden ist. Daneben besteht keine endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Verbandes. Nötigenfalls muß der Bezirksfürsorgeverband, der vorläufig unterstellt hat, die Zuweisung des Vertriebenen an einen Unterbringungsort erwirken.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. November 1925, B.F.B. Landkreis Münsterberg gegen B.F.B. Provinz Westfalen — Ver. L. Nr. 169, 25.)

Aus den Gründen:

Die Witwe W. besaß im Kreise Posen-Ost eine Wirtshaft von 56 Morgen, die sie mit Hilfe ihrer Kinder bewirtschaftete. Diese Wirtshaft wurde durch das Liquidationsamt Posen zangsweise verkauft. Mit dem Erlös von 2850 Mark begab sich die Familie W. Anfangs September 1924 nach Oldersdorf, wo sie am 15. September der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen und bis zum 15. November 1924 mit 124 M. unterstützt worden ist. Heinrich W. hat sich später mit Hilfe der Liquidationssumme in Gr.-Schönfeld, Kreis Greifenhagen, angekauft.

Die Erklärung seiner Auslagen fordert der Kläger auf Grund des § 12 F.B., § 4 Pr. W. zur Fürsorgeordnung von dem Beklagten, weil die Witwe W. und ihre Kinder im Bezirk des Beklagten geboren sind.

Der Beklagte hat eingewendet, daß die Mitglieder der Familie W. als Vertriebene im Sinne des § 14 des Wohnungsmangelgefezes zu gelten haben, so daß auf sie die Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 anzuwenden sei. Die Familie hätte daher in Gemäßheit des Erlasses des Preussischen Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1924 dem Regierungspräsidenten zu Schneidemühl zwecks Zuweisung an eine bestimmte Gemeinde gemeldet werden müssen. Der Bezirksfürsorgeverband dieser Gemeinde würde dann nach dem Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohl-fahrt vom 15. Mai 1924 endgültig fürsorgepflichtig gewesen sein. Da der Kläger diesen Weg nicht beschritten habe, sei er seines Anspruchs verlustig gegangen.

Der Kläger entgegnet, daß sich die Verordnung vom 17. Dezember 1923 und der Erlaß des Preuss. Ministers für Volkswohl-fahrt vom 15. Mai 1924 nicht auf neu eintreffende Flüchtlinge beziehe. Hier gelte § 12 F.B. und § 4 Pr. W. zur Fürsorgeordnung. Eine Zuweisung der Flüchtlingsfamilie in den Bezirk des Klägers sei von ihr weder beantragt noch erfolgt.

¹⁾ Zum Beispiel Urteil vom 18. Januar 1926, B.F.B. Stadt Wildeshausen gegen B.F.B. Stadt Bremen — Ver. L. Nr. 196, 25.

²⁾ Fürsorge 1925 S. 116 ff.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, nach dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom Schneidemühl vom 16. Dezember 1924 komme eine Zuweisung von Flüchtlingen durch ihn nur in Betracht, wenn sie von ihnen beantragt worden sei oder die Flüchtlinge einweisen in das Schneidemühler Uebernahmehaus aufgenommen worden seien. Da diese Voraussetzungen nicht zuträfen, konnte lediglich § 12 R. V., § 4 Pr. V. zur Fürsorgeverordnung in Betracht, wonach der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig sei.

Der von dem Beklagten gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht verlag werden.

Die Familie W. gehört zu den neu eintreffenden Flüchtlingen, die nach § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I 754, Baath, R. V., 3. Auflage, S. 80, Fußnote 32) als Vertriebene gelten und ist nach der Behauptung des Klägers innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hilfsbedürftig geworden. Die Familie W. wäre also nach § 14 Abs. 1a der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 in der Fassung des § 32 Abs. 4 R. V. (Reichsgesetzbl. I S. 1202) von dem Lande Preußen zu übernehmen gewesen. Nach § 14 Abs. 2 der erwähnten Verordnung hat das zur Uebernahme verpflichtete Land auch die Kosten der nach Maßgabe der Fürsorgeverordnung gewährten vorläufigen Unterstützung zu erstatten mit der Maßgabe, daß es jedem Lande überlassen bleibt, durch Anordnung der obersten Landesbehörde diese Verpflichtung auf seine Fürsorgeverbände zu übertragen¹⁾. Die Verordnung vom 17. Dezember 1923 stellt eine Ausnahme von § 12 R. V. dar, die also im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommt (vgl. Urteil des Bundesamts vom 26. September 1925 in Sachen Schneidemühl gegen Banzen²⁾). Von der in Abs. 2 § 14 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 erteilten Befugnis hat Preußen durch den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 (Volkswohlfahrt V. S. 227) Gebrauch gemacht, durch den die dem Lande Preußen obliegende Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der nach Maßgabe der Fürsorgeverordnung gewährten vorläufigen Unterstützung mit Wirkung vom 1. April 1924 auf den Bezirksfürsorgeverband der Gemeinde übertragen worden ist, der der Unterstützung gemäß § 2 der Verordnung zugewiesen wird. Dieser Erlaß erteilt sich also entgegen der Auffassung des Klägers auf neu eintreffende Vertriebene (vgl. Baath aaO., S. 164, Fußnote 3). Der Erlaß beruht auf gesetzlicher Grundlage und regelt daher auch die endgültige Kostenpflicht für die vorläufige Unterstützung der noch nicht gemäß § 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 untergebrachten Flüchtlinge. Dieser § 2 findet auf die Fälle des § 14 nach Abs. 3

ebenda entsprechende Anwendung. Wenn also ein Bezirksfürsorgeverband neu eintreffende Vertriebene vorläufig unterfüßt, ohne daß er zum Unterbringungsort im Sinne der Verordnung vom 17. Dezember 1923 bestimmt worden ist, so ist ihm der gesetzliche Weg vorgeschrieben, auf welchem er Erstattung seiner Kosten verlangen kann. Auf welche Weise der Kläger die Zuweisung der Flüchtlingsfamilie an einen bestimmten Unterbringungsort baldigst hätte erwirken können, ist in den Erlassen des Preussischen Ministers des Innern vom 7. Februar 1924 (Ministerialblatt für die Innere Preuß. Verwaltung 1924, S. 143/144) und vom 24. Dezember 1924 (ebenda S. 1229) bestimmt. Allerdings hat der Regierungspräsident zu Schneidemühl dem Kläger am 16. Dezember 1924 mitgeteilt, die Ueberweisung eines Flüchtlings zur wohnlichen Unterbringung in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 7. Februar 1924 erfolge nur, wenn der Flüchtling diese beantragt habe oder wenn er einzuweisen in das Schneidemühler Uebernahmehaus habe aufgenommen werden müssen. Diese Auskunft steht in unzulässiger Widerspruch zu Nr. III des erwähnten Erlasses, welcher lautet:

„Soweit die Verdrängten durch die in Schneidemühl bestehende Uebernahmestelle geleitet werden, erfolgt die Anmeldung bei dem Regierungspräsidenten in Schneidemühl durch die Uebernahmestelle, soweit Verdrängte auf anderem Wege ins Reichsgebiet gelangen, kann jede interessierte Behörde oder der Verdrängte selbst den Regierungspräsidenten in Schneidemühl mit dem Ersuchen um Verteilung und Zuweisung gemäß § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 17. Dezember 1923 in Anspruch nehmen.“

In dem weiteren Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Dezember 1924 (Min.-Blatt für die Preuß. Innere Verwaltung, 1924, S. 1229) ist dann noch ausgeführt, daß es dringend erforderlich sei, die Vertriebenen mit größter Beschleunigung in die endgültigen Zielorte weiterzuleiten.

Eine Beschwerde im Dienstaufsichtswege würde also voraussichtlich bald Abhilfe geschaffen haben. Reinesfalls kann aber der Kläger daraus, daß eine Zuweisung der Flüchtlingsfamilie unterblieben ist, bei welcher nach Nr. 1, 2 des Erlasses vom 7. Februar 1924 den Wünschen der Verdrängten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen gewesen wäre, ein Recht gegen den Beklagten herleiten, das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur gegen den Bezirksfürsorgeverband des Unterbringungsortes gegeben ist.

Diesen Bestimmungen liegt die Absicht zugrunde, eine möglichst gleichmäßige Unterbringung der Lanerflüchtlinge und der neu eintreffenden Vertriebenen und der durch ihre Unterbringung erscheidenden Lasten herbeizuführen. Erst der diese Unterbringung anzuordnende Verwaltungsakt stellt mit rechtsverbindlicher Kraft fest, welcher Verband demjenigen Bezirksfürsorgeverband erstattungspflichtig ist, der vorher vorläufig mit seiner Fürsorge eingetreten ist³⁾.

³⁾ Solange die Zuweisung an einen Unterbringungsort nicht erfolgt ist, kann die Erstattungsfrage nicht angestrengt werden.

¹⁾ Soweit ein Land von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, liegt ihm selbst ausschließlich die endgültige Fürsorgepflicht ob. Dies trifft z. B. für Bayern zu (Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung 1925 S. 202).

²⁾ Entsch. Bd. 62 Heft 2 S. 77 ff.; Fürsorge 1925 S. 398 ff.

Es rechtfertigt sich daher die Abänderung der angefochtenen Entscheidung und Abweisung der Klage auf Kosten des Klägers.

Der Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 (Volkswohlfahrt V, 227) bezieht sich nur auf neu eintreffende Vertriebene, nicht auf Lagerfuchtlinge.

Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts durch einen Lagerfuchtling an dem Unterbringungsorte, dem er gemäß der Verordnung über die Auflösung der Fuchtlingslager vom 17. Dezember 1924 überwiesen worden ist).

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. November 1925, BZB. Landkreis Sulz am Neckar BZB. Provinz Schleswig-Holstein — Ver. 2. Nr. 235. 25).

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben. Der Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 bezieht sich, wie Ueberschrift und Inhalt klar erkennen lassen, nur auf neu eintreffende Vertriebene, nicht auf Lagerfuchtlinge, zu denen Ludwig gehört. Für diese ist der § 11 der Verordnung über die Auflösung der Fuchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (Reichsgebl. 1, 1202) maßgebend, das heißt, die Erhaltungspflicht für sie richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Fürsorgeverordnung. Es kann dahingestellt bleiben, ob unter diese Vorschriften auch der § 12 BZB. einzubegreifen ist oder nicht, denn in keinem Falle ist der Beteiligte endgültig fürsorgepflichtig. In dem Urteil vom 7. November 1925 in Sachen Frankfurt a. M. / Wiesbaden¹⁾ hat das Bundesamt mit ausführlicher Begründung ausgeführt, daß bisher von der Fuchtlingsfürsorge betreute Fuchtlinge erst am Unterbringungsorte mit Einkellung der Fuchtlingsfürsorge hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgeverordnung werden. Geht man von diesem Grundfak aus, so entscheidet sich die Frage, ob der Kläger oder der Beteiligte endgültig fürsorgepflichtig ist, danach, ob L. und seine Ehefrau am Unterbringungsorte im Bezirke des Klägers den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben oder nicht. Wenn nun auch durch die Ueberweisung als solche allein ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet wird, so ist doch anzunehmen, daß die Eheleute L. bis auf weiteres den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Unterbringungsorte behalten wollten, da ihnen keine andere Unterkunft zu Gebote stand. Der Kläger ist daher nach § 7 Abs. 2 BZB. endgültig fürsorgepflichtig.

Bringt der vorläufig fürsorgepflichtige Verband, der kein eigenes Krankenhaus besitzt, den Hilfsbedürftigen Kranken in einem fremden Krankenhaus unter und muß er hierfür den höheren Verpflegungssatz von 2,75 M. für Ortsfremde zahlen,

so hat der endgültig verpflichtete Verband diese Kosten voll zu erstatten¹⁾.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 28. November 1925, BZB. Amt Wismar gegen BZB. Kreisamt Wiedenburg-Schwerin — Ver. 2. Nr. 263. 25).

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beteiligte verurteilt, dem Kläger 135,70 RM. Kosten nebst Prozessen zu erstatten, die dieser in der Zeit vom 12. Februar 1925 bis zum 31. Juli 1925 für Krankenhauspflege der am 23. Januar 1925 geborenen Helene W. aufgewendet hat.

Sie führt aus: § 16 BZB., um dessen Auslegung es sich handle, spreche aus, daß für die Unterstützung die am Unterstützungsorte geltenden Grundfak maßgebend seien, und daß sich nach ihnen die Höhe des zu er leistenden Betrages richte. Die Bedeutung der Bestimmung liege darin, daß für die Höhe der zu erstattenden Kosten nicht die Verhältnisse am Orte des er leistungsspflichtigen Verbandes, sondern die Verhältnisse am Orte der vorläufigen Unterstützung maßgebend sein sollen. Dem vorläufig unterstützenden Verband sollten keine tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden, soweit sie dem Gesetze entsprächen, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten des Fürsorge-Verbandes. Wenn daher der Kläger für von ihm im städtischen Krankenhaus zu Wismar untergebrachte Kranke einen höheren Satz als das städtische Wohlfahrtsamt Wismar zu zahlen habe, weil er, wenn die Behörde auch in Wismar den Sitz habe, doch der Sache nach ortsfremd sei, so könne er auch diesen von ihm gezahlten Betrag erstattet verlangen. In diesem Sinne habe auch das Bundesamt zu § 30 Abs. 3 UWG. in Bd. 30 S. 102 und Bd. 49 S. 100 entschieden. Da § 30 Abs. 3 UWG. in dieser Hinsicht dem § 16 BZB. entspreche, träfen diese Entscheidungen auch hierfür zu.

Mit der Berufung macht der Beteiligte geltend:

Wenn der Kläger entgegen dem Grundgedanken der Armenfürsorgegesetzgebung, daß jeder Fürsorgeverband die Einrichtungen besitzen müsse, die es ihm ermögliche, seine Pflichten mit einem Kostenaufwande zu erfüllen, welcher nicht über die in Anbetracht seiner nächsten Umgebung zu zahlenden Kosten hinausgingen, die von ihm zu unterstützenden Kranken in fremden Krankenhäusern unterbringe, welche ihm höhere Kosten als den ortszugehörigen Kranken in Rechnung stellen, so könne der Beteiligte dadurch nicht belastet werden. Wenn unter der Herrschaft des Unterstützungswohlfalles die Bestimmung, daß die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten nicht gefordert werden könnten, dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband einen wesentlichen Schutz gegen zu hohe Erlassforderungen geboten habe, so sei dieser Schutz nach Inkrafttreten der

¹⁾ Der vorläufig fürsorgepflichtige Verband, der einen hilfsbedürftigen Kranken in einem eigenen Krankenhaus unterbringt, darf aber nur Erstattung der wirklichen Kosten und nicht des erhöhten Satzes für Ortsfremde fordern. Dieser von dem Bundesamt unter der Herrschaft des UWG. wiederholt ausgesprochene Grundfak (z. B. Entsch. Bd. 30 S. 130) wird auch für die BZB. aufrecht zu erhalten sein.

¹⁾ Zu vergl. auch das Urteil vom 7. November 1925 Stadt Jena gegen Land Thüringen S. 521 des 10. Jahrgangs dieser Zeitschrift und Anm. 2 zu diesem Urteil (S. 521).

²⁾ S. 518 ff. des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

Zürsorgeverordnung in Wegfall gekommen. Wenn ferner Zürsorgeverbände infolge Wegfalls dieses Schutzes zur Schaffung eigener Anstalten noch weniger als früher geneigt sein sollten, weil sie ja den vollen Ersatz für die durch Benutzung fremder Anstalten entstehenden Kosten erhielten, so habe das Gesetz doch nicht bestimmen wollen, daß der endgültig verpflichtete Verband jeden Kostenaufwand zu erstatten habe, ohne den Nachweis fordern zu dürfen, daß er den tatsächlichen Kosten entspreche. Die Entschäden des Bundesamts in Bd. 7, S. 92 und Bd. 11 S. 104 bedekten sinngemäß diese Ausführungen. Die Verbände in Medienburg-Schwerin, die Krankenhäuser besäßen, forderten von anderen Verbänden, die Kranke bei ihnen unterbrächten, höhere Kosten, schon aus dem Grunde, um die Unterbringung in ihnen, die durchweg überfüllt seien, abzuwehren. Hierdurch würden die Lasten der endgültig verpflichteten Verbände unangemessen erhöht. So sei vorliegendensfalls der Satz von 2,75 RM., den das städtische Krankenhaus für 1 Kind dem Kläger in Rechnung stelle, während es für kranke Kinder der Stadt Bismar nur den den wirklichen Kosten entsprechenden Satz von 1,60 RM. fordere, als zu hoch abzulehnen. Wenn der Kläger ihn mangels eigener Einrichtungen hätte zahlen müssen, so könne er doch den Unterschied zwischen 1,60 und 2,75 RM. vom Beklagten nicht erstattet verlangen. Die Angemessenheit von 2,75 RM. sei nicht dadurch dargetan, daß der Kläger diesen Satz habe zahlen müssen, und dadurch, daß eine Anstaltsverwaltung als ein Zürsorgeverband für die von ihm verwalteten Anstalten Pflugesätze festsetze, würden seine Grundätze im Sinne des § 16 F.B. geschaffen. Denn auch der Zürsorgeverband, der selbst eine Anstalt besäße, dürfe von dem endgültig verpflichteten Verband nicht beliebig hohe Kosten fordern, sondern müsse die Angemessenheit seiner Forderung beweisen. Es trete vorliegendensfalls klarutage, daß die Höhe der zu erstehenden Kosten für die Unterbringung Hilfsbedürftiger gleicher Art ganz verschieden hoch bemessen sei, im Gegensatz zu § 16 F.B. Die in der Vorentscheidung angezogenen Entscheidungen des Bundesamts trafen nicht den hier vorliegenden Fall, sondern behandelten Ausnahmefälle besonderer Art.

Der Kläger hat erwidert: als Unterstützungsort im Sinne des § 16 F.B. komme vorliegend nicht die Stadt Bismar in Betracht, sondern die Landgemeinde Gageow, von der aus das Kind in dem Krankenhaus untergebracht worden sei. Da für Hilfsbedürftige gleicher Art aus Gageow und aus allen anderen Ortschaften des Amtes Bismar ein gleiches Pflegegeld gezahlt werde, so sei die Klageforderung gemäß § 16 F.B. berechtigt. Im Gegensatz ferner zu der vom Beklagten vertretenen Auffassung müsse es jedem Zürsorgeverband überlassen bleiben, ob er eigene Anstalten errichte oder sich fremde Anstalten zur Erfüllung seiner Zürsorgepflicht bedienen wolle.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu verjagen. Der Rechtsauffassung des Vorderrichters ist durchweg zuzustimmen. Die Ausführungen des Beklagten im zweiten Rechtszuge sind nicht geeignet, eine Abänderung der Vorentscheidung zu rechtfertigen.

Mit dem § 16 F.B., der insoweit § 30 Abs. 3 UWG. entspricht, hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der vorläufig fürsorgepflichtige Verband dem endgültig verpflichteten Verband die Kosten in Rechnung stellen darf, die zwecks sachgemäßer Armenpflege nach Lage der Verhältnisse in seinem Bezirk notwendigerweise aufzuwenden sind. Der endgültig fürsorgepflichtige Verband soll hinsichtlich der zu erstattenden Kosten nicht schlechter (aber auch nicht besser) gestellt sein, als der vorläufig verpflichtete Verband in Fällen gleicher Art, in denen er als endgültig verpflichtet mit den Kosten belastet bleibt, gestellt sein würde. Wie die sonstige Sanhabung der Armenpflege, so ist es auch in das pflichtgemäße Ermessen des vorläufig verpflichteten Verbandes gestellt, in welcher Weise er den Ansprüchen anfallsbedürftiger Personen gerecht werden will. Nicht zutreffend ist die Auffassung des Beklagten, es sei ein Grundgedanke der Zürsorgegesetzgebung, daß ein Verband die zur Erfüllung der Zürsorgepflicht erforderlichen Einrichtungen sämtlich selbst besitzen müsse. Gewiß ist es wünschenswert, daß jeder Verband im Besitz dieser Einrichtungen, zu denen auch Krankenanstalten gehören, ist. Sält er jedoch aus wirtschaftlichen Gründen die Errichtung einer Krankenanstalt nicht für möglich oder angebracht und bedient er sich zur Unterbringung der von ihm zu betreuenden hilfsbedürftigen Kranken privater oder fremder öffentlicher Krankenhäuser, so kann ihm hieraus vom armenrechtlichen Standpunkt aus ein Vorwurf nicht gemacht werden (Entsch. Bd. 29, S. 69). Voraussetzung ist dabei natürlich, daß er im Interesse des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes, unbeschadet des Wohlles der Kranken, eine tunlichst billige Anstaltspflege aus sucht. Vorliegendensfalls zierte der Beklagte nicht in Zweifel, daß der Kläger in Fällen gleicher Art, wenn selbst endgültig verpflichtet, an das Krankenhaus zu Bismar denselben Satz zu entrichten hat, den er dem Beklagten in Rechnung stellt und er behauptet auch nicht etwa, daß der Kläger in der Lage gewesen sei, in einem anderen geeigneten Krankenhause das hilfsbedürftige Kind zu einem geringeren Satz unterzubringen.

Der vom Beklagten befürchteten unangemessenen Festsetzung der Krankenhauspfelegelosten seitens der Verbände, die im Besitz von Krankenhäusern sind, werden die nicht im Besitz solcher Anstalten befindlichen Verbände schon im eigenen Interesse mit dem Bau eigener Anstalten zu begegnen wissen. Daß übrigens der Satz von 2,75 RM. nach der darsitzigen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich der eigenen Verwaltungskosten der Anstalt, zu hoch sei, kann nicht anerkannt werden (Bd. 61, S. 81).

Hiernach rechtfertigte sich die Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung.

Ein Erstattungsanspruch des neuen Rechtes kann auch in Höhe von weniger als 10 RM. eingeklagt werden, sofern die gesamten Kosten des Pflegefalles mehr als 10 RM. betragen. Dies ist nach dem Wortlaute des § 16 Abs. 3 F.B. unzweifelhaft. Dagegen kann gemäß § 36 Abs. 1 F.B. ein Erstattungsanspruch des alten Rechtes, der weniger als 10 RM. beträgt, in keinem Falle mehr geltend gemacht werden.

Der von dem Bundesamt unter der Herrschaft des WBG. aufgestellte Grundsatz, daß in Fällen der Krankenhausepflege der Aufnahme- und Entlassungszeit als ein Tag zu rechnen ist, gilt auch für die FV.

(Urteil des Bundesamts für das Heimaten vom 16. Januar 1926, FVSt. Stadt Hamburg gegen FVSt. Landkreis Stormarn — Ver. L. Nr. 28. 26.)

Aus den Gründen:

Es war zunächst zu prüfen, ob der Klageanspruch durch die Vorschrift des § 16 Abs. 3 FV. ausgeschlossen wird. Danach kann Ersatz nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als zehn Reichsmark betragen. Im vorliegenden Falle haben aber die für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten angeblich 34,50 RM. betragen, wovon nur der Betrag von 1,50 RM. streitig geworden ist. Der Zweck der Vorschrift des § 16 Abs. 3 FV. ist nicht, wie der des für das Übergangsrecht geltenden § 36 Abs. 1 FV., Rechtsstreitigkeiten über verhältnismäßig geringfügige Beträge in jedem Falle auszuschließen. Aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 3 FV. folgt vielmehr, daß Pflegefälle die einen geringfügigen Kostenaufwand erfordern haben, nicht zur Erörterung der Ersatzverbindlichkeit zwischen Fürsorgeverbänden kommen sollen. Hat dagegen der Pflegefall einen Kostenaufwand von mehr als 10 RM. zur Folge gehabt, so steht seiner Rechtsverfolgung weder im ganzen noch in einem streitigen Teilbetrage etwas im Wege. Andernfalls könnte der in Anspruch genommene Verband von jeder Fortsetzung eines Betrages unter 10 RM. ohne Angabe von Gründen abziehen, ohne daß der vorläufig fürsorgende Verband dagegen ein Klagerrecht hätte.

Der Klageanspruch ist aber sachlich ungegründet. Da in den seltensten Fällen sowohl am Aufnahme- wie am Entlassungstage volle Verpflegung gewährt wird, hat das Bundesamt unter dem Rechte des Unterfürsorgewohnitzgesetzes auch in Fällen, wo ein Tarif nicht Anwendung findet, bei Tage als einen Tag berechnet. (Entsch. 7, 90, 25, 114.) Die Fürsorgeverordnung bietet keine Veranlassung zu einer anderweitigen Stellungnahme. Der Standpunkt des Klägers würde dazu führen, daß in fast allen Fällen mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden müßten. Deshalb geben auch die auf Grund der Fürsorgeverordnung erlassenen Tarife, wenn sie bestimmen, daß der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag zu berechnen ist, nur einen allgemeinen Rechtsgedanken wieder.

Die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 und 2 FV. steht nur vorur, daß die Anstalt dem Aufgenommenen als Fürsorgeanstalt dient hat. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Aufnahme der Säugling oder Zweckbestimmung der Anstalt nicht entsprochen hat (Aufnahme eines 70jährigen Mannes in ein Kinderheim).

(Urteil des Bundesamts für das Heimaten vom 9. Januar 1926, FVSt. Stadt Hannover gegen FVSt. Landkreis Sameln-Bismarck — Ver. L. Nr. 112. 25.)

Aus den Gründen:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Kinderheim Brooklin zur Aufnahme erholungsbedürftiger Kinder bestimmt. Es ist daher als Bewahranstalt im Sinne des § 11 Abs. 2, § 23 Abs. 2 WBG. wie auch als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. anzusehen. Die in das Heim von außerhalb aufgenommenen Kinder erwerben folglich keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten. Aus der Auskunft der Vorsitzenden des Vaterländischen Frauenvereins in Sameln und der Aussage der Zeugin U. kann entnommen werden, daß S. ausnahmsweise und ohne Wissen der Vorsitzenden in das Heim aufgenommen worden ist. Der Umstand, daß seine Aufnahme der Satzung oder der Zweckbestimmung des Heims nicht entsprochen hat, schließt aber die Anwendung der Vorschriften der §§ 11, 23 Abs. 2 WBG., § 9 FV. nicht aus, sofern ihm das Kinderheim als Bewahr- oder Fürsorgeanstalt gebietet hat. Der Zweck der erwähnten Bestimmungen des alten und neuen Rechts geht dahin, Armen-, bzw. Fürsorgeverbände, in denen sich Anstalten der bezeichneten Art befinden, davor zu bewahren, daß sie für Hilfsbedürftig gewordene Anstaltsinsassen eintreten müssen. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht werden, wenn jedesmal geprüft werden müßte, ob die Aufnahme des Anstaltsinsassen den Satzungen entsprochen hat, was z. B. schon dann verneint werden könnte, wenn ein einer Religionsgemeinschaft gehörendes Kinderheim gelegentlich auch ein andersgläubiges Kind aufgenommen hat.

Allerdings muß, wie in jedem Falle, so auch hier, festgestellt werden, ob das Heim dem S. auch als Bewahr- oder Fürsorgeanstalt gedient hat. Diese Frage muß aber bejaht werden. Er war 70 Jahre alt, als er in das Heim kam, war alt und gebrechlich und hatte keine anderweitige Unterkunft oder Verwandten, die für ihn georgt hätten. Irgendwelche nennenswerten Arbeiten, die als Entgelt für seine Aufnahme hätten angehen werden können, konnte er nicht mehr verrichten.

Der Beklagte kann daher auf Grund der Vorschriften des § 9 Abs. 2 FV. nicht in Anspruch genommen werden und es kann dahingestellt bleiben, ob S. an sich den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten nehmen wollte und konnte.

Ob ein Kind dem Haushalte der Eltern oder dem der Großeltern zuzurechnen ist, hängt davon ab, ob nach den Umständen des Falles der Zusammenhang mit dem Haushalte der Eltern oder mit dem der Großeltern der engere ist.

(Urteil des Bundesamts für das Heimaten vom 10. Dezember 1925, FVSt. Landkreis Bremen gegen FVSt. Stadt Bremen — Ver. L. Nr. 245. 25.)

Gründe:

Der Arbeiter O. hat sich vom Herbst 1921 an mit seiner Frau und seinen 3 ältesten, in den Jahren 1918, 1920 und 1922 geborenen Kindern bei seiner Mutter in Eibe im Bezirke des Klägers aufgehalten. Im August 1923 haben beide Eltern nacheinander Eibe unter Zurücklassung ihrer Kinder verlassen. Im Mai 1924 kam O. nach Bremen, im Juni 1924 folgte

ihm seine Frau nach. Die Eheleute bewohnen in Bremen ein möbliertes Zimmer mit Küchenbenutzung; sie haben ein im März 1925 geborenes Kind bei sich.

Vom November 1923 an mußte der Kläger für die Geschwister O. öffentliche Fürsorge gewähren. Gestützt auf die Vorschriften des § 7 Abs. 3 F.W. verlangt der Kläger von dem Beklagten Erstattung seiner Aufwendungen für die Geschwister O. und ihre Übernahme in eigene Fürsorge. Der Beklagte hat bestritten, daß die Kinder zur Familie der Eltern im Sinne dieser Vorschrift gehören, da der Familienzusammenhang aufgehoben sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, zwischen den Kindern und den Eltern bestehe kein Familienzusammenhang im Sinne des § 7 Abs. 3 F.W. Der Vater habe die Kinder verlassen, ohne sich seitdem um die Kinder zu kümmern; die Großmutter möge anfangs geglaubt haben, die Kinder würden ihn wieder abgenommen werden, sie habe dann aber sie gänzlich in ihren Haushalt eingegliedert und für sie gesorgt, so daß sie zu ihrer Familie gehörten. Auch nach § 9, Abs. 2, 3 F.W. würde der Kläger endgültig fürsorgepflichtig sein.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, der Vater der Kinder sei fähig, von seinem Entnommen seine ganze Familie zu unterhalten und auch bei sich, nötigenfalls unter Zuziehung eines weiteren möblierten Raumes, aufzunehmen; er entziehe sich aber seiner Unterhaltspflicht. Der Ehemann O. habe während seines Aufenthalts in Eibe mit seiner Mutter keinen gemeinsamen Haushalt geführt. Als er Eibe verlassen habe, habe er seine Mutter gegeben, seine Kinder bei sich zu behalten und versprochen, für sie zu sorgen. Er habe aber nur einmal Korn gekauft und sich sonst nicht um die Kinder gekümmert. Nachdem er jetzt in Bremen wieder mit seiner Frau einen gemeinschaftlichen Haushalt führe, sei er verpflichtet, seine Kinder zu sich zu nehmen und sie nicht seiner alten Mutter zu überlassen.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben. Wenn der Vater der Kinder wirklich inslande sein sollte, für seine Kinder zu sorgen, so wäre es Sache des Klägers, ihn dazu mit allen gesetzlichen Maßnahmen anzuhalten und damit die Hilfsbedürftigkeit zu beenden. Aber auch abgesehen davon ist die Klage unbegründet. Für die Frage, ob die Kinder zum Haushalt der Eltern oder der Großmutter gehören, ist es entscheidend, ob nach den Umständen des Falles der Zusammenhang mit dem Haushalt der Eltern oder mit dem der Großmutter der engere ist (vgl. Wölz-Ruppert-Richter, Leitfaden zur Fürsorgeverordnung, Anm. a, bb zu § 7). Im vorliegenden Falle befinden sich die Kinder seit August 1923 in dem Haushalt der Großmutter, die für sie gesorgt hat, während der Vater für seinen Unterhaltspflicht entzogen hat. Nach den Feststellungen des Fürsorgeamts Bremen und der eigenen Erklärungen des Vaters ist dieser nicht inslande, und willens, die Kinder zu sich zu nehmen. Sie sind also nach Lage der Sache der Familie der Großmutter zuzurechnen. Als sie zu dieser in Pflege kamen, hatten sie ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in Eibe, so daß also auch die Vorschrift des § 9 Abs. 3 den Kläger nicht entlastet¹⁾.

Selbstverständlich ist der Vater der Kinder in erster Linie verpflichtet, für sie zu sorgen. Wenn er sich dieser Verpflichtung entzieht, so ist es Sache des Klägers, ihn mit den in §§ 20, 23 F.W., § 361, Nr. 10, StrGB, vorgesehenen Mitteln energisch dazu anzuhalten. Auf diesem Wege kann er es gegebenenfalls auch erreichen, daß die Eltern die Kinder wieder zu sich nehmen.

Die Berufung des Klägers mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden.

Auch das in den Haushalt des Vaters aufgenommene uneheliche Kind ist dort im Sinne des § 9 Abs. 3 F.W. in Pflege untergebracht²⁾.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. Januar 1926, B.F.W. Stadt Berlin gegen B.F.W. Stadt Hamburg — Ver. L. Nr. 244. 25.)

Aus den Gründen:

Zur Entscheidung steht lediglich die Rechtsfrage, ob ein uneheliches Kind, das von seinem Erzeuger in seinem Haushalt mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gepflegt wird, als im Sinne des § 9 Abs. 3 F.W. in Pflege untergebracht anzusehen ist.

Die beiden Vorinstanzen verneinen diese Frage. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus: Der Begriff des Pflegekindes im Sinne des § 9 Abs. 3 F.W. könne nicht aus irgendwelchen anderen Gesetzen, sondern nur aus der Verbindung selbst entnommen werden. Mangels einer gesetzlichen Erläuterung müsse die Entscheidung auf die Auffassung abgestellt werden, die sich in der Allgemeinheit an Hand der natürlichen Verhältnisse, der Sitte und der Moral gebildet habe. Es könne deshalb nicht entscheidend sein, daß das bürgerliche Recht eine Verwandtschaft zwischen dem arbeits ehelichen Vater und dem Kinde vermeint und jenem lediglich die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldrente auferlegt habe. Es komme vielmehr in Betracht, daß der Erzeuger, der das Kind zu sich nehme, zwar vielleicht auch, wenn auch keineswegs immer, sich seine Unterhaltspflicht zu erleichtern suche, daneben aber doch von dem sittlichen Empfinden geleitet

¹⁾ Hätte man nach Lage des Falles die Kinder der Familie der Eltern zurechnen müssen, so wäre unferes Erachtens der B.F.W. Stadt Bremen gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 F.W. zur Übernahme verpflichtet gewesen, obwohl vor der Unterbringung der Kinder in Pflege bei der Großmutter der B.F.W. Landkreis Verden bei wörtlicher Anwendung des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 F.W. übernahmepflichtig gewesen wäre. Der Zweck des § 7 Abs. 3 (Bereinigung der Familienmitglieder mit der Familie) dürfte die grundsätzliche Anschauung nahelegen, daß der B.F.W. zur Übernahme verpflichtet ist, in dessen Bezirk sich die Familienwohnung zur Zeit der Urteilsfällung befindet. Abweichend Bundesamt Entsch. Bd. 62, Heft 1 und 2, S. 64, S. 68, Fürsorge 1925, S. 300, S. 301. Zu vgl. auch Wölz-Ruppert-Richter, Leitfaden zur F.W., 3. Aufl., S. 57.

²⁾ Ebenso Ruppert, Zweifelsfragen aus der Zuständigkeitsregelung der Verordnung über die Fürsorgepflicht, Fürsorge 1925, S. 292.

werde, neben der Mutter der nächste Blutsverwandte zu sein. Der außereheliche Vater sehe in dem Kinde nicht ein Pflegekind, sondern sein eigenes, und diese Auffassung entspreche der allgemeinen Billigkeit.

Diese Auffassung kann vom Bundesamt nicht gebilligt werden. In seiner Entscheidung vom 27. Juni 1925 i. S. Dortmund / Nassenburg (Entsch. Bd. 61, S. 74¹⁾) hat das Bundesamt mit eingehender Begründung dargelegt, daß der § 9 Abs. 3 F.B. unter Heranziehung der Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 auszulegen ist, und es gelangt zu dem Ergebnis, daß § 9 Abs. 3 F.B. sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf alle Kinder unter 14 Jahren bezieht, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß es feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Pflege genommen werden, daß die Vorschriften also alle Kinder betreffen, die sich nicht bei den Eltern oder einem Elternteile in Familienpflege befinden, demnach auch eheliche und uneheliche Kinder, die bei unterhaltspflichtigen Verwandten untergebracht sind und von ihnen in Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhalten werden. Da im gesetzlichen Sinne der Erzeuger eines unehelichen Kindes zu ihm nicht im Verhältnis eines Elternteils steht, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch ein Kind, daß der Erzeuger mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in seinem Haushalt verpflegt, als im Sinne des § 9 Abs. 3 F.B. bei ihm in Pflege untergebracht zu gelten hat. Daß das Jugendwohlfahrtsgesetz zu den „Pflegekindern“ auch die bei dem Erzeuger untergebrachten unehelichen Kinder gerechnet wissen will, erhellt, wie hier noch ergänzend zu der Begründung des angezogenen Urteils vom 27. Juni 1925 bemerkt sei, nicht allein aus dem zweifelsfreien Wortlaut des Gesetzes, sondern überdies auch aus der Begründung des amtlichen Entwurfs des Gesetzes zu Abschnitt III (vgl. Drucksachen des Reichstags vom 1920/21, Nr. 1666, S. 45), wo es heißt: „Pflegekinder sind mithin von den unehelichen Kindern nur alle die, die nicht bei der Mutter in Pflege sind, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt verpflegt werden. Der Schutz der Pflegekinder wird immer in erster Linie ein Schutz der unehelichen sein, da sie erfahrungsgemäß den größten Teil der in Pflege gegebenen Kinder ausmachen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß bei den unehelichen Kindern, die bei ihren Großeltern, anderen mütterlichen Verwandten oder beim Erzeuger verpflegt werden, nicht die gleichen Verhältnisse wie bei den ehelichen Kindern herrschen, daß hier vielfach das Familienband zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten ein viel loederes ist.“ Diese Auffassung hat bei der Beratung des Gesetzesentwurfs durch den Reichstag seinen Widerspruch erfahren (vgl. Verhandlungen des Reichstags, Bd. 355, S. 778 ff., S. 7822). Dem — sonach ausgesprochenen — Willen des Gesetzgebers gegenüber muß eine von anderen höchsten Gerichtshöfen für außerhalb des Fürsorgerechts und des Jugendwohlfahrtsgesetzes liegende Rechtsgebiete gegebene Bestimmung des Begriffs „Pflegekinder“ sowie eine etwa abweichende Volksauffassung zurücktreten.

¹⁾ Fürsorge 1925, S. 235 ff.

Hilfsbedürftigkeit im Sinne der F.B. tritt erst ein mit dem Zeitpunkt, zu dem sie einem Organ der öffentlichen Fürsorge erkennbar wird. Daß schon vorher eine Notlage bestanden hat, die für ein Organ der öffentlichen Fürsorge nicht erkennbar war, ist unerheblich.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 21. November 1925 — F.B. Landkreis Randow gegen F.B. Provinz Brandenburg — Ver. L. Nr. 194. 25.)

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Die Hilfsbedürftigkeit gelte erst als eingetreten in dem Augenblick wo sie einem Organ der öffentlichen Fürsorge gegenüber erkennbar hervorgetreten sei. In diesem durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen ständig festgehaltenem Grundlage habe die Fürsorgepflichtverordnung nichts geändert. Das erste Organ, dem gegenüber vorliegendenfalls die Hilfsbedürftigkeit R.s erkennbar hervorgetreten sei, sei der Gemeindevorsteher von Sommersdorf gewesen. Da Sommersdorf nicht im Bezirk des Beklagten liege, sei dieser nicht endgültig verpflichtet.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend, bereits auf der Landstraße zwischen Eichstedt und Schmölln, im Bezirke des Beklagten, sei die Hilfsbedürftigkeit R.s in einer für die öffentliche Fürsorge erkennbaren Weise hervorgetreten. Infolge des Schlaganfalls sei es R. nicht möglich gewesen, sich an die Armenbehörde in Eichstedt oder Schmölln mit dem Ersuchen um Hilfe zu wenden.

Der Beklagte hat dem Vorbringen des Klägers widersprochen.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu verfahren.

Der Vorderrichter bestimmt den Begriff „Hilfsbedürftigkeit“ durchaus zutreffend. Einem Organ der öffentlichen Fürsorge erkennbar kann Hilfsbedürftigkeit einer Person erst dann werden, wenn ihm die Möglichkeit der Wahrnehmung des Zustandes des Hilfsbedürftigen gegeben oder die Hilfsbedürftigkeit ihm in anderer Weise glaubhaft gemacht wird. Vorliegendenfalls hat zwar R. auf der Landstraße zwischen Eichstedt und Schmölln einen Schlaganfall erlitten und ist dadurch hilfsbedürftig geworden, von dieser Hilfsbedürftigkeit hat aber der Beklagte keine Kenntnis erhalten, und er ist auch nicht in der Lage gewesen, davon Kenntnis zu nehmen. Denn, daß etwa ein Fürsorgeorgan der Gemeinden Eichstedt und Schmölln sich auf jener Landstraße befunden und von der Notlage R.s hätte Kenntnis nehmen können, hat der Kläger nicht einmal behauptet. Erst in Sommersdorf im Kreise Randow (Provinz Pommern) trat die Hilfsbedürftigkeit R.s einem Organ der öffentlichen Fürsorge in erkennbarer Weise entgegen. Es ist unerheblich, daß infolge von rein zufälligen Umständen die öffentliche Armenpflege an einem bestimmten Orte in Anspruch genommen wird, während sich die hilfsnachsuchende Person schon vorher an einem anderen Orte in einer Notlage befunden hat (vgl. Arch-Baath, Erl. des UB.G., 15. Aufl., Anm. 9 zu § 30).

Von einer endgültigen Fürsorgepflicht des Beklagten kann also keine Rede sein.

Entscheidungen des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

Mitgeteilt von Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Mitglied des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

Entziehung der Elternrente.

Nach Stabilisierung der Währung sind sämtliche Elternrenten, die in der Nachkriegs- und Inflationszeit von den Versorgungsbehörden gewährt wurden, nachgeprüft worden, namentlich mit Beziehung darauf, ob noch eine Bedürftigkeit im Sinne des RVG. (§ 44) vorliegt. Diese Nachprüfung, die auch mit Rücksicht auf die Verringerung des Gehaltes erfolgen kann, das bestimmte sehr niedrige Einkommensgrenzen (z. B. Ortsklasse A Elternpaar 49,80 M., Elternteil 41,45 M.) festlegte und unter Einkommen nicht mehr das steuerpflichtige, sondern das Netto-Real-Einkommen (mit Einschluß des gesamten Arbeitseinkommens, anders wie die RVB. und die Reichsgrundsätze) versteht, hat in einer sehr großen Zahl der Fälle zur Aberkennung der Elternrente — und damit vielfach zur Belastung der Gemeinden, die auf Grund der RVB. und Reichsgrundsätze den Kreis der Bedürftigen weiter zu ziehen haben — geführt. Deshalb ist es nicht nur für die bisherigen Bezahler der Elternrente, sondern auch oft für die Fürsorgestellen (vom finanziellen Standpunkte aus) von Wichtigkeit, zu erfahren, von welchem Zeitpunkte ab die Entziehung der Elternrente wirksam wird. Der Reichsarbeitsminister und auf seine Anweisung hin die Verwaltungsbehörden haben der Aberkennung eine rückwirkende Kraft verliehen und an dieser Auffassung bisher festgehalten.

Das Reichsverfürsorgungsgericht hat hierzu in zwei grundsätzlichen Entscheidungen einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen und ihn wie folgt begründet:

Die Entziehung der Elternrente für einen vor Erlaß des Bescheides liegenden Zeitpunkt ist nicht zulässig.

Der Klägerin ist durch Bescheid vom 11. Januar 1923 rechtskräftig Elternrente mit der Begründung zugesprochen worden, daß ihr verlorener Sohn nach seinem etwaigen Ausschiden aus dem Militärdienst ihr Ernährer geworden wäre und daß sie als bedürftig gelte, weil sie zur Einkommensteuer nicht veranlagt und erwerbsunfähig sei und weil ihre Kinder nicht imstande seien, ausreichend für sie zu sorgen. Durch den Bescheid des Versorgungsamts vom 14. Januar 1925 ist diese Rente vom 1. August 1924 ab in Gold- bzw. Reichsmark umgerechnet und gleichzeitig ausgesetzt worden, doch für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. Juli 1924 die Elternrente „nicht bewilligt“ werden könne, da in dieser Zeit das Einkommen die festgesetzten Einkommensgrenzen überschritten hat.

Das Versorgungsgericht hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Einkommen der Klägerin aus Pension und Mietwert aus Haus- und Grundbesitz von zusammen 118 Francs die Einkommensgrenze in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. Juli 1924 überschritten und erst wieder vom 1. August 1924 an nicht erreicht hätte.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig Rekurs eingelegt.

Ueber den Zeitpunkt, von dem an die Rentenentziehung zulässig ist, sagt der § 57 des Reichsverfürsorgungsgesetzes ausdrücklich nichts. In seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 4. Aug. 1925 M 9740/24 hat der Zwölfte Senat im Hinblick auf die zunächst nur für die Beschädigtenrente geltende Vorschrift des § 55 Abs. 3 des Reichsverfürsorgungsgesetzes ausgesprochen, daß eine Entziehung der Elternrente frühestens mit Ablauf des auf die Bescheidzustellung folgenden Monats zulässig ist. Ob man so weit zu gehen hat, hat der vorliegende erkennende Senat offen gelassen. Denn er hat schon auf Grund des § 57 Abs. 1 des Reichsverfürsorgungsgesetzes von dem, wie oben ausgeführt, die Beurteilung auszugehen hat, eine Rentenentziehung für eine vor Erlaß des Bescheides liegende Zeit, wie sie im vorliegenden Fall geschehen ist, für unzulässig gehalten. In der eben erwähnten Entscheidung des Zwölften Senats vom 4. August 1925 wird bereits ausgeführt, daß die neue Feststellung doch die laufende Rente mit rückwirkender Kraft nicht beseitigen könne. Es würde auch sonst § 57, der auch die Beschädigtenrente betrifft, mit § 55 Abs. 3 in Widerspruch stehen. Dieser Auffassung ist der Senat beigetreten. Hiernach war die Entziehung der Elternrente für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. Juli 1924 unzulässig.

Für den vorliegenden Fall, in dem die Entziehung der Elternrente für einen vor Erlaß des Bescheides liegenden Zeitraum wegen nicht mehr vorhandener Bedürftigkeit vorgenommen wurde, während bereits zur Zeit des Erlasses dieses Bescheides der Anspruch auf Elternrente unrechtmäßig wieder gegeben war, ergibt sich aber nach Auffassung des Senats aus dieser Tatsache noch ein weiterer Grund gegen die Zulässigkeit der vorgenommenen Rentenentziehung.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist — ebenso wie die des Reichsverfürsorgungsgerichts bezüglich der Beschädigtenrente — stets davon ausgegangen, daß eine nur vorübergehende, unrichtige und schwankende Verringerung der Verhältnisse nicht die Anwendung des § 608 der Reichsversicherungsordnung — bzw. des § 30 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des § 57 des Reichsverfürsorgungsgesetzes — rechtfertigt. Die Verringerung muß vielmehr in einem gewissen Grade nachhaltig und von Dauer sein, wenn eine Neu Feststellung wegen dauerlicher Verringerung der Verhältnisse gerechtfertigt sein soll (Macle-Habe in a. a. O., Note 5, Laß, Note 2, Düttmann-Meinel, Note 4b). Das gleiche hat aber auch bei Anwendung des § 57 des Reichsverfürsorgungsgesetzes auf die Elternrente zu gelten. So kann, wenn die Elternrente verlangt ist, weil die Einkommensgrenze des § 45 Abs. 2 des Reichsverfürsorgungsgesetzes überschritten ist, nicht für einen oder mehrere Monate, in denen das Einkommen aus irgendwelchen Gründen vorübergehend unter der Grenze bleibt, die Elternrente auf Grund des § 57 des Reichsverfürsorgungsgesetzes mit Erfolg beansprucht werden. Eben-
wenig kann aber im umgekehrten Fall, wenn das Einkommen sich einmal längere Zeit über die Grenze erheben sollte, für diese Zeit die

Elternrente im Wege des § 57 des Reichsverorgungsgesetzes entzogen werden. Eine nur vorübergehende und schwankende Veränderung liegt aber nach Auffassung des Senats dann vor, wenn die Rente wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze entzogen werden soll, aber bereits zur Zeit des Erlasses des Bescheids das Einkommen wieder unter der Grenze des § 45 Abs. 2 des Reichsverorgungsgesetzes liegt. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob das vorübergehende Ueberschreiten der Grenze auf Schwankungen im Einkommen oder aber überwiegend auf einer wechselnden Höhe der Einkommensgrenzen infolge Veränderung der Gesetzgebung beruht wie im vorliegenden Fall, in dem das Einkommen der Klägerin bei der Grenze des § 45 Abs. 2 des Reichsverorgungsgesetzes alter Fassung unter der Grenze, bei der neuen Grenze des Abänderungsgesetzes vom 22. Juni 1923 aber nach Annahme der Vorinstanzen über ihr, vom 1. August 1924 aber infolge Erhöhung der Grenze durch das Abänderungsgesetz vom 4. August 1924 (Reichsgesetzbl. I Seite 677) wieder unter der Grenze liegt. Diese gleiche Beurteilung entspricht auch den Forderungen der Billigkeit. Gerade die Schwankungen in den gesetzlichen Einkommensgrenzen würden eine rückwirkende Rentenzuziehung besonders unbillig erscheinen lassen, da die Rentenberechtigten, wenn sich in ihren Einkommensverhältnissen in der ganzen Zeit nichts Wesentliches geändert hatte, unmöglich darauf gefaßt sein und sich darauf einrichten konnten, daß ihnen nun Bezüge, die sie erhalten haben, rückwirkend wieder abgeprochen werden, weil für eine zurückliegende Zeit ihr Einkommen die Einkommensgrenze überschritten hat. Für Bezüge von Elternrente läge hierin eine ganz besondere Härte, da diese Rente bei den Einkommensgrenzen des § 45 Abs. 2 des Reichsverorgungsgesetzes vom vornherein nur solchen Personen gewährt werden kann, deren sonstiges Einkommen sehr gering ist, so daß also die Elternrente für sie ganz wesentlich ins Gewicht fällt. Wenn der Gesetzgeber in § 55 des Reichsverorgungsgesetzes für Beschädigte in voller Absicht die Rentenherabsetzung oder Entziehung erst vom Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats an wirksam werden läßt, um dem Beschädigten eine gewisse Schonfrist zu geben, damit er sich auf die aus der Minderung oder Entziehung der Rente folgende Verringerung seines Einkommens einrichten könne, so kann es nicht in seiner Absicht gelegen haben, eine Entziehung der Elternrente völlig unerwartet für eine Zeit zu gestatten, in der sie längst gewährt war und regelmäßig auch dem mit der Bewilligung verfolgten Zweck entsprechend verbraucht worden sein wird, und damit die Berechtigten in ständige Unsicherheit zu setzen. Eine solche Entziehung würde die Beteiligten um so härter treffen, wenn man bei einer etwaigen Rückforderung der geleisteten Beiträge, die im vorliegenden Fall allerdings nicht begehrt wird, auch noch die Einrede nicht mehr vorhandener Bereicherung verlangen wollte. Für das Saargebiet bzw. überdies noch hinzu, daß die Rente in Gold- bzw. Reichsmark festgesetzt, nahezu alle übrigen Einkommensbezüge aber in Francs gewährt werden, so daß sich schon hieraus, also ohne tatsächliche Einkommensänderung und ohne Gesetzesänderung, nur infolge Währungschwankungen ständig vorübergehende

Ueber- und Unterschreitungen der Grenze ergeben könnten. Daß und aus welchen Gründen angefaßt der hierauf beruhenden besonderen Verhältnisse des Saargebiets dort jedenfalls zur Zeit auch ganz besondere Vorsicht bei der Entziehung der Elternrente am Tage ist, ist noch näher in den Gründen der Refurs-Entscheidung deselben Senats vom 28. Oktober 1925 M. Nr. 5071/25. 14 ausgeführt.

Aus diesen Gründen hat das Reichsverorgungsgericht die Entziehung der Elternrente für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. Juli 1924, also für eine lange vor Erlaß des vom 14. Januar 1925 datierten und am 20. Februar 1924 zugestellten Bescheids nicht für zulässig gehalten. Dem Refurs der Klägerin war daher stattzugeben.

(Grundf. Entsch. des 14. Senats v. 28. Oktober 1925 — M 8130/25¹⁴.)

Die Entziehung der Elternrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt.

Der im Jahre 1897 geborene älteste Sohn der Klägerin ist im Jahre 1918 gefallen. Er war unverheiratet, hatte vor dem Kriege bei seinen Eltern, die eine Landwirtschaft besaßen und jetzt noch besitzen, gewohnt, in einem Nachbarorte gearbeitet und seinen ganzen Lohn den Eltern abgegeben, die ihm Kost, Kleider und Wohnung gewährten. Die vier Geschwister des Gefallenen wohnten damals ebenfalls bei den Eltern, verdienten jedoch infolge ihrer Jugend nichts.

Dem Ehemann der Klägerin ist durch Bescheid vom Jahre 1921 rechtskräftig die beantragte Elternrente versagt worden. Dagegen ist der 1872 geborenen Klägerin durch Bescheid des Versorgungsamts im November 1923 die Elternrente „vorläufig“ gewährt worden mit der Begründung, daß der Verstorbene — wenigstens vorerst — der Ernährer der Klägerin geworden wäre, die Klägerin auch als bedürftig gelte, weil die übrigen Kinder „bis jetzt“ nicht in der Lage seien, ausreichend für sie zu sorgen. Nach neuen Ermittlungen ist der Klägerin durch Bescheid vom Februar 1924 die Elternrente mit Wirkung von Ende März 1924 entzogen worden mit der Begründung, daß insbesondere der Sohn inzwischen 19 Jahre alt geworden sei und einem Beruf nachgehen könne, daß auch ihre 17 Jahre alte Tochter durch Annahme irgendwelcher Beschäftigung in der Lage sei, die Haushaltungsausgaben zu entlasten.

Die von der Klägerin hiergegen rechtzeitig mit der Begründung eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Siegergen hat die Klägerin rechtzeitig Refurs eingelegt.

... Der Bescheid geht darin fehl, daß er die Rente bereits mit dem Ablauf des Monats März 1924 der Klägerin entzogen hat, während der Bescheid selbst der Klägerin erst am 8. März 1924 zugestellt worden ist. Nach der Ansicht des Senats hätte die Entziehung erst mit dem Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, also mit Ende April 1924 erfolgen dürfen. Zu dieser Ansicht kommt der Senat in wesentlicher Uebereinstimmung mit einer Veröffentlichung des Senats-

präsidenten Juisting in der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1925 S. 460 ff. „Neufeststellung der Versorgungsgebührrisse bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse“ aus folgenden Erwägungen:

Das Reichsversorgungsgesetz enthält im § 56 keine Bestimmung darüber, wann die Entziehung der Hinterbliebenenrente beginnt; namentlich fehlt darin eine dem § 55 Abs. 3 entsprechende Regelung, daß die Entziehung mit Ablauf des Monats eintritt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt. Die Vorschrift des § 55 Abs. 3 kann nicht ohne weiteres auf die Hinterbliebenenrente angewendet werden, da der § 55, wie aus den Abs. 1, 2 und 4 folgt, sich nur auf die Beschädigtenrente bezieht, während der § 56 über Beginn, Veränderung und Aufhören der von ersterer im Gesetz besonders behandelten Hinterbliebenenrente (vgl. § 3 Nr. 3 und Nr. 6) die Bestimmungen trifft.

Es fragt sich, ob das Reichsversorgungsgesetz durch andere Vorschriften den Beginn des Wegfalls der Elternrente geregelt hat, so daß eine besondere Vorschrift im § 56 entbehrlich war, oder ob das Gesetz in dieser Beziehung eine Lücke enthält, und, wie eine solche durch die Rechtsprechung auszufüllen ist.

Für die erste Annahme kann geltend gemacht werden, daß nach § 45 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes die Elternrente „für die Dauer der Bedürftigkeit“ gewährt wird, damit also bestimmt sei, daß das Recht auf den Bezug der festgestellten Rente mit dem Zeitpunkte des Wegfalls der Bedürftigkeit aufhöre. Auf dieser Auffassung beruht anscheinend die Ausführungsbestimmung des Reichsarbeitsministers Nr. 11 zu § 45, daß die Zahlung der Elternrente einzustellen ist, wenn Bedürftigkeit nicht mehr besteht, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die Bedürftigkeit weggefallen ist. Dasselbe gilt von der Ausführungsbestimmung Nr. 4 zu § 56, daß die Entziehung oder Minderung der Hinterbliebenenrente und die Witwenbeihilfe mit Ablauf des Monats beginnt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Bezüge weggefallen sind. Nach diesen Ausführungsbestimmungen wäre also die Entziehung der Elternrente auch von einem vor dem Erlaß oder der Zustellung des Aufhebungsbescheides liegenden Zeitpunkt ab zulässig, so daß also die Entziehung mit Ablauf des Zustellungsmonats, wie sie hier ausgesprochen ist, nicht zu beanstanden wäre. Es ist mithin, da die nicht auf Grund des § 103, jetzt § 114 des Reichsversorgungsgesetzes, erlassenen Ausführungsbestimmungen die Rechtsprechung nicht binden, zu prüfen, ob diese Auffassung zutrifft. Der Senat hat sich davon nicht überzeugen können.

Mit den Gesetzesworten im § 45 „die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit“ ist nicht auch bereits der Zeitpunkt des Wegfalls der gewährten Elternrente bestimmt. Auch der § 24 des Reichsversorgungsgesetzes enthält eine entsprechende Vorschrift für die Beschädigtenrente: „Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange ... seine Erwerbsfähigkeit ... gemindert ... ist“. Gleichwohl trifft der Gesetzgeber in § 55 Abs. 3 eine ausdrückliche Bestimmung über den Zeitpunkt des Eintritts der Minderung oder Entziehung der Rente. Mit den angeführten Worten der §§ 24,

45 werden lediglich materiellrechtliche Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs festgelegt, nicht aber die Frage geregelt, wie lange festgestellte Versorgungsgebührrisse zu zahlen sind. Hierüber enthält das Gesetz in den „Beginn, Veränderung und Aufhören der Versorgung“ überschriebenen §§ 55 bis 59 die Vorschriften. Der § 56 enthält über den Beginn der Entziehung der Elternrente nichts. Auch der § 57 trifft hierüber keine Bestimmung. Aus ihm ergibt sich zwar auch, daß festgestellte Versorgungsgebührrisse infolge Veränderung der Verhältnisse nicht ohne weiteres mit dem Wegfall der sie begründenden Verhältnisse aufhören, es vielmehr einer erneuten — negativen — Feststellung bedarf. Ueber den Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung der Verhältnisse enthält aber auch dieser Paragraph keine Vorschrift, denn die Worte „wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt“ stellen ebenfalls nur eine materiellrechtliche Voraussetzung für die Veränderung der Verhältnisse fest, nicht aber den Beginn der neu festgestellten Verhältnisse. Der § 66 des Reichsversorgungsgesetzes kommt nicht in Betracht, denn er betrifft das „Erlöschen“ eines Rechts (§ 39 Abs. 2), und ebensowenig der § 41 Abs. 1, bei dem es sich um ein von vornherein zeitlich begrenztes Recht handelt.

Es ist also eine Lücke im Gesetz vorhanden, und es ist zu prüfen, wie diese auszufüllen ist.

Nach der Ansicht des Senats kann die Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit jedenfalls nicht vor einem vor dem Erlaß des Aufhebungsbescheides liegenden Zeitpunkt ab aufgehoben werden. „Die Gebührrisse werden neu festgelegt.“ Mit diesem Wortlaut ist die Auslegung, daß die „neue“ Feststellung das laufende Recht mit rückwirkender Kraft beseitigen könne, unvereinbar. Bei einer solchen Auslegung würde zudem der § 57, der auch die Beschädigtenrente betrifft, mit § 55 Abs. 3 im Widerspruch stehen. Es kann vielmehr die Entziehung der Elternrente nur von einem nach Erlaß des Bescheides liegenden Zeitpunkte ab erfolgen.

Bei der Prüfung der Frage, welcher Zeitpunkt als dem Willen des Gesetzgebers, dem Geiste des Gesetzes entsprechend anzunehmen ist, muß die Entstehungsgeschichte der §§ 55, 56 des Reichsversorgungsgesetzes berücksichtigt werden.

Der § 32 Abs. 4 des Mannschaffsversorgungsgesetzes bestimmt, daß die Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührrisse mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit trete, in welchem der die Veränderung ausprechende Bescheid zugestellt worden ist. Von dieser Regelung ist der Entwurf des Reichsversorgungsgesetzes, wie aus der Begründung (Seite 49) zu § 55 hervorgeht, mit voller Absicht abgewichen und er ist damit bewußt der Vorschrift des § 610 der Reichsversicherungsordnung gefolgt, der — und zwar für alle Unfallrenten — die Vorschrift des § 89 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, daß eine Minderung, Entziehung oder Aufhebung der Rente mit Ablauf des Zustellungsmonats wirksam wird, dahin änderte, daß ein Bescheid oder Entschcheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam wird. Der Gesetzgeber wollte dem Renten-

empfänger eine gewisse Schonfrist gewähren, damit er sich auf die aus der Minderung oder Entziehung der Rente folgende Verringerung seines Einkommens einrichten könne. In dieser Beziehung besteht aber zwischen den Empfängern von Beschädigtenrenten und den Empfängern von Hinterbliebenenrenten kein Unterschied. Dementsprechend hat die Reichsversicherungsordnung die Empfänger derartiger Renten — Unfallrenten wie Invalidenrenten — hinsichtlich des Wirtschaftsbegins einer Rentenentziehung oder Minderung gleichgestellt (vgl. § 610 und § 1308 der Reichsversicherungsordnung). Auch die Begründung zum Reichsvorsorgengesetz bemerkt auf Seite 43: „Die Gewährung der Hinterbliebenenrente ist den Vorschriften über die Gewährung der Rente an Beschädigte soweit als möglich angepaßt.“ Wenn also das Reichsvorsorgengesetz, wie bemerkt, für die Entziehung der Beschädigtenrente ausdrücklich den Ablauf des auf die Zuteilung des Bescheides folgenden Monats als Beginn festgesetzt hat, so liegt es im Sinne des Gesetzes, denselben Zeitpunkt auch für die Entziehung der Elternrente als maßgebend anzusehen. Es mag sein, daß die Empfänger von Elternrenten infolge günstiger Veränderung ihrer Verhältnisse, die sie der Behörde nicht mitgeteilt haben, eine Zeitlang sachlich unbedeutend die Rente beziehen. Aber andererseits erhalten auch die Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit sich gehoben hat, längere Zeit eine dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht mehr entsprechende Rente (§ 55 Abs. 3, § 57 Abs. 2 des Reichsvorsorgengesetzes), und es ist nicht anzunehmen, daß erstere Fälle so überwiegen, daß der Gesetzgeber die Empfänger der Elternrente absichtlich habe anders behandeln wollen. Jedenfalls würde er dies bei dieser Entwicklung der Gesetzgebung dann ausdrücklich im Gesetz bestimmt haben. Man wird eine gegenläufige Annahme auch nicht daraus herleiten können, daß nach § 29 Nr. 5 des Militärhinterbliebenengesetzes bei Veränderung in der Höhe der bewilligten fortdauernden Gehaltsanteile der veränderte Betrag vom ersten Tage des Monats an zu zahlen war, der auf das die Veränderung verursachende Ereignis folgt, nach dieser Bestimmung die Änderung also unabhängig von der Festsetzung wirksam würde. Denn die Hinterbliebenenversorgung ist im Reichsvorsorgengesetz so völlig abweichend von der des Militärhinterbliebenengesetzes geregelt, daß eine stillschweigende Übernahme des Grundgesetzes des § 29 Nr. 5 des Militärhinterbliebenengesetzes in das Reichsvorsorgengesetz nicht anzunehmen ist.

Für die Unrichtigkeit der Auffassung des Senats kann schließlich auch nicht verwertet werden, daß nach Seite 5 des Berichts des 17. Ausschusses (Kriegsbeschädigtenfragen) des Reichstags — Drucksache III 1924/25, Nr. 1217 — über den Entwurf eines dritten Gesetzes zur Wänderung des Reichsvorsorgengesetzes und ante er Versorgungsgesetze ein Regierungsvertreter dem Wunsche eines Abgeordneten, daß in den Fällen, in denen die Elternrente erst mehrere Monate nach dem Wegfall der Bedürftigkeit entzogen wird, keine Rückzahlung der überhöhten Beträge verlangt werden dürfe, mit der Bitte entgegengetreten ist, „an den bisher geltenden Voraussetzungen für die Elternrente keine Veränderungen vorzunehmen“. Dem dar-

aus ergibt sich nur, daß der Regierungsvorteiler die schon aus den Ausführungsbestimmungen bekannte Auffassung des Reichsarbeitsministers von dem geltenden Recht vertreten hat.

Aus diesen Erwägungen heraus hat zwar der Rekurs zurückgewiesen werden müssen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Rente noch bis Ende April 1924 zu zahlen ist.“

(Grundf. Entsch. des 12. Senats v. 6. November 1925 — M 13723/24¹².)

Ausgleichszulage: Ein Kriegsbeschädigter, der erst nach Entlassung aus dem Heeresdienst trotz Kriegsbeschädigung einen Beruf ergriffen hat, der ihn zum Bezuge einer Ausgleichszulage berechtigt, hat Anspruch auf die Ausgleichszulage (§ 28 Abs. 1 u. 2 RVG.).

(Die bereits früher vom RVG. gebilligte Ansicht (vgl. Entsch. v. 14. März 1925, Bd. 4, S. 263) wird hier unter Wiederlegung der in der Literatur angeführten Gegengründe — J. W. 1925, S. 1935 — nochmals bestätigt.)

„Der Kläger, der eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. nebst der einfachen Ausgleichszulage bezieht, hat die Gewährung der erhöhten Ausgleichszulage beantragt. Er war vor seiner Entziehung als Binder und Verkäufer in Gärtnereibetrieben tätig. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst war er zunächst mit Wlanz- und Schreibarbeit bei einer Gemeinde-Garverwaltung beschäftigt, wurde später Medaktionshilfe einer Fachzeitschrift, betrieb dann ein eigenes Blumengeschäft, ulw. Vor seiner Entlassung hatte er sich bereits ehrenamtlich in der freigewerkschaftlichen Gärtnereorganisation betätigt. Im Jahre 1922 erhielt er einen besoldeten Posten in einer Kriegsbeschädigtenorganisation als Gauleiter. Die erhöhte Ausgleichszulage wurde ihm durch die Verwaltungsbehörde abgelehnt, im wesentlichen mit der Begründung, daß er vor seiner Einstellung in das Heer im Hauptberuf Gärtner und nur ehrenamtlich in der Gewerkschaft tätig gewesen sei und daß auch die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Reichsvorsorgengesetzes nicht erfüllt seien.

Auf die Berufung des Klägers sprach das Versorgungsgericht dem Kläger die erhöhte Ausgleichszulage zu.

Die Frage, ob ein Anspruch auf die Ausgleichszulage auch dann besteht, wenn der Beschädigte den zum Bezuge dieser Zulage berechtigenden Beruf erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere ergriffen hat, ist allerdings nicht zweifelsfrei. Der Senat hat aber die von Die enbach (Jur. Wochenschrift 1925 S. 1935 ff.) gegen die Entcheidung vom 14. März 1925 erhobenen Einwendungen nicht als stichhaltig ansehen können. Für die in dieser Entcheidung vertretene Auffassung spricht zunächst folgende aus der Entlegungsschlichte des § 28 Absatz 2 des Reichsvorsorgengesetzes abgeleitete Erwägung: Nach der ursprünglichen Fassung dieser Vorschrift wurde die Ausgleichszulage (einfache oder erhöhte) lediglich als Entschädigung dafür gewährt, daß der Beschädigte infolge seines Lebens einen bestimmten Beruf nicht ausüben konnte — sei es, daß er den früher von ihm ausgeübten Beruf aufgeben mußte oder daß er durch die Beschädigung verhindert war, eine begonnene Berufsausbildung zu vollenden.

Dieser Grundsatz ist durch den Zusatz, den das Abänderungsgesetz vom 22. Juni 1923 dem § 28 Absatz 2 hinzugefügt hat, durchbrochen und ein ganz neuer Rechtsgedanke in das Gesetz hineingetragen worden; die Ausgleichszulage wurde nunmehr auch als eine Belohnung dafür gewährt, daß es dem Beschädigten trotz seines Leitens unter Anwendung außergewöhnlicher Tatkräften gelungen war, einem zum Bezuge dieser Zulage berechtigenden Beruf zu erreichen. War aber einmal dieser neue Gedanke im Gesetz verankert, so lag kein Grund vor, die Ausgleichszulage nur denjenigen Beschädigten zu gewähren, die ein bereits vor der Einziehung zum Seeresdienst erstrebt Berufsziel erreicht haben, sie dagegen solchen zu versagen, die nach dem Kriege unter Anwendung der gleichen Tatkräften einen neuen zur Ausgleichszulage berechtigenden Beruf ergriffen haben.

Auch der Wortlaut des Gesetzes zwingt nicht dazu, einen solchen Unterschied zu machen. (Dies wird näher ausgeführt.)

Richtig ist und bereits in der grundsätzlichen Entscheidung vom 14. März 1925 hervorgehoben, daß in der Begründung zum Entwurf des Abänderungsgesetzes vom 22. Juni 1923 nur der Fall erwähnt ist, daß ein erblindeter Beschädigter es durch Anwendung außerordentlicher Tatkräften ermöglicht hat, ein schon vor seiner Einziehung angefangenes Studium zu vollenden. Die Begründung enthält aber auch andererseits nichts, was der hier vertretenen Auffassung entgegensteht. Schließlich kommt es bei der Auslegung einer Gesetzesvorschrift nicht allein auf die Begründung des Gesetzesentwurfs an; die Spruchbehörden können zur Erläuterung des Willens des Gesetzgebers auch anderes Material heranziehen. Der Senat hat daher kein Bedenken getragen, für die Auslegung des § 28 Absatz 2 des Reichsverordnungsgesetzes die Vollzugsvorschriften des Reichsarbeitsministers zum Abänderungsgesetz vom 6. Juli 1923 (Reichsverordnungsgesetzblatt S. 263, Nr. 545) mitzuverwerten. Da der Entwurf des Gesetzes im Ressort des Reichsarbeitsministers ausgearbeitet worden ist, ist anzunehmen, daß dieser über den mit der Gesetzesänderung verfolgten Zweck besonders gut unterrichtet ist. Es würde auch mit den Bestrebungen der Kriegsblindefürsorge nicht vereinbar sein und den sozialen Erwägungen, von denen der Gesetzgeber bei der erweiterten Abänderung des

§ 28 Absatz 2 des Reichsverordnungsgesetzes — vorwiegend im Interesse der Blinden — geleitet worden ist, nicht entsprechen, wenn man, der Auslegung von Diesebach in der Juristischen Wochenchrift (a. a. O.) folgend, einem im Kriege erblindeten Arbeiter, der trotz seiner Erblindung Musiker geworden ist, oder einem kriegsblinden Ingenieur, der sich der juristischen Laufbahn gewidmet und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen abgelegt hat, die einfache bzw. die erhöhte Ausgleichszulage versagen wollte.

Was aber für Kriegsblinde gilt, muß — da die Vorschrift des § 28 Absatz 2 des Reichsverordnungsgesetzes ganz allgemein gefaßt ist — auch für andere Beschädigte gelten. Die Nichtanwendung des § 28 Absatz 2 auf den vorliegenden Fall würde ein unbillige Härte sein. Denn der Kläger hat nicht nur durch die Erreichung seines gegenwärtigen Berufs gezeigt, daß er ihn nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten erreichen konnte; sondern er hat sich auch schon vor seiner Einziehung durch seine ehrenamtliche Beschäftigung in der Gewerkschaftsorganisation in der Richtung auf seinen gegenwärtigen Beruf hin betätigt. Es liegt in der Eigenart dieses Berufes, dessen Erreichung nicht an einen bestimmten Lehrgang und an Prüfungen geknüpft ist, daß er bei sich hie und da Gelegenheit ergriffen wird, aber regelmäßig nicht im Bereich eines von vornherein auf ihn gerichteten Arbeits- und Ausbildungswillens liegt. Die soziale Gerechtigkeit erfordert daher, daß allen Beschädigten die (einfache oder erhöhte) Ausgleichszulage gewährt wird, die trotz ihrer Beschädigung einem zum Bezuge dieser Zulage berechtigenden Beruf erreicht und sich damit als besonders wertvoll bewährt haben, gleichgültig ob sie sich schon vor der Einziehung zum Seeresdienst für diesen Beruf vorgebildet hatten oder nicht.

Im vorliegenden Fall kam es daher lediglich darauf an, ob der Beruf eines Kaufleiters bei einer Kriegsbeschädigtenorganisation, den der Kläger jetzt ausübt, ein solcher ist, der zum Bezuge der erhöhten Ausgleichszulage berechtigt, und ob er ihn nur unter Anwendung außergewöhnlicher Tatkräften erreicht hat. Der Senat hat beide Fragen bejaht.

(Entsch. des 1. Senats vom 29. Oktober 1925 — Nr. 7246/1924.)

Rechtsauskünfte.

Bearbeitet von Direktor Kürste, Neukölln.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Kürste, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Erstattung der Wochenfürsorgekosten durch den Erzeuger eines unehelichen Kindes.

Antwort auf eine Anfrage des Kreiswohlfahrtsamtes C.

Das Kreiswohlfahrtsamt C. in Oberhsh. hat die Frage aufgeworfen, ob ein Bezirksfürsorgeverband Erstattung der Wochenfürsorgekosten anlässlich der Geburt eines unehelichen Kindes vom Erzeuger verlangen könne.

Nach § 1715 BGB. ist der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, der Mutter folgende Kosten zu ersetzen:

1. die Entbindungskosten,
2. den Unterhalt für 6 Wochen nach der Entbindung,
3. besondere, weitere Aufwendungen, soweit sie durch die Schwangerschaft oder die Entbindung notwendig werden.

Nach der RZB. stellt die Wochenfürsorge eine öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgabe dar (§ 1), nachdem sie schon vorher durch das Reichsgesetz über die Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 und die Verordnung vom 18. August 1923 diesen Charakter erhalten hatte. Gemäß § 12

der Reichsgrundfätze vom 4. Dezember 1924 sind Schwangeren und Wöchnerinnen je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, ein Beitrag zu den Entbindungsstoffen, Wochengeld und Stillgeld zu gewähren. Diese Maßnahmen der Wochenfürsorge sollen der Mutter die entsprechende Leistung der Familienwohlfühlhilfe sicherstellen. Die Reichsversicherungordnung gerührt in § 205 a den Familienangehörigen Leistungen ärztliche Hilfe bei der Entbindung, Wochengeld für 10 Wochen, von denen 4 in die Zeit vor der Geburt, 6 auf die Zeit nach der Entbindung entfallen, und ein Stillgeld für 12 Wochen nach der Niederkunft.

Dieselbe Leistung ist durch den angezogenen § 12 der Reichsgrundfätze für die Wochenfürsorge festgelegt.

Ein Vergleich zwischen den Leistungen, zu denen einerseits der Vater des unehelichen Kindes nach § 1715 BGB., andererseits der Fürsorgeverband nach § 11 RFB. der Mutter gegenüber verpflichtet ist, ergibt, daß in beiden Fällen die Entbindungsstoffe und der Unterhalt bzw. Wochens- und Stillgeld für die Mutter für die Zeit von 6 Wochen nach der Entbindung gewährt werden. Die Leistungen der Wochenfürsorge bleiben insofern hinter den vollen Entbindungsstoffen zurück, als sie nur einen Beitrag hierzu enthalten, der z. B. in Berlin jetzt 30 M. beträgt, gehen über die Verpflichtung des Erzeugers aber hinaus, insofern nicht nur der Unterhalt für die Zeit von 6 Wochen nach der Entbindung, sondern Wochengeld in der Regel für 10 Wochen und Stillgeld für 12 Wochen geleistet werden. Obwohl die Höhe der einzelnen Ansprüche nicht gesetzlich festgelegt ist, darf angenommen werden, daß der volle Unterhalt, den der Erzeuger gemäß § 1715 BGB. der Mutter zu gewähren hat, und der sich nach den Lebensverhältnissen der Mutter richtet, in allen Fällen das vom Fürsorgeverband für die entsprechende Zeit von 6 Wochen nach der Entbindung an die bedürftige Mutter zu zahlende Stillgeld und Wochengeld übersteigt.

Nach § 21 Abs. 2 RFB. kann der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen unterstützt hat, zum Ersatz Rechtsansprüche, die dem Hilfsbedürftigen Dritten gegenüber zuteilen, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen, wie der Hilfsbedürftige selbst. Der Fürsorgeverband kann für Leistungen der Wochenfürsorge, die einer ledigen Mutter gewährt werden, ihre Ansprüche aus § 1715 BGB. gegenüber dem Erzeuger des Kindes durchführen. Hier wirkt sich die Frage aus, ob der Fürsorgeverband seine gesamten Leistungen aus der Wochenfürsorge an die Mutter als einheitliche Leistung ansehen und daher den vollen Ersatz von dem Erzeuger verlangen kann, sofern er nur im Rahmen der nach § 1715 BGB. der Mutter geschuldeten Beträge bleibt. In der Praxis wird vielfach so verfahren; die Rechtslage bleibt aber zweifelhaft. Der Fürsorgeverband kann gemäß § 21 Abs. 2 RFB. die Rechtsansprüche der Mutter nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen wie die Mutter selbst geltend machen. Er kann demnach nur Ersatz der Entbindungsstoffe und des Wochengeldes und Stillgeldes für 6 Wochen nach der Geburt von dem Vater des Kindes verlangen, nicht aber Ersatz seiner weitergehenden Aufwendungen, weil auch

der Mutter selbst solche weiteren Ansprüche gegenüber dem Erzeuger nicht zuteilen. Die weitergehenden Leistungen der Wochenfürsorge (Wochengeld für 4 Wochen vor der Geburt und Stillgeld für 6 weitere Wochen) können m. E. bei der jetzigen Rechtslage nicht als Aufwendungen der Mutter angesehen werden, die gemäß § 1715 BGB. infolge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig geworden sind, weil hier nur außergewöhnliche Folgen einer besonders schweren Schwangerschaft oder Entbindung (Erkrankung und gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit) gemeint sind. (Vgl. RGR.-Komm. zu § 1715 BGB. Anm. 3.) Bei der Wochenfürsorge handelt es sich aber um Regelleistungen für alle Bedürftigen.

Auch die Preussische Ausführungsverordnung zur RFB. vom 17. April 1924 regelt in § 30 nur die Möglichkeit, im Beschlußverfahren die Ersatzpflicht des nach dem BGB. Unterhaltspflichtigen oder der unterhaltspflichtigen Kinder festzustellen. Ob dieses Verfahren auf den Erzeuger überhaupt zur Anwendung kommen darf, kann zweifelhaft erscheinen, obwohl § 30 Abs. 1 am Ende betont, daß diese Vorschrift auf den Vater eines unehelichen Kindes Anwendung finde, wenn er seine Vaterchaft nach der Geburt in öffentlicher Urkunde anerkannt habe oder die Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgelegt ist. Diese Bestimmung trifft nämlich zunächst nur die Unterhaltsansprüche des Kindes, während es sich bei den Ansprüchen der Mutter aus § 1715 BGB. nicht um einen Unterhaltsanspruch, sondern um einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch handelt (RGR.-Komm. a. a. O. Anm. 2). Wendet man aber den § 30 Pr. AB. auch auf die Ersatzansprüche aus § 1715 BGB. an, so kann der die Wochenfürsorge gewährenden Fürsorgeverband doch nach den vorstehenden Darlegungen nur verlangen, daß der Kreis- (Stadt-) Ausschuss durch Beschluß die Verpflichtung des Erzeugers feststellt, dem Fürsorgeverband Entbindungsstoffbeiträge, Wochengeld und Stillgeld für 6 Wochen zu erstatten. Ein Erstattungsanspruch für das Wochengeld vor der Geburt und das Stillgeld für die Zeit über 6 Wochen nach der Entbindung hinaus scheint nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht gegeben.

Stadtrat W. Friedländer, Berlin.

„Zuständige Behörde“ und „fremde Hilfe“ im Sinne des § 361¹⁰ StGB.

Anfrage des Kreisaußschusses Ka.

In den Gründen des Urteils des Schöffengerichts Merzig vom 23. Mai 1924 heißt es: „Nach § 1709 StGB. ist der Angeklagte vor der Mutter und deren Verwandten unterhaltspflichtig. Der Angeklagte kann sich also nicht auf deren Unterhaltspflicht berufen. Die von diesem dem Kinde gewährte Hilfe ist gegenüber dem Angeklagten eine „fremde“ im Sinne des § 361 Ziffer 10 StGB. Für die strafrechtliche Beurteilung der Unterlassung des Angeklagten ist es demnach gleichgültig, ob die Hilfe seitens der Kindesmutter und deren Eltern oder seitens eines anderen gewährt wird. Hinzukommen muß nur, daß die fremde Hilfe durch „Vermittelung der Behörde“ erfolgt. Dies ist hinsichtlich der monatlichen Unterstützung seitens der Gemeinde geschehen.“

Es wird um Auskunft über die hier bestehenden folgenden Zweifel gebeten:

Als „fremde“ Hilfe ist die Hilfe seitens der Kindesmutter und deren Eltern anzusehen, sofern diese Hilfe durch „Vermittelung der Behörde“ erfolgt.

Siernach erscheint es ausreichend, wenn die zuständige Behörde (Bezirksfürsorgeverband oder Jugendamt) die Vermittelung der Hilfe dahin aufsaßt, daß sie die Kindesmutter oder deren Eltern, sofern insbesondere letztere zur Gewährung der Hilfe in der Lage sind, auffordert, eine entsprechende Unterstützung zum Unterhalt des Kindes zu gewähren.

Der letzte Satz des vorstehenden Auszuges: „Dies ist hinsichtlich der monatlichen Unterstützung seitens der Gemeinde geschehen“

läßt es fraglich erscheinen, ob nicht doch der Bezirksfürsorgeverband bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit mit seiner Hilfe (Unterstützung) eingreifen hat, um eine Befreiung des zum Unterhalt verpflichteten Eltern gemäß § 361 Ziffer 10 StGB. zu verlangen.

Wer ist die zuständige Behörde im Sinne des § 361 Ziffer 10 StGB.?

Antwort:

Zuständige Behörde im Sinne des § 361¹⁰ StGB. ist in Preußen sowohl die Polizei- als auch die Fürsorgebehörde (Valde, St. acht und Strafprozeß, Ann. 79a zu § 361 RStGB., Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. 1. 1908 — abgedr. im Goldammer-Archiv 55 S. 236; vgl. auch Goldammer-Archiv 56 S. 244 und 57 S. 249, sowie Baath, Die Fürsorgeordnung, 3. Aufl., Ann. 3c zu § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (S. 43).

Als fremde Hilfe ist jede Hilfe anzusehen, die dem Unterstützungsbedürftigen nicht von dem in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen zuteil wird (Valde a. a. D., Ann. 79b zu § 361 RStGB., auch Goldammer-Archiv 56 S. 106).

Danach ist es nicht erforderlich, daß gerade der Fürsorgeverband Hilfe leistet. R.

Endgültige Fürsorgepflicht für Familienfalle mit Getrenntleben vom Familienvater.

Anfrage des Gemeindevorstandes W.

Der Arbeiter R. in A. unterstützt auf Grund gerichtlichen Urteils seine von ihm getrennt lebende Frau und zwei Kinder, die in W. wohnen. R. wird zur Abbüßung einer mehrmonatigen Strafe gefänglich eingezogen. Seine Familie in W. wird infolgedessen hilfsbedürftig. Welcher Fürsorgeverband ist endgültig verpflichtet, A. oder B.?

Antwort.

Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist nach § 7 Abs. 2 RFB. derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hilfsbedürftig ist im vorliegenden Falle die in W. wohnende Ehefrau R. mit den Kindern, dagegen nicht der in A. wohnende, jetzt

im Gefängnis befindliche Ehemann R. (Die Grundzüge über sogenannte armenrechtliche Familien-gemeinschaft, wie sie unter der Herrschaft des alten Armenrechts galten, bestehen nicht mehr.)

Bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit hatten Frau und Kinder offenbar den gewöhnlichen Aufenthalt in W. Infolgedessen ist m. E. der Bezirksfürsorgeverband für W. als endgültig verpflichteter Verband im Sinne des § 7 Abs. 2 RFB. anzusehen. Wo der Ehemann den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist unerheblich. R.

Endgültige Fürsorgepflicht für über 14 Jahre alte Minderjährige.

Anfrage des Bürgermeisters zu W.

Der schulentlassene Z. wurde durch Vermittelung eines konfessionellen Jugendamtes in einer ländlichen Arbeitsstelle im BFB. B. untergebracht. Z. erhält in dieser Stelle freie Station und Taschengeld. Er wurde bis zu seinem Verzuge von hier unterstützt, weil Volkswaise. Z. befindet sich etwa 1 Jahr in seiner Dienststelle. Jetzt soll er auf Vorschlag eines Jugendfürsorgevereins in einer Lehrstelle untergebracht werden. Die erforderlichen Aufwendungen werden von dem Verein bei dem BFB. B. beantragt. Dieser lehnt jedoch ab mit der Begründung, daß es sich in vorliegendem Falle nicht um fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit handelt und Z. keinen gewöhnlichen Aufenthalt hier nicht mehr hat.

Der Fürsorgeverein lehnt es aber ab, an den für Z. jetzt zuständigen BFB. B. heranzutreten mit der Begründung, daß es ihm dann fernerhin nicht mehr möglich sei, Kinder in den ländlichen Gegenden unterzubringen und die zuständigen BFB. es ablehnen würden, für diese Zugezogenen die Kosten zu übernehmen.

Welcher BFB. ist in diesem Falle verpflichtet?

Antwort:

Der Bezirksfürsorgeverband W. ist weder vorläufig, noch endgültig fürsorgepflichtig. Die Ablehnung ist also zu Recht erfolgt.

Vorläufig verpflichtet wäre der dortige Fürsorgeverband nach § 7 Abs. 1 RFB. nur dann, wenn sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im dortigen Bezirk befinden würde. Das ist hier nicht der Fall. Endgültig verpflichtet wäre dagegen der dortige Verband nur dann, wenn der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im dortigen Bezirk den gewöhnlichen Aufenthalt hätte. Diese Voraussetzung liegt hier ebensowenig vor. Eine Rückbeziehung auf Grund des § 9 RFB. kommt nicht in Frage, da diese Bestimmung sich — abgesehen von Anstalten — nur auf Pflegekinder bezieht, Pflegekinder im Sinne des § 9 aber nur Kinder bis zu 14 Jahren sind (Entsch. des Bundesamts vom 27. 6. 1925 i. S. Dortmund./Kaltenburg — „Die Fürsorge“ 1925 S. 235 —).

Der Standpunkt des Fürsorgevereins mag zwar in praktischer Beziehung nicht unbegründet sein; rechtlich läßt er sich aber nicht mehr vertreten. R.

Tagungskalender.

- 17.—18. April, Hildesheim. Reichskonferenz der sozialistischen Arbeiterjugend.
 17.—20. April: Dortmund. XI. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Tagungsort „Kronenburg“.
 18.—21. Mai: London. Internationaler Wanderungskongreß.
 26.—27. Mai: Sonnef am Rhein. Jahresversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose.
 27.—28. Mai: Nürnberg. 9. Deutscher

- Kongreß für Krüppelfürsorge in Nürnberg. (Näheres zu erfragen bei Dr. Rosenfeld, Nürnberg, Frommanstraße 23.)
 29.—1. Juni: Darmstadt. 3. evangelischer Frauentag Deutschlands in Darmstadt.
 1.—4. Juni 1926: Amsterdam. Kongreß für Innere Mission und Diakonie in Amsterdam.
 5.—6. Juli, Königsberg i. Pr. Mitgliederversammlung des Reichsstädtebundes.
 Oktober, Düsseldorf. Kirchlich-sozialer Kongreß.

Zeitschriftenbibliographie.

Uebersicht für Februar 1926.

Bearbeitet von S. Göge.

Allgemeine Fürsorge.

- Der derzeitige Stand der Auslegung der Fürsorgeordnung auf dem Gebiet des Erlassens nach den wesentlichsten neueren Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und des Bayer. Verwaltungserziehungs-, Stadtsyndikus Josef Wehner, München, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 4. Februar 1926.
 Durchführung der Fürsorgeordnung und der Reichsgrundzüge. Schabrat Hartmann, Hannover, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 3. 1. Februar 1926.
 Erlass für gewährten Unterhalt, Dr. jur. Steinfeld, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 10. 31. Januar 1926.
 Fürsorgeverbände und Augenärzte, Franz Riß, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 3. 1. Februar 1926.
 Die Neuregelung des Beschwerderechtes der Hilfsbedürftigen in Preußen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.
 Die Fürsorgepflicht in Preußen — Neue Ausführungsbestimmungen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1926.
 Die „Sonstigen Bedürftigen“ Hannovers, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 10. 31. Januar 1926.
 Unterstützungsrichtsäge der städtischen Fürsorgeverbände im Regierungsbezirk Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 3. 1. Februar 1926.
 Richtlinien für die Tätigkeit der Wohlfahrtsbezirkskommissionen in der Stadt Hannover, vom 10. November 1922, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 9. 27. Januar 1926.
 Die Lübecker Einrichtung über die Gewährung von Leibrenten an Kleinrentner, Der Rentner, Nr. 2. Februar 1926.
 Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, Landesrat Gerlach, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1926.
 Die Unterbringung ermittelter Familien, Wilhelm Dörr, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie E. V., Nr. 2. Februar 1926.

Freie Wohlfahrtspflege.

- Die Mitarbeit der Frau in der evangelischen Liebestätigkeit von 1800—1920, 12. Fortsetzung, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 2. Februar 1926.

- Problematik der Caritasorganisation, Wilhelm Wiele, Die christliche Frau, Nr. 1. Januar 1926.
 Eine Hoffnung — Zur Frage um die Caritas, Lioba Ett, Die christliche Frau, Nr. 1. Januar 1926.
 Die Vorkule der Caritas, Dr. Franz Weber, Münster i. W., Caritas, Nr. 2. Februar 1926.
 Schutz der Familie in der Caritasarbeit, Ober-Med.-Rat Dr. Graßl, Reimpten, Caritas, Nr. 2. Februar 1926.
 Die Arbeit des Vinzenzvereins und ihr Verhältnis zur öffentlichen Wohlfahrtspflege, Dr. Kurt Lüden, Darmstadt, Vinzenz-Blätter, Nr. 2. 1926.
 Christliche Caritas und moderne Zeit, Dr. Anna Sophie Herde, Die christliche Frau, Nr. 1. Januar 1926.
 Die katholische Caritasbewegung, Dr. Ehler, Freiburg i. Br., Soziale Praxis, Nr. 7. 18. Februar 1926.
 Ist das Rote Kreuz humanitär, a Konfessionell oder interkonfessionell? Dr. Elise Beerenboom, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 2. Februar 1926.
 Die Ueberweisung der Obdachlosenfürsorge an die Heilsarmee durch die Stadt Königsberg i. Pr., Strahlen im Dunkeln, Nr. 2. Februar 1926.
 Die Bestrebungen der Arbeiterwohlfahrt, Heinrich Auer, Freiburg i. Br., Vinzenz-Blätter, Nr. 2. 1926.
 Die Arbeiterwohlfahrt, Landesrat Wingenber, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Finanzfragen.

- Finanzreform, Staatssekretär Prof. Dr. Poppiß, Zeitschrift der Landgemeinden, Sondernummer. 20. Januar 1926.
 Vor der Kataufstellung 1926, Die Gemeinde, Heft 3. Februar 1926.
 Zur Etatberatung in ländlichen Gemeinden, Kurt Eimle, Die Gemeinde, Heft 4. Februar 1926.
 Finanzausgleich und Wohlfahrtspflege, Min.-Rat Dr. Hög, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 6. 11. Februar 1926.
 Finanznöte der Industriegemeinden, Rechnungsrevisor Bräudenhaus, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 4. 1. Februar 1926.
 Die Finanzlage der thüringischen Gemeinden, Die Gemeinde, Heft 3, Februar 1926.
 Erstattung der Kosten für die Durchführung der öffentlichen Fürsorgeaufgaben durch die Kreise als Bezirksfürsorgeverbände an die kreisangehörigen Gemeinden, Bürgermeister Sterka,

- Sagan, Kommunale Rundschau, Nr. 3. 1. Februar 1926.
- Erlaßprüfende der Fürsorgeverbände aus Invalidenrenten gemäß § 1531 AWO., Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 3. 1. Februar 1926.
- Die Ablösung öffentlicher Anleihen, insbesondere der Gemeindeanleihen, Dr. Heinz Marquardt, Berlin, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 2. 11. Januar 1926.
- Die Durchführungsvorschriften zur Aufwertungs-gesetz vom 29. November 1925, Rechtsanwalt Dr. S. H. Bernstein, München, Juristische Wochenschrift, Nr. 2. 15. Januar 1926.
- Aufwertungsfragen II, Amtsgerichtspräsident a. D. Franz Ribb, Caritas, Nr. 2. Februar 1926.
- Preußen — Die Ausführungsbestimmungen zum Hypothekenaufwertungsrecht, Rechtsanwalt Dr. Braszinski, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 2. 15. Januar 1926.
- Zur Aufwertung der Sparkastenguthaben, Oberreg.-Rat Dr. Ludwig Simon, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 2. 15. Januar 1926.
- Die Aufwertung von Elterngütern, Amtsgerichtspräsident a. D. Ribb, München, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.
- Das Ergebnis der Aufwertung von Lebensversicherungen, Landrat Dr. Wiedermann, Breslau, Juristische Wochenschrift, Nr. 3. 15. Januar 1926.
- Zweifelfragen aus dem Vorzugsrentenverfahren, Reg.-Rat Lormin, Lübeck, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.
- Steuerabzug vom Kari a'ertrag bei Kleinrentnern, Reg.-Rat Loof, Mainz, Der Rentner, Nr. 2. Februar 1926.
- Was soll die Wohlfahrtsbriefmarke der Deutschen Nothilfe? Dr. Gertrud Weber, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Februar 1926.

Organisationsfragen.

- Daseinsberechtigung und Rentabilität des Kreiswohlfahrtsamtes, Dr. B. Hoffmann, Steinau a. d. Ober, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926. (Schluß.)
- Berwaltungsreform, Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. v. Ennen, Berlin, Zeitschrift der Landgemeinden, Sondernummer, 20. Januar 1926.
- Massenfürsorge und Personalpolitik bei den Wohlfahrtsämtern, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Schaffung größerer und leistungsfähiger Gemeinwesen, Ein Weg zur Vereinigung und Verbilligung der Verwaltung, Bürgermeister Ungermann, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 3. 10. Februar 1926.
- Welche Betätigungsmöglichkeiten im Jugendamt ergeben sich für die freie Jugendwohlfahrts-pflege aus ihrem Wesen und ihren bisherigen Leistungen? Dr. Albert Lenné, Aachen, Soziale Praxis, Nr. 5. 4. Februar 1926.
- Die Eingliederung der privaten Jugendwohlfahrtspflege in die Jugendämter, Soziale Praxis, Nr. 7. 18. Februar 1926.
- Familienfürsorge oder Spezialfürsorge, Reg.-Rat Dr. Gerda Simons, Hamburg, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1926.

Zusammenfassung der Familienfürsorge bei der Zentrale des Wohlfahrtsamtes, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1925.

Bevölkerungspolitik.

- Richtlinien für eine ideale Gesetzgebung im Interesse der wirksamen Bewahrung und Förderung der öffentlichen Volksfrömmigkeit, Dr. Ude, Univ.-Prof., Graz, Völkerverwahr, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Bevölkerungsfrage in Deutschland, Prof. Dr. med. Großahn, Berlin, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 2. Februar 1926.
- Bevölkerungsvorgänge in Berlin im Jahre 1925, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 3. 6. Februar 1926.
- Die Konstitution der deutschen Frau und ihres Kindes in den letzten zehn Jahren, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Erziehung unserer Dorfmädchen zur Mütterlichkeit, Dora Weber, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 2. Februar 1926.
- Der Geheultwurf über das Hebammenwesen in Baden, Die Sanitätswarte, Nr. 4. 12. Februar 1926.
- Zur Frage des legalisierten Abortus, Med.-Rat Dr. Engelsmann, Kiel, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 2. 1926.
- Stärke auf Schwangerschaftsunterbrechung, Meta Kraus-Jessel, Die neue Generation, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit, Die neue Generation, Nr. 2. Februar 1926.
- Eine Kämpferin für Geburtenregelung in England, Die neue Generation, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Geburtenregelung im heutigen England, F. W. Stella Bromme, Die neue Generation, Nr. 2. Februar 1926.
- Mutter- und Kinderfürsorge, die soziale Stellung von Mutter und Kind in Rußland, Dr. Franz Rosenthal, Die neue Generation, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Ehe in Indien, S. Fehlinger, Die neue Generation, Nr. 1. Januar 1926.

Jugendfürsorge.

- Rechtliche Bedeutung der Ueberlassung und Uebertragung von Geschäften nach dem AWO., Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Durchführung des Pflegekinderstutzes nach Abschn. III AWO., Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.
- Wie gewinnen wir Pflegestellen in den Städten und Dörfern, B. Bremer, Spandau, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 2. Februar 1926.
- Die Mitwirkung der Waterländischen Frauenvereine auf dem Gebiete des Pflegekinderwesens, Dr. Irene Niebner, Breslau, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 3. 5. Februar 1926.
- Zur Tagung der Amtsvormünder der Provinz Hannover, Amtsvormund Legtmeyer, Hameln Kommunitale Mitteilungen, Hannover, Nr. 10. 31. Januar 1926.

Tagung der Amtsvormünder in Harburg, S. Klemm, Harburg, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 10. 31. Januar 1926.

Die Vermögensverwaltung durch den Amtsvormund, Andreas Willig, Blumenthal, Hannover, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 10. 31. Januar 1926.

Die Rassenführung der Amtsvormundschaften, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Zur Frage der Vaterschaft und des Mehrverkehrs im neuen Unehelichenrecht, Min.-Rat Dr. Brandies, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Amtsgerichtsrat Dr. Kothschild, Frankfurt (Main), Blätter für Wohlfahrtspflege Sachsen, Nr. 2. Februar 1926.

Bessere Rechtsstellung der unehelichen Kinder, Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovenstein, Kiel, Soziale Praxis, Nr. 5. 4. Februar 1926.

Der Gesetzentwurf über das Ehelichenrecht, Oberreg.-Rat Dr. Stord, Lübeck, Soziale Praxis, Nr. 7. 18. Februar 1926.

Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Das Recht der Unehelichen, Dr. Dora Fabian, Die neue Generation, Nr. 1. Januar 1926.

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder in den Niederlanden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 2. Februar 1926.

Die landwirtschaftliche Kinderarbeit, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Seiarbeit und Kinderarbeit in Deutschland, Reichsarbeitsblatt, Nr. 6. 9. Februar 1926.

Vorschläge zu einer neuen Regelung der Kinderarbeit, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Vorschläge und Grundzüge zur Neuordnung der Kinderarbeit, Dr. Ruth Weiland, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Gegenwartsprobleme der Kindererwerbsarbeit II, Landwirtschaftliche Kinderarbeit, Dr. Edith Jacoby-Orste, Münster i. W., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Woher kommen unsere Fürsorgezöglinge? M. Wilms, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 2. Februar 1926.

Die Ueberweisung nicht verwahrloster Kinder in Fürsorgeerziehung, Landesverwaltungsrat Emil Sopmann, Düsseldorf, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Die vorläufige Fürsorgeerziehung für jugendliche Landstreicher, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Aus dem Leben der Württembergischen Erziehungsanstalten im Jahre 1925, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 1. Januar 1926.

Eine Fürsorgeerziehungsanstalt im Herzen Deutschlands, Marie Martin, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 2. Februar 1926.

Straffällige Kinder, E. v. List, Berlin, Kindergarten, Nr. 2. Februar 1926.

Die städtische Schulfürsorge in Frankfurt (Main), Karl Kirchner, Die Volksernährung, Nr. 7. 5. Februar 1926.

Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Die sozialistische Arbeiterjugend Deutschlands Otto Schröter Leipzig, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 2. Februar 1926.

Von britischer Jugendziehung und Fürsorge, H. Müller, Rüssnacht-Zürich, Pro Juventute, Nr. 2. Februar 1926.

Ein Besuch im italienischen Kindergarten in Sterzig, Ella Manz, Halle a. d. S., Kindergarten, Nr. 2. Februar 1926.

Gefährdetenfürsorge.

Zur Frage der weiblichen Polizei, Dr. jur. A. Maner, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.

Weibliche Polizei, Anna Papprik, Die Frau, Nr. 5. Februar 1926.

Bahnhofshilfe, Blätter des jüdischen Frauenbundes, Nr. 5. Februar 1926.

Die Notwendigkeit der Errichtung von Zufluchtsheimen, Blätter des jüdischen Frauenbundes, Nr. 5. Februar 1926.

Die Prostitution in Budapest, Malv Fuchs, Die neue Generation, Nr. 1. Januar 1926.

Strafgefanaenenfürsorge.

Gefangenenfürsorge, Nachrichten des Fachverbandes der Deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten- und Beamtinnen, Nr. 2. Februar 1926.

Anforderungen an ein künftiges Reichsstrafvollzugsgefetz, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1926.

Der IX. Internationale Gefängnis-Kongress, Prof. Dr. W. Gleispach Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Nr. 3/4 1926.

Die kriminalpolitische Bedeutung von Schwankungen im Bevölkerungsaufbau, Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Nr. 3/4. 1926.

Die Versorgung von Jugendlichen vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr, Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Nr. 3/4. 1926.

Bekämpfung des Verbrechertums, Strafvollzug in Stufen und soziale Fürsorge für Verbrecher, Dr. med. Erwin Hellert, Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Nr. 3/4 1926.

Der Erziehungsgedanke im Hamburger Strafvollzug, Genta v. Roerber, Nachrichtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Die Arbeitsschule in der Strafanstalt, Strafanstaltslehrer Kleist, Nachrichten des Fachverbandes der Deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten- und Beamtinnen, Nr. 2. Februar 1926.

Zur Frage der Spezialisierung von Krankenabteilungen in Strafanstalten, Obermed.-Rat Dr. R. Riffel, Bruchsal, Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Nr. 3/4, 1926.

Der Christ und der Strafgefangene, Gerhard Jacobi, Halle a. d. S., Die Innere Mission, Nr. 2. Februar 1926.

Soziale Gerichtshilfe und Straftatklaffenfürsorge, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 2. Februar 1926.

Wöchnerinnenfürsorge.

Ein Jahr Wochenfürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, Oberfürsorgerin Maria Lusch, Kiel, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3, 1926.

Die Gewährung öffentlicher Gelder bei Schwangerschaft, Geburt und Stillen, Dr. med. Harnsen, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie E. B., Nr. 2. Februar 1926.

Die Beratungsstelle für werdende Mütter, Stadtbezirkspflegerin E. Serold, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 10. Februar 1926.

Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge.

Inwieweit ist ein Anspruch auf Feststellung der Dienstbeschädigung zuzulassen und kann dieser jetzt noch geltend gemacht werden? Landrichter Dr. Fedner, Frankfurt a. M., Reichsarb.-Bl. Nr. 6, 9. 2. 26.

Ein Gang durch die Geschichte der Kriegsoffiziersversorgung, Heinrich Hoffmann-Schleswig, Reichsbund, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Nachfrage zu den Juli-Reichstagsverhandlungen (Forst.), Schmalzfuß, Hof, Der Kriegsblinde, Nr. 2. Februar 1926.

Bemerkungen zum Haushalt des Allgem. Pensionsfonds für 1926, Oberst a. D. Rauch, Deutscher Offiziersbund, Nr. 5. 15. Februar 1926.

Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte und Schwerbeschädigten-Gesetz, Otto Romünter, Barmen, Soziale Praxis, Nr. 3. 21. Januar 1926.

Zur Auslegung des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes, Dr. W. Bröbbling, Dortmund. Der Reichsverband Nr. 2, Febr. 26.

Siedlungsbeihilfen für Kriegsbeschädigte durch Kapitalabfindung, E. Gries, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1926.

Ist der Erwerb einer ländlichen Siedlung Kriegsbeschädigten anzuraten? Reichsarbeitsblatt, Nr. 5. 1. Februar 1926.

Wohnungs- und Siedlungswesen in Stadt und Land für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Landrat Dr. Scheibert, Königsberg i. Pr., Reichsarbeitsblatt Nr. 5. 1. Februar 1926.

Der Beamtenschein, Oberreg.-Rat Dr. Gmuse Soziale Praxis, Nr. 3. 21. Februar 1926.

Wohnungsfürsorge.

Der Wohnungsbau im neuen Jahre, Dr. rer. pol. Gerhard Meißer, Reichsarbeitsblatt, Nr. 6. 9. Februar 1926.

Der Wohnungsbau der letzten und der nächsten Jahre, Beigeordneter S. Behrends, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1926.

Neue Wege zur Finanzierung des Wohnungsbauens, Dr. S. Brüning, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 3. 10. Februar 1926.

Landesbankdarlehen für den Kleinwohnungsbau 1926, Architekt Groening, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1926.

Förderung des Wohnungsbaues, Mayer, Solingen, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1926.

Reichsheimstätten, E. Gries, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1926.

Ein Beamtenheimstättengesetz, Johannes Lubahn, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 2. Februar 1926.

Heimstätten- und Hypothekenlebensversicherungen, Hans Konrad, Düsseldorf, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie E. B., Nr. 2. Februar 1926.

Baut Heimstätten, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 9. 27. Januar 1926.

Abbau des Mieterschutzgesetzes, Siegfried Weinberg, Berlin, Die Gemeinde, Heft 3. Februar 1926.

Gesekentwurf zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes, GDV., Nr. 3. 1. Februar 1926.

Die Reform der Hauszinssteuer und ihre Auswirkung für die Stadt Berlin, Dr. Lange, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 4. 20. Februar 1926.

Von der Hauszinssteuer zur Gebäudeentschuldungsteuer, Min.-Rat Dr. Surén, Berlin, Zeitschrift der Landgemeinden, Nr. 2. 25. Januar 1926.

Um die Hauszinssteuer, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 3. 10. Februar 1926.

Die Wohnungsverhältnisse in Düsseldorf, Die Gemeinde, Heft 3. Februar 1926.

Wohnungsjugend in Kiel, Die Gemeinde, Heft 3. Februar 1926.

Wohnungsfragen, Der Selter, Nr. 8. Februar 1926.

Die Sonderstellung der Beamten- bzw. Dienstwohnungen im Zwangsmiet- und Wohnungsnotrecht, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Reichsarbeitsblatt, Nr. 5. 1. Februar 1926.

Werkbeurlaubungen und Werkwohnungen, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Preussisches Verwaltungsblatt, Nr. 18. 30. Januar 1926.

Die neue Preussische Pachtordnung, Rechtsanwalt Dr. Siegel, Hannover, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 8. 24. Januar 1926.

Die Entwicklung des Kleingartenwesens im Ruhrkohlenbezirk seit Inkrafttreten der Kleinpachtordnung, Dr. Rehorn, Essen, Reichsarbeitsblatt, Nr. 6. 9. Februar 1926.

Die Leute vom Settlement, Pro Juventute, Nr. 2. Februar 1926.

Lebenshaltung.

Der Wohlstandsindex, Prof. Dr. Ewen Selander, Kiel, Soziale Praxis, Nr. 7. 18. Februar 1926.

Arbeitsfürsorge.

Die Arbeitsfürsorge als vordringliche Aufgabe der sozialen Verwaltung, Dr. Dr. Lint, Lübeck, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.

Der Kreis und die Bewirtschaftung der Arbeit — ein Bericht über die Notstandsarbeiten eines Kreises, Geschäftsführer des Arbeitsnachweises 3. Kärnten, Kommunalpolitische Blätter Nr. 4. 25. Februar 1926.

Der Einfluß von Arbeitslohn und Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung, Soziale Praxis, Nr. 3. 21. Januar 1926.

Tariflich festgesetzte Zeillöhne am Ende des Monats Dezember 1925, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 7. 13. Februar 1926.

Aufgabe und Tätigkeit der öffentlichen Berufsberatung, Dr. Viewers, Die Wohlfahrt, Nr. 3/4. 15. Februar 1926.

Die Berufsberatung auf dem Lande, Generalsekretär Dieing, Freiburg i. Br., Kommunalpolitische Blätter, Nr. 3. 10. Februar 1926.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten in der Provinz Brandenburg im Schuljahr 1924/25, Paul Knoff, Berlin-Siegling, Reichsarbeitsblatt, Nr. 6. 9. Februar 1926.

Statistik über Eignungsprüfungen bei den öffentlichen Berufsberatungsjellen Deutschlands, Prof. Dr. Hans Rupp, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 8. 24. Februar 1926.

Die Freizeit der Jugend, Reg.-Rat Brohmert, Karlsruhe, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 2. 1926.

Die Bedeutung der Freizeit für die Erziehung der erwerbstätigen Jugend, Dr. Ziertmann, Das junge Deutschland, Nr. 2. Februar 1926.

Heimarbeit und Lohnregelung, Elisabeth Landsberg, Berlin, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 2. Februar 1926.

Fürsorge und Heimarbeit, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 4. 22. Februar 1926.

Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 2. 1. Februar 1926.

Die Personalfrage im öffentlichen Arbeitsnachweis, Hermann Jülich Oberhausen, Der Behörden-Angeestellte, Nr. 2. 15. Februar 1926.

Erwerbslosenfürsorge.

Zur Verringerung der Erwerbslosenfürsorge, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 14/15. 14./17. Februar 1926.

Reichsgefahrgemeinschaft und Reichsausgleichskasse in der Erwerbslosenfürsorge, Reichsarbeitsblatt, Nr. 5. 1. Februar 1926.

Die Unterstützung der Erwerbslosen, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 8. 20. Februar 1926.

Zweifel über die Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge, Deutsche Krankenkasse, Nr. 6. 11. Februar 1926.

Sonderunterstützung an Arbeitnehmer des Laubgerberzweigs, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 4. 25. Februar 1926.

Zur Einführung der Kurzarbeiterfürsorge, Min.-Dir. Dr. E. Klausner, Berlin, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 4. 25. Februar 1926.

Erwerbslosenunterstützung für Saisonarbeiter, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 3. 8. Februar 1926.

Die Entlohnung der Notstandsarbeiter und die Gemeinden, Hermann Jülich, Die Gemeinde, Heft 3. Februar 1926.

Notstandsarbeiten, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 3. 8. Februar 1926.

Erfahrungen mit Notstandsarbeiten für Ausgeweiterte und Jugendliche in Nürnberg, Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.

Die Behandlung der ausgeweiterten Erwerbslosen in der Fürsorge, besonders in der Außenfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Erwerbslosenfürsorge für entlassene Gefangene, Nachrichten des Fachverbandes der Deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -Beamtinnen, Nr. 2. Februar 1926.

Zum Wirkungsgrade der Erwerbslosenversicherung nach dem Regierungsentwurf 1925, Dr. W. Vollbrecht, Obermag.-Rat, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 3. 21. Januar 1926.

Zur Arbeitslosenversicherung, Ph. Knapp, Deutsche Krankenkasse, Nr. 7. 18. Februar 1926.

Die Arbeitslosenversicherung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 9. 27. Februar 1926.

Arbeitslosenversicherung in Polen, Obersekretär Hermann Schneider, Berlin, Die Krankenversicherung, Nr. 3. 10. Februar 1926.

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 8. 20. Februar 1926.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Soziale Hygiene und Volkswirtschaft, Dr. Georg Benjamin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3. 1926.

Einige Ueberblicke über moderne Hygiene, Prof. Dr. Hans Ziemann, Unterm Lazarusstr. Nr. 2. 1. Februar 1926.

Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, Deutsche Krankenkasse, Nr. 8. 25. Februar 1926.

Die Bedeutung der Reichsgesundheitswoche für die Krankenlassen, Deutsche Krankenkasse, Nr. 7. 18. Februar 1926.

Gesundheitspflege in Preußen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März vom Standpunkte der Gesundheitspflege, Prof. Dr. Ad. Thiele, Dresden, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 6. 10. Februar 1926.

Aufklärung der Erziehung in der Volksgesundheitsfürsorge, Dr. med. Kurt Finkenrath, Berlin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Februar 1926.

Hygienische Volksaufklärung auf dem Jahrmkt, Dr. Koelmann, Berlin-Südenbe, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 3. 5. Februar 1926.

Vorbereitungen und technische Durchführung einer Hygienevortragsreihe durch einen Landkreis, Kreisostmunizialarzt Dr. Waab, Binneburg, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. Februar 1926.

Organisation und Finanzierung der Gesundheitsfürsorge auf dem Lande, Dr. Frhr. v. Ebner, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 5. Januar/Februar 1926.

Gedanken zur Gesundheitsfürsorge für die vor- schulpflichtigen Kinder, Stadtschularzt Dr. Stephan, Mannheim, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 2. 1926.

Ueber die körperliche Ertüchtigung von Schul- und Nachschulpflichtigen, Stadtsarzt Dr. Reich, Erfurt, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 2. 1926.

Zur Einführung der Schulzahnpflege in den ländlichen Kreisen, Med.-Rat Dr. Kempa, Die Wohlfahrt, Nr. 3/4. 15. Februar 1926.

Die Praxis der Kropfvorbeugung in den Schulen, Stadtschularzt Dr. Pfleger, Freiburg, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3. 1926.

Konstitution und Gesundheitszustand der Jugendlichen, Dr. med. Ilse Szajann, Das junge Deutschland, Nr. 2. Februar 1926.

Die abhängige Arbeit im Licht nervenärztlicher Erfahrungen, Dr. med. Eliasberg, München, Der Arbeitgeber, Nr. 4. 15. Februar 1926.

Zur Frage der Regelung und Kontrolle des Schlafstellenwesens in Preußen, Dr. Georg Loewenstein, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.

Erholungsfürsorge.

Richtlinien für die Unterbringung von Kindern zum Erholungsaufenthalt, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1926.

Kindererholungsfürsorge unter dem Gesichtspunkt der Sparpolitik, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Neue Richtlinien für Kleintimberfürsorge und Erholungsfürsorge in Thüringen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Wesen und Zweck von Erholungsheimen, Dr. Frieda von Gutfeld, Berlin, Der Hausarzt, Februar 1926.

Grundsätze für die Anstalts-Kindererholungsfürsorge des Wohlfahrtsamtes, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 18. 28. Februar 1926.

Vertikale Erholungsfürsorge des Jugendamts der Stadt Chemnitz, Lehrer Lämmel, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 10. Februar 1926.

Die örtliche Erholungsfürsorge für württ. Kinder im Sommer 1925, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 1. Januar 1926.

Unterbringung erholungsbedürftiger Frauen, Dr. med. Fürstenau, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 10. Februar 1926.

Alkoholfürsorge.

Gemeindefeststellungsrecht und Alkoholverbot, H., Dr. Andrae, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 12/13. 7./10. Februar 1926. Die neue Vorlage zum Alkoholmonopol, Die Gemeindebote, Nr. 4. 18. Februar 1926. Trinkerfürsorge, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 10. Februar 1926.

Das amerikanische Alkoholverbot, Prof. Dr. Reinhard Streder, Berlin, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 5, Februar 1926.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Albert Kohn, Berlin-Dahlem, Deutsche Krankenkasse, Nr. 5, 4. Februar 1926.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Schwester Lotte Möller, Hörde, Der Behörden-Angebot, Nr. 2. 15. Februar 1926.

Stoffplan für den sexualpädagogischen Unterricht an den Volksschulen der Stadt Hannover, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1926.

Die Mitarbeit der Mutter und Frau im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten, Landesrat Dr. Wilhelm, Hannover, Mutter und Kind, Ausgabe B Nr. 2. Februar 1926.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Unterbringung hiesiger Pflegekinder, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Die Geschlechtskrankheiten in Bremen, Prof. Dr. Tjaden, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 7/8. 17./24. Februar 1926.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter den Seelenten, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1926.

Behandlung Geschlechtskranker in den Gefangenenanstalten Dresdens und Fürsorge bei ihrer Entlassung, Dr. Schneller, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1926.

Verordnung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution im Auslande seit 1914, Dr. Georg Loewenstein Fortsetzung, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1926.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in Prag, Dozent Dr. Hugo Hecht, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1926.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Sowjetrußland, Prof. Bronner, Mostau, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Nr. 2. 1. Februar 1926.

Tuberkulosefürsorge.

Richtlinien und Anträge zum Reichstuberulosegesetz, Erwaht, Nr. 2. Februar 1926.

Tuberkulosegesetz vom 4. August 1923 und Heilstätte, Chefarzt Dr. Schultes, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 2. 28. Februar 1926.

Die neuen Erkenntnisse der Tuberkulosefürsorge der beiden letzten Jahrzehnte und ihre Bedeutung für die praktische Fürsorge, Stadtarzt Dr. Klein, Essen, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 2. 28. Februar 1926.

Denkschrift über den Stand der Einrichtungen zur Bekämpfung der Kindertuberkulose in Deutschland, Generaldirektor Dr. Helm, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 2. 28. Februar 1926.

Arztliches und Wirtschaftliches zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter, Dr. S. C. Müller, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 7. 17. Februar 1926.

Schulart und Lungentuberkulose der Schulkinder, Med.-Rat Dr. Idert, Mansfeld, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3. 1926.

Winterkuren bei Tuberkulose, Dr. L. Rüdmann, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 4. 20. Februar 1926.

Ueber die Lebensweise der arbeitsfähigen Lungenerkrankten, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Chemnitz, Nr. 2. 15. Februar 1926.

Vorschlag zur systematischen Organisation der physiotherapeutischen Beschäftigung der Lungenerkrankten in Kurorten und Sanatorien, Prof. Dr. Kollarits, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 4. 1926.

Nachbäuderei und Tuberkulose, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 8. 20. Februar 1926.

Staub und Tuberkulose, Dr. Georg Wolff, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 8. 20. Februar 1926. Tuberkulosefürsorge und Fürsorgeblätter, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 2. Februar 1926.

Die tuberkulöse Gefährdung des Wiener Großstadtkinder, Prof. Dr. L. Moll, Arbeiterschutz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Erwerbsbeschränkterfürsorge.

Rindergärten auch für Taubstumme, Otto Taube, Schleswig, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. Februar 1926.

Allgemeine Volksschule oder Krüppelschule? Fritz Köhler, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 1. 1926.

Grundsätze für die geschäftliche Regelung der Krüppelfürsorge, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 14. 14. Februar 1926.

Krüppelnot und Aberglaube, Dr. Martin Ulbrich, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 1. 1926. Die Arbeitsbeschaffung für die Körperbehinderten und ihre Versorgung mit Behelfsmitteln, Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 2. 1926.

Werttätigkeiten für Erwerbsbeschränkte, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 3. 10. Februar 1926.

Arbeitslehrkolonie für schwachsinigere Jugendliche in Nürnberg, Hans Münch, Nürnberg, Reichsarbeitsblatt, Nr. 6. 9. Februar 1926.

Ueber Blindenfürsorge in Ostpreußen, Die Wohlfahrt, Nr. 3/4. 15. Februar 1926.

Wandererfürsorge.

Fürsorge für kranke Wanderer, Stadtmed.-Rat Dr. Müller-Defon, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 5. 4. Februar 1926.

Die Wandererfürsorge des Landesfürsorgeverbandes Wiesbaden, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Die Regelung der Wandererfürsorge, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 8. 20. Februar 1926.

Die elterliche Genehmigung zum Abwandern, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 2. Februar 1926.

Ziel und Arbeitsweise der Auswandererfürsorge in den Hafenstädten, Pastor Henne, Bremen 1. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1926.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Etat der Sozialversicherung, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3. 1926.

Die Einheitsorganisation der Sozialversicherung, Landesdirektor a. D. Magies, Memel, Deutsche Krankenkasse, Nr. 5. 4. Februar 1926.

Die Bilanz der Sozialversicherung in ihren einzelnen Zweigen 1924/25, Gertrud Israel, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 3. 21. Januar 1926.

Die deutsche Sozialversicherung, 1924/25, Arbeiterschutz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

Zum Kampf um die Sozialversicherung, Abg. Andre, Stuttgart, Die Krankenversicherung, Nr. 4. 25. Februar 1926.

Versicherung oder Fürsorge, Die Krankenversicherung, Nr. 3. 10. Februar 1926.

Der Krankenbestand bei den Krankentafeln, Oberreg.-Rat Dr. E. Knoke, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 6. 11. Februar 1926.

Der Krankenstand bei den Krankentafeln, Reg.-Dir. Dr. Sonderhoff, Hamburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 7. 18. Februar 1926.

Krankentafeln und Jugendfürsorge, Prof. Dr. A. Lewandowski, Deutsche Krankenkasse, Nr. 7. 18. Februar 1926.

Die Enquete über die Krankenversicherung der Landarbeiter, Arbeiterschutz, Nr. 3. 1. Februar 1926.

„Dienstjahre“ in der Knappschaft, Steiger G. Werner, Soziale Praxis, Nr. 6. 11. Februar 1926.

Gemeinnützige Krankenversicherung, Generaldirektor Dr. Krüger, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. Februar 1926.

Die Invalidenversicherung 1924/25, Soziale Korrespondenz, Nr. 3. 18. Januar 1926.

Die Entwicklung der Invalidität, Stadtrat S. v. Frankeberg, Braunschweig, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 1. 12. Januar 1926.

Die Beziehungen zwischen Unfall- und Krankenversicherung, Helmuth Lehmann, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 6. 11. Februar 1926.

Zweifelsfragen in der Neuregelung der Unfallversicherung, Stadtsyndikus Schnitzler, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 4. 15. Februar 1926.

Der Einfluß der Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 auf die Krankentafeln, Oberreg.-Rat Dr. jur. Schmitt, Deutsche Krankenkasse, Nr. 5. 4. Februar 1926.

Einige Bemerkungen zu der Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf ge-

werbliche Berufskrankheiten, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Lehmann, Berlin-Lichterfelde, Reichsarbeitsblatt, Nr. 7. 16. Februar 1926.
Die Unfallversicherung, Soziale Korrespondenz, Nr. 4. 25. Januar 1926.
Gewerbehilfen und Arbeiterschutz, Senatspräsident Dr. Dr. h. c. Fißcher, Potsdam, Reichsarbeitsblatt, Nr. 7. 16. Februar 1926.

Ausbildungsfragen.

Die Fortbildung im sozialen Beruf, Alice Salomon, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 2. Februar 1926.

Berufsfragen.

Der Beruf der Wohlfahrtsbeamten, Dr. Annerose Fröhlich, Dresden, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1926.

Die Berufslage der Fürsorgerinnen, Dr. Erna Hamann, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1926.

Zur Berufslage der Fürsorgerinnen, Die Wohlfahrt, Nr. 3/4. 15. Februar 1926.

Bericht der Arbeitsvermittlung für das Jahr 1925, Elisabeth Lüdn, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1926.

Wert und Bedeutung von Gymnasialkursen für die Gesunderhaltung der Fürsorgerinnen, Dr. med. Luise Hoffa, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1926.

Ist die Arbeitsnachweisbeamtin als Sozialbeamtin anzusehen? Margarete Fitting, München, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1926.

Die christliche Kinderärztin in unserer Zeit, Diatonisse Emma Obermeier, Die christliche Kinderpflege, Nr. 2. Februar 1926.

Büchereingänge.

Soziale Diagnose, Dr. Alice Salomon, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926, 66 Seiten, Preis: M. 2,80.

Der Aufbau des Wohlfahrtsamts in einer großen Stadt, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926, 140 Seiten, Preis: M. 5,—.

Das Hamburgische Jugendgefängnis Hannöfersand, Dr. Herrmann, Verlag: J. Benschneider, Mannheim 1926, 145 Seiten, Preis: M. 7,—.

Die Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke, wie sie ist und wie sie sein soll, Dr. Jötten, Verlag: J. Springer, Berlin 1926, 129 Seiten, Preis: M. 6,60.

Handbuch der Reichsversicherung 1925/1926, Reg.-Rat Edert, Oberreg.-Rat Hartmann, Dr. Paul, Verlag: Reimar Hobbing, Berlin 1926, 814 Seiten, Preis: M. 20,—.

Aus der Geschichte des Chemnitzer Armenwesens, Stadtrat Schäfer, Selbstverlag, Chemnitz 1926, 27 Seiten.

Die Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, Landeswohlfahrts- und Jugendamt, Berlin 1926, 91 Seiten.

Behördenjahrbuch — Deutscher Kommunalkalender 1926 —, Deutscher Kommunal-Verlag, Berlin 1926, 482 Seiten.

Wie ist eine Vertiefung des sozialen Verständnisses, zumal auf dem Lande, zu erreichen? Schleswig-Holsteinischer Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Kiel 1926, 55 Seiten.

Gottesdienst der Liebe, Evangelischer Verein für Jünn-e Mission in Nassau, Wiesbaden 1925, 310 Seiten.

Bücherbesprechungen.

Außer den allgemein bekannten statistischen Uebersichten: dem Reichsstatistischen Jahrbuch und dem Statistischen Jahrbuch für Preußen sind in der letzten Zeit erschienen: Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1924, das im 16. Jahrgang, wie gewohnt, reiche Uebersichten über das Staatsgebiet, Bevölkerung, Handel und Industrie sowie Gebiete, die hier besonders interessieren: Das Versicherungsweisen, die öffentliche Fürsorge, die Gesundheitspflege, endlich Uebersichten über die Bevölkerungsbewegung von 1871—1923, Berechnungen der Erwerbslosenfürsorge und anderes mehr enthält. Die Wohlfahrtspflege, einschl. freier Wohlfahrtspflege und des Wohnungswesens, ist so eingehend erfaßt, daß das Buch ein Quellenmaterial von außerordentlichem Interesse darstellt. — Gleichzeitig ist von gleicher Stelle (Bayerisches Statistisches Landesamt München), Heft 106 der Beiträge zur Statistik Bayerns: Die Verelendung des Mittelstandes veröffentlicht worden. Die Untersuchung geht auf den Begriff des Mittelstandes, den beruflichen Aufbau des deutschen Volkes, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Einkommensminderung der einzelnen Berufe, endlich auf die Fragen der Mittelstandspolitik (Selbst- und

Staatshilfe) ein und bringt als Ergebnis einen Schlufabschnitt über Ursachen und Bedeutung dieser Verelendung für Staat und Gesellschaft. Eine Anzahl guter Tabellenwerke erhöhen den Wert dieser Arbeit. — In Ungarn ist ein Statistisches Jahrbuch (Budapest 1925, Buchdruckerei der U.-G. Altheneum) herausgekommen, das die Jahre 1916, 1917, 1918 umfaßt und Uebersichten über Bevölkerung- und Beraufsaufbau, ferner wesentliche Uebersichten über das Gesundheitswesen enthält. Unter der Rubrik: Allgemeine Bildung und Unterrichtsweisen finden sich Uebersichten über Kinderbewahranstalten und Horte, Sommerhorte u. ä., während sonst die Wohlfahrtspflege nicht in besonderen Uebersichten berücksichtigt ist. — Von außerordentlicher Bedeutung dürften zwei sächsische Veröffentlichungen: „Das Sächsische Gemeindegandbuch“ (Auskunftsband des Sächsischen Gemeindegandes, Dresden-Vl. 1) und „Gesundheits- und Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen“ (im Auftrage des Ministeriums des Innern, bearbeitet vom Sächsischen Landesgesundheitsamt, Dresden) sein. Das Gemeindegandbuch bringt die vorläufigen Einwohnerziffern nach der allgemeinen Volkszählung vom

Juni 1919, ein Verzeichnis der Mitglieder der sächsischen Gemeindeverbände, sowie ein sehr eingehendes Verzeichnis der sächsischen Gemeinden mit Größenangabe usw. Dieses umfangreiche Buch, das ein ausgezeichnetes Sachverzeichnis enthält, ist als Auskunftsbuch und Nachschlagewerk außerordentlich zuverlässig und daher für jede Bibliothek zu empfehlen. Das zweite Buch soll einen kurzen Ueberblick über die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege Sachsens bieten. Diese Aufgabe ist auf 108 Seiten, die sowohl die einzelnen Einrichtungen (Erlösungsfürsorge, Schulgesundheitsfürsorge), sowie die ausübenden Kräfte, die Anstalten umfassen, muster-gütig gelöst, da unter jedem Stichwort kurz die gesetzlichen Grundlagen und der augenblickliche Stand verzeichnet sind. Das Werk zeichnet sich durch Ueber-sichtlichkeit besonders aus. — Der Deutsche Caritasverband E. V., Freiburg i. Br., veröffentlicht soeben den 2. Teil seiner Statistik: Die katholischen Einrichtungen der halboffenen Fürsorge und der offenen Gesundheitsfürsorge in Deutschland (Caritasverlag 1926), geordnet nach Einrichtungsarten innerhalb der politischen Bezirke. In der halboffenen Fürsorge sind die Krippen, Kindergärten und Horte, in der offenen Gesundheitsfürsorge die Stationen für ambulante Krankenpflege verzeichnet. Für jede Einrichtung sind folgende Angaben vorhanden: Ort, Träger, Pflegekräfte, Mutterhauszugehörigkeit, Gründungsjahr, Zugehörigkeit zum katholischen Verband. Das 353 Seiten umfassende Werk legt Zeugnis von der vielseitigen und regen Arbeit des Deutschen Caritasverbandes ab; als Nachschlagewerk ist es für jeden, der sich mit diesen Fragen befassen muß, unentbehrlich. — Zwei Städte, Berlin und Nürnberg, haben eine Sammlung ihres Ortsrechts bzw. ihrer ortspolizeilichen Vorschriften und örtlichen Satzungen soeben veröffentlicht: 1. Berliner Ortsrecht (Mag.-Rat Walter Körner und Stadtamtmann Walter Brell, Verlag Alfred Wegner, Berlin 1925), 2. Sammlung der Nürnberger ortspolizeilichen Vorschriften und örtlichen Satzungen, Band I (Stadttrat, Nürnberg 1925). Beide Veröffentlichungen bringen in übersichtlicher Anordnung das geltende Stadtrecht, was für jeden städtischen Verwaltungspraktiker von größter Bedeutung ist, weil hier zwei Großstädte u. W. zum erstenmal den Versuch gemacht haben, die einschlägigen Bestimmungen in einem handlichen Band in aus-gezeichnete Darstellung zusammenzufassen.

Der Deutsche Kommunalverlag Berlin-Friedenau gibt 1926 den 6. Jahrgang des Deutschen Kommunalkalenders heraus, der eine Fülle von wichtigem Material bietet. Außer Ueber-sichten über die Organisation der obersten Behörden des Deutschen Reiches und der Länder sind die Städteleute, Beamten- und Fachverbände eingehend gewürdigt. Abhandlungen bekannter Fachleute über die Entwicklung des kommunalen Finanzwesens und der kommunalen Wohlfahrtspflege in Deutschland, den Zielen des Städtebaus, der Ablösung der Gemeindeanleihen, von denen eine große Reihe von Einzelbeiträgen, so seien nur die die Wohlfahrtspflege betreffenden Erwähnung finden sollen: Gesundheitspflege, Krankhauswesen, Jugendwohlfahrt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung, Erwerbslosenfürsorge sind eingehend gewürdigt. Ueber-sichten über ausländisches Städtewesen und ein An-schriftennachweis der Bibliotheken, die Bücher aus-leihen, welche für das Fachgebiet in Frage kommen, machen das Buch zu einem der besten und vielseitig-

sten Nachschlagewerke nicht nur für den Verwaltungspraktiker, sondern für jeden der sich mit kommunalen Fragen — auch der Wohlfahrtspflege — in irgendeiner Weise beschäftigen muß. —

Auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, insbesondere in den Kreisen und Städten, ist eine Fülle von Literatur erschienen, die hier nur zusammenfassend gewürdigt werden kann: Der Ver-lag Franz Bahen, Berlin, bringt im Gegensatz zu früherer Gepflogenheit die Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen jetzt nicht in Jahressbänden, sondern in Einzelheften heraus, von denen aus dem Jahrgang 1926 bisher die Hefte 1—3 vorliegen, die die Rechtsprechung bis etwa November 1925 umfassen. — Umfangreiche Berichte von Kreisen und Städten, die auch über die öffentliche Wohlfahrtspflege berichten, sind in letzter Zeit zu vergleichen: Ent-wicklung des Kreises Daun/Rhein-land (Festschub zur Rheinischen Jahraufendfeier), Bericht des Kreisauausschusses, der Landkreis Recklinghausen, der Landkreis Sorau, beide im Deutschen Kommunalverlag, Berlin-Friedenau 1925, Reihe mit Anhang Stadt und Bad Ziegenhals, gleichfalls im Deutschen Kommunalverlag, Berlin-Friedenau, 1925, ebenfalls im gleichen Verlage aus der Reihe: Mono-graphien deutscher Städte: Essen, herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Luther in Verbindung mit anderen; aus der Reihe: Deutschlands Städtebau im Vortriebe, Berlin-Halenke, 1925, eine Darstellung: Neu-münster, herausgegeben vom Magistrat Neu-münster. Alle diese Veröffentlichungen enthalten ein reichhaltiges Material über Umfang und Flächen-gebiet der betreffenden Verwaltung und schließen daran Ueber-sichten über Bevölkerungsaufbau und -bewegung, Handels- und Industriever-hältnisse und die Wohlfahrtspflege; so bringt der Kreis Daun Ueber-sichten über Ge-sundheitswesen, Sozialversicherung, öffentliche Armenpflege, Arbeitsnachweis, Fürsorge für Kriegs-opfer, Wohltätigkeit, Jugendpflege, Heimatpflege, Sorau und Recklinghausen Material über: Wohlfahrtspflege (allgemeine Kreispolitik), Schulgesundheitspflege, Tuberkulosefürsorge, Krüppel-fürsorge, Kervensfürsorge, Bau-Beratungs- und Siedlungswesen, Reihe Abhandlungen über das Wohlfahrtswesen, über das genossenschaftliche Bau-wesen, das Volksbildungswesen, endlich die kirch-liche Wohlfahrtspflege. Essen berichtet über den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, die Jugend-pflege, die Armen- und Wohlfahrtspflege, das Ge-sundheitswesen, Neumünster über seine all-gemeine Ortskrankenpflege. Alle diese Werke zeich-nen sich durch außerordentlich gute Ausstattung, teilweise durch reichen Bildschmuck und gute histo-riische Darstellungen aus, so daß sie weit über den Rahmen des Erwähnten bedeutende Zeiden der Entwicklung der Städte und Kreise darstellen. — In diesem Zusammenhang verdienen auch die Hei-matkalender, entstanden aus dem Wunsch, Kenntnis über das engere Heimatgebiet zu ver-breiten, der Erwähnung. In fast allen ist gutes Ueber-sichtsmaterial über die Wohlfahrts- und Heimatpflege der Stadt oder des Kreises ent-halten, der geringe Beschaffungspreis ermöglicht weite Verbreitung. Zur Zeit liegen vor: Heimat-kalender für den Kreis Anklam (Verlag Richard Foette Nachf., Anklam), Heimatliches Jahrbuch für Anhalt 1926 (E. Dünn-haupts Verlag, Dessau), Kreiskalender für

den Landkreis Flensburg, Heimatkalendar für den Kreis Friedeberg Neum. (Friedeburger Kreisblattdruckerei), Heimatkalendar für Halle und den Saalkreis (Verlag Karras und Rinnecke, Halle), Heimatkalendar für den Amtsbezirk Hüften, Heimats- und Wohlfahrtskalendar für den Kreis Lauenburg in Pomern (Kreiswohlfahrtsamt), Heimatkalendar für den Kreis Liebenwerda (Heimatverein Liebenwerda), Schweriner Heimatkalendar (Kreisauschuß Schwerin). Von ihnen bringen Schwerin, Liebenwerda, Hüften und Friedeberg spezielle Nachrichten über die Wohlfahrtspflege des Kreises, während die anderen sich auf Mitteilung wichtiger Anschriften, die Wohlfahrtspflege betreffen, auf Heimatgeschichte in bezug auf die Wohlfahrtspflege beschränken. — Ähnlichen Zwecken dienend — aber schon in größerem Umfang — erscheinen die verschiedenen Jahrbücher: Sprottauer Jahrbuch (Verlag des Kreiswohlfahrtsamtes Sprottau) mit wichtigen Nachrichten über Sprechstunden der Beratungsstellen usw., sonst aber auch vorwiegend der Heimatgeschichte mit Berücksichtigung der Industrie gewidmet, das Thüringer Jahrbuch (Oberbürgermeister Dr. Scheffler, Gotha, Heinsche Verlagsanstalt, Leipzig), das vorwiegend für die Betriebswohlfahrtspflege von Interesse ist, da es eingehendes Material über die Zeiswerke, die Zeisstiftung, Ernst Abbe usw. enthält. Wesentlich ist neben den hübschen Darstellungen der Heimatgeschichte auch die Darstellung des Senaer Volksbades und des Volkshauses. — Alle diese Berichte in Heimatkalendar, Jahrbüchern und Städteberichte dienen in starkem Maße der Verbreitung von Kenntnissen über die engere Heimat, dem Verständnis einer in Jahrhunderten gewordenen Entwicklung und sind gleichzeitig historische Merksteine. E. Ö h e.

Alice Salomon, Soziale Diagnose. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1926. Preis: M. 2.80.

Aus den Eindrücken einer Amerikareise heraus hat die Verf. dieses Werk geschaffen. Was sie bei dieser einen Versuch nennt, die Methodik der Fürsorge einer Bearbeitung zu unterwerfen, ist weit mehr: Es gibt zum ersten Male einen festen Unterbau für die Wohlfahrtspflege. Denn so viele Fortschritte, die Wohlfahrtspflege im großen gemacht hat, so dürftig ist die Förderung der individuellen Kleinarbeit, der Technik der Fürsorge bisher gewesen. Den Begriff der Diagnose faßt Alice Salomon ganz ähnlich wie der Naturwissenschaftler, der seit jeher gewohnt ist, aus gesammeltem, geprüftem, verglichenem und bewertetem Material einen bestimmten Schluß zu ziehen, daraus ein Gesamtbild zu formen und den Behandlungsplan festzusetzen. Auch in der Fürsorge sollen die sozialen Schwierigkeiten eines Falles dargestellt und ein genaues Bild von der Person des Hilfsbedürftigen soll entworfen werden. Aus Analyse und Synthese kommt sie zum Verstehen von Menschensichalen und zum Helfen. Was das im einzelnen zu geschehen hat, wird an der Hand von Beispielen eingehend erläutert, so daß alle, die in der praktischen Arbeit stehen, mannigfache Anregungen finden. Hoffentlich werden die Verwaltungen dafür sorgen, daß dieses Buch in die Hände aller Fürsorger kommt; sie beweisen dadurch am besten ihr Verständnis für die Notwendigkeit der Wohlfahrts-

pflege und werden durch Systematisierung der sozialen Arbeit belohnt werden.

Dr. Goldmann, Berlin.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anteile vom 16. Juli 1925, Dr. jur. Hans R u e f e l d, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium. — Verlag Bensheimer, Mannheim, 1926. Preis 10 M.

Der Verfasser dieses übersichtlichen handlichen Kommentars hat an der Entstehung des Gesetzes mitgearbeitet und verfügt daher über die bei Auslegung aller Gesetze wichtige Kenntnis des „Willens des Gesetzgebers“. In der Einleitung gibt er eine ausgezeichnete geschichtliche Übersicht über die Entstehung des Gesetzes, wie überhaupt des Standpunktes des Gesetzgebers zur Aufklarungsfrage. Die kurz und knapp gehaltenen Kommentierungen zu den einzelnen Bestimmungen tragen sehr zur Erleichterung des Verständnisses dieser spröden Materie bei und ermöglichen auch dem gebildeten Laien, sich schnell zu orientieren. Dies ist vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege besonders wichtig, da das Gesetz einen wichtigen Gesetzgebungsakt für die öffentliche Fürsorge bildet und mit Rücksicht auf die Vorzugskategorie und die Wohlfahrtskategorie ein notwendiges Werkzeug bei der Bearbeitung der Klein- und Sozialrentnerfürsorge durch die öffentlichen und privaten Fürsorgestellen in Zukunft ist. Diesen kann der übersichtliche Kommentar daher besonders empfohlen werden.

Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Berlin.

„Kinderpeisung“, bearbeitet im Auftrage des Deutschen Zentralauschusses für die Auslandshilfe, E. W., von Dr. Clara Henriques, 160 Seiten, kartoniert 5 M., Verlag: Hermann Böhlau Nachf., Weimar 1926.

Clara Henriques verfolgt mit ihrer Veröffentlichung „Kinderpeisung“ einen doppelten Zweck. Sie will die Erfahrungen, die mit der amerikanisch-deutschen Kinderpeisung gemacht sind, festhalten und davon ausgehend zeigen, daß derartige Fürsorgemaßnahmen auch heute und vielleicht überhaupt nicht mehr entbehrt werden können. Zahlenmäßig werden die Folgen schlechter und ungenügender Ernährung der Kinder nachgewiesen und die Wirkungen geschildert, die eine gute Ernährung auf Körper und Geist ausübt. Ein Kapitel wird auch der Organisation der Durchführung der Speisungen gewidmet. Es ist ein Vorzug des Buches, daß die einzelnen Abschnitte verschiedene Autoren zu Verfassen haben. Das Buch gewinnt dadurch an Lebendigkeit in der Darstellung und kein Wert wird durch die Spezialkenntnisse der einzelnen Autoren gelindert.

Die Veröffentlichung ist mit reichem Bildschmuck versehen. Neben ersten Bildern, die uns unter anderem das körperliche Elend der Kinder vor Augen führen, enthält das Buch Zeichnungen von der Hand der Kinder, die nicht Leser ihren Dank für die ihnen erwiesene Wohlthat zum Ausdruck bringen konnten. Auch wurden manche Teilnehmer an der Speisung aus übergroßem Glücksgefühl zu Versen angeregt, die uns die Verfasser nicht vorenthalten. So unbedeutend diese Verse an sich auch sind, sie sind der Ausdruck dankbarer Kinderseelen, denen gegenüber auch der Härteste sich nicht verschließen kann und zum Geben veranlaßt werden wird.

Alles in allem kann man sagen, daß das Buch eine Fundgrube für alle diejenigen ist, die sich mit diesem Zweige sozialer Fürsorge zu beschäftigen haben und sich neu mit ihr beschäftigen wollen. Die Veröffentlichung kann nur empfohlen werden und darf u. E. in den Fachbibliotheken nicht fehlen.

Prof. Dr. Meyer,
Direktor des Statistischen Amtes, Nürnberg.

Tötten. Die Auskunft- und Fürsorgestelle für Lungenkranke, wie sie ist und wie sie sein soll. 2. erweiterte Aufl. Berlin, Julius Springer, 1926. Preis: Geb. 6,60 M.

Beim Lesen dieses Buches bedauert man immer wieder, daß der Verf. sich nur auf Zahlenangaben bis zum Jahre 1920 stützt. So kann denn die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Tuberkulosefürsorge nur noch historischen Wert beanspruchen. Um so uneingeschränkter Lob kann dagegen allen den Ausführungen gezollt werden, die in die Zukunft weisen und zum Teil richtunggebend sind. Besonders unterstrichen sei die Forderung des Verfassers, daß die Leitung der Tuberkulosefürsorge grundsätzlich in der Hand eines vorgebildeten Arztes liegen sollte. Hoffentlich entschließt sich der Verf. zu einer Neubearbeitung unter Verwendung des Materials der letzten beiden Jahre. Dann wird dieses, viele wertvolle Angaben enthaltende und durch seine kritische Art so ungemein wohlthuende Werk seinen verdienten Lohn finden, nämlich Handwerkszeug eines jeden in der gesundheitlichen Fürsorge Tätigen und für volksgesundheitliche Fragen interessierten werden können.

Goldmann, Berlin.

Právní základy sociální péče o mládež v republice československé. Rechtsgrundlagen der sozialen Jugendfürsorge in der Tschechoslowakischen Republik. Von Sektionschef Dr. Ant. Tuma. Im Verlage der Tschechischen Landeskommission für Kinder- und Jugendfürsorge in Prag.

Der Verfasser dieses 267 Seiten umfassenden Werkes ist der hervorragendste tschechische Fachmann auf dem Gebiete der sozialen Jugendfürsorge. Beteiligt als junger Verwaltungsbeamter der autonomen Landesverwaltung Böhmens trat er durch seine Reformvorschlüsse für das öffentliche Armenwesen hervor, war lange Jahre hindurch in bahnbrechender Weise auf dem Gebiete der Organisation der freiwilligen Jugendfürsorge tätig, die ihm ihre gegenwärtige überragende Stellung als Hilfsorgan der öffentlichen Verwaltung verdankt und wurde nach dem staatlichen Umsturz ins Ministerium für soziale Fürsorge in Prag berufen, dessen Sektion Jugendfürsorge von ihm geleitet wird. Mit dem vorliegenden, in tschechischer Sprache erschienenen Werke — die deutsche Uebersetzung und Bearbeitung, welche Minist.-Instruktor Ferd. Schlegler vorbereitet, erscheint im Frühjahr — hat sich der Verfasser der schwierigen Aufgabe unterzogen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung jedes Zweiges der sozialen Jugendfürsorge erforderliche gründliche Kenntnis der bestehenden Gesetze und Vorschriften in einem übersichtlichen Werke zu vermitteln. Die Hauptchwierigkeiten der planmäßigen, einheitlichen und lückenlosen Darstellung des Stoffes waren darin gelegen, daß in den sog. historischen Ländern — Böhmen, Mähren und Schlesien — die ehemalige österreichische Gesetzgebung, dagegen in den der

Republik zugefallenen, früher zu Ungarn gehörenden Landgebieten der Slowakei und Karpathenland das ungarische Recht noch in Geltung steht und obendrein auch die Landesgesetzgebung der historischen Länder Unterschiede aufweist. Trotz dieser Schwierigkeiten hat der Verfasser die Aufgabe in so ausgezeichnete Weise gelöst, daß seinem Buche nicht bloß aus den zuständigen Fachkreisen der Sozialfürsorge, Sozialpolitik, Fürsorgeärztschaft und Lehrerschaft, sondern auch von Universitätsprofessoren und hervorragenden Verwaltungspraktikern die glänzendsten Beurteilungen zuteil geworden sind. Der folgende Inhaltsauszug bietet den besten Einblick in den Aufbau des Werkes: Allgemeiner Teil in 5 Kapiteln: Zweck und Wesen der Jugendfürsorge. — Ihre Entwicklung. — Das gegenseitige Verhältnis zwischen Staatszugehörigkeit und Heimatszuständigkeit sowie ihre Beziehungen zum Wohnort. — Die Staatsbürgerchaft und die Heimatszuständigkeit, deren Erwerb und Verlust in den verschiedenen Ländern der Republik. Besonderer Teil in 17 Kapiteln: Die Armenfürsorge als Vorläufer der sozialen Fürsorge. — Die Sorge der Eltern, die ehelichen, unehelichen, legitimierten, angenommenen Kinder und Pflegekinder, die Vormundschaft. — Die Fürsorge für verwaiste und verlassene Kinder in den verschiedenen Ländern der Republik. — Mutter- und Säuglingsfürsorge. — Die verschiedenen Bestimmungen der Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter. — Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. — Die gesundheitliche Fürsorge. — Die Fürsorge für Kinder kriegsbeschädigter. — Die Sozialversicherung für Mütter und Kinder. — Die Arbeitslosenfürsorge. — Die Wohnungsfürsorge. — Das Verhältnis zwischen der gesetzlichen und freiwilligen Fürsorge. — Die Fürsorgetätigkeit des Ministeriums für soziale Fürsorge, des Gesundheitsministeriums, des Ministeriums für Schulwesen und des Justizministeriums. — Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Ueberaus glücklich ist die Darstellung dieses reichhaltigen Stoffgebietes gelungen: aus jedem Kapitel spricht neben dem positiven Juristen und dem Verwaltungspraktiker auch der Soziologe und der Lehrer — der Verfasser ist Vortragender an der tschechischen höheren Schule für soziale Fürsorge in Prag —, so daß das Buch einen unentbehrlichen Beif für den Richter, Lehrer, Verwaltungsbeamten, Fürsorger, Soziologen und Sozialpolitiker sowie auch für alle öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, Archive und Fachbüchereien bildet, denen es nicht nur einen leichten Ueberblick des Aufbaues der sozialen Jugendfürsorge in der Tschechoslowakischen Republik, sondern auch die eingehende und praktische Kenntnis aller einschlägigen Gesetzesvorschriften vermittelt. Deshalb empfiehlt sich die Anschaffung der deutschen Ausgabe auch für die in Frage kommenden reichsdeutschen Stellen.

Prof. Dr. Otto Kraus.

Dr. jur. W. Goetze, Landesrat, Berlin. **Die Fürsorgeerziehung.** Bd. II der von Behrend-Karsfeld, Wronski herausgegebenen Schriftenreihe: Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925, 117 Seiten. Preis: M. 4,80.

Nach der Ankündigung des Verlages soll jedes Heft der Schriftenreihe eine in sich abgeschlossene und erschöpfende Schilderung der Entwicklung eines Fürsorgegebietes und eine verständliche Uebersicht über den heutigen Stand bringen. Man muß den Herausgebern größte Anerkennung zollen, daß sie

gleich für eins der ersten Hefte das so wichtige Gebiet der Fürsorgeerziehung wählten und dabei einen so ausgezeichneten und anerkannten Sachkennner wie Landesrat Dr. Goetze für diese Arbeit gewannen. Goetze gibt zunächst einen umfassenden Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung, widmet dann einen äußerst interessanten Abschnitt den seelischen und körperlichen Eigenschaften der Zöglinge, um dann in überlücklicher Form die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die Fürsorge für Unverziehbare darzulegen. Der Verfasser spart besonders im zweiten Abschnitt nicht an lebhafter Kritik an der gesetzlichen Entwicklung der so wichtigen Materie, die noch manche Lücken aufweist und manche Wünsche noch nicht restlos erfüllt läßt. Das Buch kann jedem, der in der Arbeit steht oder sich in die Materie vertiefen will, als unverzichtbare Fundgrube nur empfohlen werden.

Voddo-Heyne, Pastor, Bremen. **Auf dem Wege in die neue Welt.** Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, 1925, 30 Seiten. Preis: M. . . .

Heyne kennt als Pastor und Leiter der evangelischen Auswanderermission in Bremen wie wenige die großen Sorgen, die den Auswanderer auf seiner Fahrt in die Ungewißheit der neuen Heimat begleiten; er kennt die großen Gefahren wirtschaftlicher Art, schärfte Beratung und Ausbeutung, hartes Arbeitschicksal oft mit Enttäufung und ohne Hoffnung, die gar so bald häufig die rofigen Träume verschleuchen und den Auswanderer dem Elend und der Verzweiflung preisgeben. Es weht ein tiefes Versehen für all die menschlichen, oft allzu menschlichen Hoffnungen und Wünsche durch das Buch, ein gütiges, väterliches Sichersehen in die Seele des einzelnen und ein gartes und doch eindringliches Mahnen, in all der Jagd nach dem Glück nicht das Vertrauen und die Liebe zu Gott zu verlieren, dieses Verhältnis vielmehr zu vertiefen und zu verinnerlichen. Ein treffliches Buch, das nur empfohlen werden kann.

Dr. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Berlin. **Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen.** Verlag: Spaeth & Kinde, Berlin 1926, 134 Seiten. Preis: M. 4,20.

Der bekannte Kommentator steuerrechtlicher Gesetze gibt in dem Buchlein zunächst als Einführung eine systematische Darstellung des gesamten Stoffes in knapper, übersichtlicher Form. Da er auf langatmige Ausführungen verzichtet, sondern nur das Wesentliche hervorhebt, gepärrt er dem Vie beschäufigten die Möglichkeit, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über die einzelnen wichtigen Fragen, wie die Behandlung der Hypotheken, Obligationen, Pfandbriefe, Versicherungen und das Verfahren zu unterrichten. Die folgende Zusammenstellung umfaßt die sämtlichen Durchführungsbestimmungen des Reiches und Preußens zum Aufwertungsgesetz und Anleiheablösungsgesetz. Die große Durchführungsvorordnung vom 29. November 1925 hat noch Aufnahme gefunden.

Hans Horbat. **Die wirtschaftliche Lage des deutschen Angestellten.** G.M.L.-Verlag, Berlin, 1925, 48 Seiten. Preis: M. 1.

Das Schriftchen, das in der Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten erschienen ist, gibt demjenigen, der sich mit der wirtschaftlichen Lage der deutschen Angestellten beschäftigen will,

wertvolle Anregungen auf Grund zahlreichen statistischen Materials. Es ist zwar eine Lektüredrüse, bestimmt, zur Besserung der Lage der Angestellten beizutragen, und die Gegenseite wird hierzu gewiß manches zu bemerken haben. Man muß aber doch die sachliche und ruhige Art der Darstellung anerkennen, die das Schriftchen besonders wertvoll macht. Das gilt besonders für diejenigen Abschnitte, die Vergleiche zu den Bezügen der Beamten ziehen. Das Schriftchen verdient allgemeine Beachtung, besonders in einer Zeit, in der man oft und zu gern von den hohen Gehältern der Beamten — Staats- und Privatbeamten — spricht, diese zu den Friedensbezügen in Beziehung setzt und dabei gar nicht bedenkt, daß heute weit höhere Lasten steuerlicher und sozialer Art darauf liegen, im übrigen aber der innere Wert bei wesentlich höheren Freiheiten in keiner Weise den Friedensverhältnissen gleichkommt.

Landesrat Dr. Jung, Münster i. W.

Weibliche Polizei. Ihr Werden, ihre Ziele und Arbeitsformen als Ausdruck eines neuen Bollens auf dem Gebiete der Polizei. Unter Mitwirkung von Elisabeth Clewer, Aemmi Franke, Dr. Luise von der Henden, Anna Lindemann; herausgegeben von Josephin Errens, Köln. Deutscher Polizei-Verlag, Lued. 1925.

Das Buch, welches Aufsätze verschiedener, in der Kölner Gefährdetenfürsorge erfahrener Persönlichkeiten darbietet, zeichnet sich aus durch die Verbindung aus der Praxis geschöpfter Kenntnisse mit einer theoretischen, die Gesamtheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berücksichtigenden Gedankenführung. Ausgangspunkt der Abhandlung sind die in der Nachkriegszeit herrschenden Verhältnisse in Köln, wo die Befassung in Zusammenwirken mit Inflation und einem durch die Entbehrungen der Kriegszeit getriggerten Lebensgefühl, einen besonders günstigen Nährboden für die Prostitution bildete, die sich praktisch in einem Anwachsen der Geschlechtskrankheiten im englischen Heere und in einer Steigerung der prostituierten Zahl äußerte.

Die Inanspruchnahme weiblicher Kräfte für die Polizei in Köln, die zum Bedauern weiter an der Gefährdetenfürsorge interessierten Kreise, infolge finanzieller Schwierigkeiten und der Angriffe der Anhänger des alten Polizeisystems, nach einjähriger erfolgreicher Arbeit wieder eingestellt werden mußte, eröffnete eine für Deutschland neue Perspektive auf dem Gebiete der Behandlung der Prostitution.

Dr. Elise Bozi.

Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand von Dr. Walter Herrmann, Heft 4 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft von Professor Dr. M. Liepmann in Hamburg, Verlag J. Vensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, II. Aufl. 1926, 145 S. Preis: M. 7.

Die etwa 20 Kilometer unterhalb Hamburgs auf einer Insel im Elbstrom gelegene Strafanstalt Hahnöfersand stellt bekanntlich einen neuen Strafanstaltstyp dar. Im wesentlichen berichtet das vorliegende Heft aber nicht über die in H. übliche Strafvollstreckung, sondern über einen Versuch, den der Verfasser und sein Kollege Dr. Bondy als Leiter einer Gruppe von 30 jugendlichen Gefangenen

in *H.* machen konnten. Hier fanden sie die erforderliche Bewegungsfreiheit, die Möglichkeit, ihre jeweiligen Erfahrungen sofort nutzbar zu machen und den Strafvollzug mit Erziehungsarbeit zu durchdringen. Persönlicher Verkehr mit den Gefangenen, Unterricht, Sport, Musik, gemeinsame Ausflüge und Selbstverwaltungseinrichtungen dienten dazu, die Gefangenen im Rahmen des Strafvollzuges zu Charakterfestigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Verführungen zu erziehen. Hier hängt der Erfolg ganz und gar von der Persönlichkeit ab. Daher ermittelte sich das Problem von selbst zu der Frage nach der Vorbildung der künftigen Strafanstaltsbeamten. Der Unteroffizier, der seine Aufgabe für erfüllt erachtet, wenn er die Gefangenen während der Strafe unter die Anstaltsordnungen zwingen kann, ist natürlich nicht der soziale Erzieher, der seinen Zöglingen die Notwendigkeit freiwilliger Unterordnung unter die gesellschaftlichen Belange als Lebensaufgabe zum Bewußtsein bringt. So ist es denn auch nicht die Fülle des Materials, in der die Bedeutung der Darstellung liegt, sondern der Einblick in die Arbeitsmethode eines Strafvollzugsbeamten, der jede Gelegenheit, erzieherischen Einfluß auf die Gefangenen zu gewinnen, aufs sorgfältigste ergreift. In diesem Sinne will die Schrift gelesen sein; so verstanden, wird sie jedem, der sich theoretisch oder praktisch mit dem Strafvollzug befaßt, die wertvollste Anregung geben.

Landgerichtsrat a. D. Dr. Alfred Vogl,
Bielefeld.

Die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Kindesaufzucht mit besonderer Berücksichtigung der Textilindustrie. Von Max Sirsch. Mit 32 Text- und 8 Abbildungsseiten. Verlag von Kurt Rabitsch, Leipzig. 2. W.

Der bekannte Berliner Frauenarzt Max Sirsch, dessen spezielles Arbeitsgebiet das Verhältnis von Frauenberufen und Frauenkrankheiten ist, weist in dieser eindringlich und interessant geschriebenen kleinen Schrift auf die Gefahren hin, die der Frau, besonders der schwangere Frau, durch gewerbliche Arbeit drohen. Und nicht nur ihr selbst, sondern durch Erkrankung der Frau als Mutter den Kindern, und damit der Bevölkerung. Er weist auf die beständig wachsende Zahl weiblicher Arbeitskräfte in der Industrie hin — so ist in der Textilindustrie z. B. das Verhältnis weiblicher Arbeiter zu männlichen 63:37 —, auf die gesundheitlichen Unnutzbarkeiten für die Frau gerade in diesem Gewerbezweig, z. B. darauf, daß Bodenveränderungen mit ihren schweren Gefahren für den Geburtsverlauf infolge dauernden Stehens und Redens sich bei jugendlichen Arbeiterinnen,

die gerade in der Textilindustrie sehr zahlreich beschäftigt sind, sich gerne entwickeln oder auf die Krampfaberbildung während der Schwangerschaft mit ihren oft vererblichen Folgen oder auf die Häufigkeit der Unterleiberkrankungen bei Nähmaschinenarbeit, deren Folgen die gerade bei Textilarbeiterinnen häufigen Früh- und Fehlgeburten sind sowie die pathologischen Geburten, die zum Tod der Mutter oder des Kindes führen können. Wenn man bedenkt, daß die Zahl schwangerer Frauen in der Textilindustrie jährlich etwa 70 000 beträgt, und diese 70 000 unter Verhältnissen arbeiten müssen, die das Austragen gesunder und kräftiger Früchte sehr in Frage stellen, so muß man die Berechtigung der Sirschschen Folgerung: „Schwangerschaft und Fabrikarbeit sind unersöhnliche Gegensätze“ und der auf seinen Untersuchungen aufbauenden 12 Schlussfahen zugeben.

Das Büchlein enthält viel anschauliche Darstellungen der Arbeitsweise in der Textilindustrie.

Dr. S. R. Morik, Berlin.

Der eiserne Mann in der Industrie. Die soziale Bedeutung der automatischen Maschine von Arthur Pound. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin 1925.

Das Buch, das sich durch die dem Amerikaner eigene praktische Erfahrung der wirtschaftlichen Probleme auszeichnet, versucht von den verschiedensten Entwicklungsstufen der Gütererzeugung ausgehend, die Entwicklung der heutigen maschinellen Produktionsformen auf die Gesellschaft, insbesondere auf die unmittelbar am Produktionsprozeß beteiligten Menschengruppen, darzustellen. In klarer und anschaulicher Weise wird die Nivellierung der Lohnbildung geschildert, die sich aus der Ausschaltung des gelerntem Arbeiters ergibt, dessen Wert durch die verhältnismäßig einfache Bedienung der Maschinen einem ungelerten Arbeiter gleichgestellt wird. Im übrigen bemüht sich die Schrift, die durch die Arbeitsentföndigung entstandenen Probleme durch Schaffung möglichst ausgedehnter Erholungszeit einer Lösung näher zu bringen. Das am Schluß behandelte Bildungsproblem erschöpft sich demnach auch in einer Anlernung zu einer möglichst zweckmäßigen Ausnutzung der Arbeitszeit, weniger wird die Schaffung einer andersartigen Einstellung zur Arbeit und zu dem die Arbeit vermittelnden Betriebe (Werkgemeinschaft) berücksichtigt.

Das Buch, welches die industriellen Probleme von den verschiedensten Seiten beleuchtet, verdient besonderes Interesse im Hinblick auf die heute bei uns so akute Frage der Fabrikwohlfahrtspflege und ist infolgedessen zur Lektüre sehr zu empfehlen.

Dr. G. B o a l.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 11 S. 516 muß es bei der Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen auf Reihe 9 heißen: die mittelhöheren Orts-

fürsorgeverbände können deshalb im Fürsorgeverfahren nicht als Parteien auftreten, anstatt, wie fälschlich gesetzt: sie können auftreten.